

BERICHTE UND URKUNDEN

Bericht über die völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1993

*Christian Walter**

Übersicht

- I. Völkerrechtsquellen, Grundlagen der völkerrechtlichen Beziehungen
- II. Auswärtige Gewalt und Bundesländer
- III. Staaten und Regierungen
- IV. Staatsgebiet und Grenzen
- V. See- und Flußrecht
 - a. Seerecht
 - b. Flußrecht
- VI. Luft- und Weltraum
 - a. Luftrecht
 - b. Weltraumrecht

* Dr. iur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut.

Abkürzungen: ABl. = Amtsblatt; AKP = Afrikanische, Karibische und Pazifische Länder; ANC = African National Congress; AsylVG = Asylverfahrensgesetz; AuslG = Ausländergesetz; Az. = Aktenzeichen; BAnz. = Bundesanzeiger; Bek. = Bekanntmachung; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksache des Bundesrates; BT-Drs. = Drucksache des Bundestages; BT-PlPr. = Plenarprotokolle der Sitzungen des Bundestages; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung; BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; EFTA = European Free Trade Association; EG = Europäische Gemeinschaft(en); EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention; EPZ = Europäische Politische Zusammenarbeit; ESA = European Space Agency; EU = Europäische Union; EuGH = Europäischer Gerichtshof; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; EWR = Europäischer Wirtschaftsraum; EZAR = Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; GG = Grundgesetz; GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt; IAEO = Internationale Atomenergie-Organisation; ILC = International Law Commission; ILO = International Labour Organisation; IMO = International Maritime Organization; InfAuslR = Informationsbrief Ausländerrecht; KSE = Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa; KSZE = Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; MRK = Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen;

- VII. Personalhoheit und Staatsangehörigkeit
 - a. Staatsangehörigkeit
 - b. Aussiedler
 - c. Ausübung diplomatischen Schutzes
- VIII. Ausländer
 - a. Ausländerrecht
 - b. Asylrecht
 - c. Flüchtlingsrecht
 - d. Visarecht
- IX. Menschenrechte und Minderheiten
 - a. Menschenrechtsverträge
 - b. Praxis im Rahmen der VN-Organen
 - c. Menschenrechte in einzelnen Staaten
 - d. Minderheiten
- X. Diplomatie und Konsularwesen
- XI. Rechtshilfe und Auslieferung
 - a. Rechtshilfe
 - b. Auslieferung
- XII. Zusammenarbeit der Staaten
 - a. Politische Zusammenarbeit
 - b. Wissenschaftlich-technische und kulturelle Zusammenarbeit
 - c. Arbeits- und sozialrechtliche Zusammenarbeit
 - d. Polizeiliche Zusammenarbeit
 - e. Entwicklungs- und Finanzhilfe
 - f. Nahrungsmittel und humanitäre Hilfe
 - g. Grenznachbarliche Zusammenarbeit
- XIII. Umwelt- und Naturschutz
 - a. Allgemeiner Umweltschutz
 - b. Gewässerschutz
 - c. Luftreinhaltung und Klimaschutz
 - d. Kerntechnische Sicherheit
 - e. Landschafts- und Bodenschutz
 - f. Artenschutz
 - g. Abfallrecht

MTO = Multilateral Trade Organization; m.w.N. = mit weiteren Nachweisen; NATO = North Atlantic Treaty Organization; OECD = Organisation for Economic Co-operation and Development; OSZE = Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; Positions of Germany = Positions of Germany on Issues at the Forty-Eighth United Nations General Assembly in the Year 1993; RiVAsT = Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten; SZ = Süddeutsche Zeitung; UNCED = United Nations Conference on Environment and Development; UNCITRAL = United Nations Commission on International Trade Law; UN Doc. = United Nations Document; UNESCO = United Nations Educational, Scientific, and Cultural Organization; UNHCR = United Nations High Commissioner for Refugees; UNO = United Nations Organization; UNOSOM II = United Nations Operation in Somalia; UNTAC = United Nations Transitional Authority in Cambodia; VO = Verordnung; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland; WEU = Westeuropäische Union; WTO = World Trade Organization; ZAR = Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik.

- h. Antarktis
- i. Tierschutz
- XIV. Außenwirtschaftsverkehr und Welthandelsordnung
 - a. GATT und WTO
 - b. Außenwirtschaftskontrollrecht
 - c. Einzelfragen
- XV. Europäische Gemeinschaften
 - a. Europäische Union
 - b. Außenbeziehungen
 - c. Sonstige Entwicklungen
- XVI. Internationale Organisationen
 - a. Vereinte Nationen
 - b. Militärbündnisse
 - c. Sonstige Organisationen
- XVII. Friedenssicherung und Kriegsrecht
 - a. Abrüstung und Rüstungskontrolle
 - b. Friedenstruppen internationaler Organisationen
 - c. Kollektive nicht-militärische Maßnahmen
 - d. Kollektive militärische Maßnahmen
 - e. Selbstverteidigung und andere Fälle der Gewaltanwendung
 - f. Humanitäres Völkerrecht
- XVIII. Rechtsfolgen der Wiedervereinigung
 - a. Ausländische Streitkräfte in Deutschland
 - b. Sukzessionsfolgen
 - c. Kriegs-, Besatzungs- und Teilungsfolgen

Survey

- I. Sources of International Law, Basic Principles of International Relations
- II. Foreign Relations Power and the German Länder
- III. States and Governments
- IV. State Territory and Boundaries
- V. Law of the Sea and of Waterways
 - a. Law of the Sea
 - b. Law of Waterways
- VI. Air and Space Law
 - a. Air Law
 - b. Space Law
- VII. Sovereignty over Persons and Nationality
 - a. Nationality
 - b. German Immigrants
 - c. Exercise of Diplomatic Protection
- VIII. Aliens
 - a. Legislation on Aliens
 - b. Asylum Law
 - c. Refugee Law
 - d. Visa Law
- IX. Human Rights and Minorities
 - a. International Treaties for the Protection of Human Rights
 - b. Practice within UN Organs

- c. Human Rights Practices of Other States
 - d. Minorities
- X. Diplomatic and Consular Relations
- XI. Legal Assistance and Extradition
 - a. Legal Assistance
 - b. Extradition
- XII. Co-operation between States
 - a. Political Co-operation
 - b. Scientific, Technical and Cultural Co-operation
 - c. Labour Law and Social Security Co-operation
 - d. Police Co-operation
 - e. Development and Financial Aid
 - f. Nutrition and Humanitarian Aid
 - g. Local Transfrontier Co-operation
- XIII. Environmental Protection
 - a. General Issues
 - b. Protection of Waters
 - c. Air and Climate Protection
 - d. Nuclear Safety
 - e. Conservation of the Countryside and Soil Protection
 - f. Protection of Endangered Species
 - g. Waste Management
 - h. Antarctica
 - i. Protection of Animals
- XIV. Foreign Trade and New World Trade Order
 - a. GATT and WTO
 - b. Export Controls
 - c. Specific Questions
- XV. European Communities
 - a. European Union
 - b. External Relations
 - c. Other Matters
- XVI. International Organisations
 - a. United Nations
 - b. Military Alliances
 - c. Other Organisations
- XVII. Peace-keeping Measures and Law of War
 - a. Arms Reduction and Arms Control
 - b. Peace-keeping Operations
 - c. Collective Non-Military Measures
 - d. Collective Military Measures
 - e. Self-Defence and Other Forms of Use of Force
 - f. Humanitarian Law
- XVIII. Legal Consequences of German Reunification
 - a. Foreign Military Forces in Germany
 - b. State Succession
 - c. Consequences of War, Occupation and Division

I. Völkerrechtsquellen, Grundlagen der völkerrechtlichen Beziehungen

1. In der Vollversammlung der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen stellte Bundesaußenminister Kinkel einen engen **Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverletzungen und dem Begriff der Friedensbedrohung** her:

“Respect for human rights is a universal obligation. It is a focal point of German foreign policy. Human rights are the basis for peace, security and stability. Human rights and the protection of minorities belong together. Racism, cultural arrogance and the delusion of wanting to create ‘ethnically clean’ areas constitute a threat to peace.”¹

Auch in einer Gemeinsamen Erklärung der Außenminister von Deutschland, Frankreich und Polen vom 12. November 1993 wurde der Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Sicherheitspolitik betont:

“Wir sind entschlossen, im Rahmen der KSZE eine Zusammenarbeit mit dem Ziel verstärkter Sicherheit zu fördern. Wir bekennen uns zu einem umfassenden Sicherheitsbegriff, der die Erhaltung des Friedens mit der Achtung der Menschenrechte und mit den Grundfreiheiten verbindet.”²

Im 3. Ausschuß der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstrich der Vertreter Belgiens für die Europäische Union die Bedeutung des internationalen Menschenrechtsschutzes:

“Mr. Van Craen (Belgium), speaking on behalf of the European Union, urged the General Assembly to support unreservedly the Vienna Declaration and Programme of Action (A/CONF.157/23), adopted by consensus at the recent World Conference on Human Rights, where the promotion and protection of human rights had been affirmed as a legitimate concern of the international community. By recognizing the interdependence between democracy, development and human rights, the Vienna Declaration paved the way for cooperation between States, international and regional organizations and national institutions in promoting all human rights, including the right to development.”³

Bundesaußenminister Kinkel machte in der Vollversammlung der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen deutlich, daß ein enger Zusammenhang zwischen der Agenda for Development und der Agenda for Peace des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hinsichtlich des Friedensbegriffs bestehe.

¹ UN Doc.A/48/PV.8 vom 11.10.1993, 14; vgl. auch Positions of Germany on Issues at the 48th United Nations General Assembly in the Year 1993, 3.

² Bull. Nr. 100 vom 18.11.1993, 1122.

³ UN Doc.A/C.3/48/SR.41, 4; vgl. auch Positions of Germany (Anm. 1), 248.

“I agree with the Secretary General: peace can only be preserved if we strike at the roots of conflict. His proposed agenda for development must go hand in hand with “an agenda for peace”. Misery, starvation and poverty are still the overriding problem in many countries.”⁴

Ähnlich äußerte sich der deutsche Vertreter im 2. Ausschuß der Generalversammlung:

“[The German representative said that] it was clear that there was a direct relation between an agenda for development and ‘agenda for peace’, when moving from emergency assistance to rehabilitation and to long-term development – the so-called ‘continuum’. Peace within and among countries was based on sustainable economic and social development.”⁵

2. In der Vollversammlung der Generalversammlung der Vereinten Nationen betonte der belgische Vertreter im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Bedeutung der **friedlichen Streitbeilegung** für die internationalen Beziehungen:

“For the European Community and its member states, the peaceful settlement of disputes is a fundamental aspect of their understanding of international relations.”⁶

3. Auch im Jahre 1993 waren Fragen der **Nichteinmischung und der Souveränität** der Staaten Gegenstand von Stellungnahmen. Wie bereits im Vorjahr⁷ machte der belgische Vertreter im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in der Generalversammlung der Vereinten Nationen deutlich, daß die mit dem US-Wirtschafts- und Finanzembargo gegen Kuba einhergehende extraterritoriale Anwendung US-amerikanischen Rechts die Souveränität anderer Staaten verletze:

“The opposition of the European Community and its member states to any extraterritorial application of national legislation is beyond question. That is why we have always rejected the United States’ action aimed at involving third states in the application of commercial measures that fall exclusively within the foreign or security policy of the United States. We are therefore opposed to United States legislative initiatives, including the ‘Cuban Democracy Act’, designed to strengthen the trade embargo against Cuba by means of extraterritorial application of United States laws. We believe that such measures violate the

⁴ UN Doc.A/48/PV.8 vom 11.10.1993, 14.

⁵ UN Doc.A/C.2/48/SR.44 vom 24.02.1994.

⁶ UN Doc.A/48/PV.29 vom 14.11.1993, 14; vgl. auch Positions of Germany (Anm. 1), 75.

⁷ Vgl. dazu Langenfeld, VRPr. 1992, ZaöRV 54 (1994), 814–1022, Ziff. 2.

general principles of international law and the sovereignty of independent states.”⁸

4. Zum **Selbstbestimmungsrecht der Völker** führte der Vertreter Belgiens für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im 3. Ausschuß der Generalversammlung aus, daß dieses ein grundlegendes Recht sei, welches den Völkern und nicht den Staaten zustehe. Aus den Vorschriften in der Satzung der Vereinten Nationen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie den beiden UN-Menschenrechtspakten ergebe sich, daß die Rechte der Meinungsfreiheit, der Gewissens- und der Religionsfreiheit, des Versammlungsrechts sowie der Vereinigungsfreiheit wechselseitig und unauflösbar mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker verknüpft seien. Auch die Durchführung freier, geheimer, allgemeiner und periodischer Wahlen sei eine entscheidende Grundlage für die konkrete Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts.⁹

5. Fragen der **Bekämpfung des internationalen Terrorismus** waren im Berichtszeitraum mehrfach Gegenstand von Stellungnahmen. So forderte der belgische Vertreter im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Libyen in der Generalversammlung der Vereinten Nationen dazu auf, in vollem Umfang und unverzüglich der Resolution Nr. 883 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nachzukommen.¹⁰

Im 6. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen verurteilte der belgische Vertreter im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft jegliche Form des internationalen Terrorismus:

“La Communauté européenne et ses Etats membres souscrivent à la résolution 46/51 du 9 décembre 1991 par laquelle l’Assemblée générale a condamné de nouveau sans équivoque, comme criminels et injustifiables tous les actes, méthodes et pratiques de terrorisme où qu’ils se produisent et quels en soient les auteurs.

De cette résolution, adoptée sans avoir été mise aux voix, un message clair et unanime se dégage: le recours à la violence terroriste n’est acceptable sous aucune forme et en aucune circonstance, quelle que puisse être la légitimité du but politique, religieux, social ou culturel recherché. Il en est en effet des actes si barbares, si odieux et si contraires à la société que rien ne peut les justifier. [...] Les actes de terrorisme mettent non seulement en danger – voir détruisent – des

⁸ UN Doc.A/48/PV.48 vom 23.11.1993, 10; vgl. auch Positions of Germany (Anm. 1), 29.

⁹ Positions of Germany (Anm. 1), 200.

¹⁰ UN Doc.A/48/PV.67 vom 14.12.1993, 5.

vies humaines, ils ont aussi un effet pernicieux sur les relations entre les Etats et compromettent à ce titre la stabilité de l'ordre international.”¹¹

Allerdings sprachen sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gegen eine internationale Konferenz zur Definition des internationalen Terrorismus aus.

6. Im 6. Ausschuß der Generalversammlung stellte der Vertreter Deutschlands im Zusammenhang mit der Diskussion über die Schaffung eines **ständigen internationalen Strafgerichtshofs**¹² fest, daß sich bei der Schaffung eines *ad hoc*-Tribunals für die Verfolgung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien gezeigt habe, daß die fehlende Verfolgung internationaler Verbrechen zum Entstehen friedensbedrohender Situationen beitragen könne:

“Firstly, it shows that the lack of effective persecution of international crimes can contribute to the emergence of situations which constitute a threat to international peace and security. Vice versa, international criminal adjudication can help to redress such situations [...].

Thirdly, the process of establishing the *ad hoc*-Tribunal provides ample evidence for the necessity of a permanent court. Although the legal department of the UN Secretariat and the Security Council acted with admirable efficiency and speed it will still take some time until the *ad hoc*-Tribunal for the former Yugoslavia will open its proceedings. Germany highly appreciates and welcomes the creation of the *ad hoc*-Tribunal. But we feel that it would be a fallacy to assume that emergency measures like Security Council Resolution 827 already provide an answer to the underlying problem, namely the general lack of prosecution of international crimes. This lacuna needs to be filled by a permanent tribunal. Permanence in this context does not necessarily require a full-time standing body but at least a well-defined structure that could be called into operation without delay if need arises.”¹³

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen führte der Vertreter Deutschlands aus, daß eine eigene vertragliche Grundlage einer Errichtung nach den Art. 22 und 29 VN-Satzung vorzuziehen sei:

“In the course of discussions in the International Law Commission, it was apparently suggested that concurrent resolutions of the General Assembly and the Security Council under Articles 22 and 29 of the Charter might suffice as a legal basis for the Permanent Tribunal. In my government's view, however, a close reading of the Charter would probably not support such a proposition.

¹¹ Positions of Germany (Anm. 1), 324 f.

¹² Vgl. für 1992 Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 5.

¹³ Positions of Germany (Anm. 1), 337 (Hervorh. im Original).

Therefore, it would seem preferable to establish a new contractual basis in order to put the permanent tribunal on a solid legal foundation.”¹⁴

II. Auswärtige Gewalt und Bundesländer

7. In Ausführung von Art. 23 Abs. 3 bzw. Abs. 7 GG¹⁵ wurden am 12. März 1993 das **Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union**¹⁶ und das **Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union**¹⁷ verkündet. Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag sieht eine frühzeitige Information des Bundestages durch die Bundesregierung über Rechtssetzungsvorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor. § 5 des Gesetzes regelt die Beteiligung des Bundestages:

“Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Rechtssetzungsakten der Europäischen Union dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muß so bemessen sein, daß der Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme ihren Verhandlungen zugrunde.”

Auch das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union sieht eine möglichst frühzeitige Unterrichtung des Bundesrats über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, die für die Länder von Interesse sein könnten. Soweit Interessen der Länder berührt sind, muß die Bundesregierung dem Bundesrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist geben. Bei einer Beteiligung des Bundesrates an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme oder bei einer innerstaatlichen Zuständigkeit der Länder hat die Bundesregierung vom Bundesrat benannte Vertreter an den Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition zu beteiligen. Die Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates durch die Bundesregierung in den Verhandlungen ist in § 5 des Gesetzes geregelt:

“(1) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahmen

¹⁴ Positions of Germany (Anm. 1), 338.

¹⁵ Vgl. dazu bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 9.

¹⁶ BGBl. 1993 I, 311.

¹⁷ BGBl. 1993 I, 313.

des Bundesrates bei der Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben.

(2) Wenn bei einem Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat oder ein Vorhaben im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren betrifft, ist insoweit bei der Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen. Im übrigen gilt Absatz 1. Die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes einschließlich außen-, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen, ist zu wahren. Stimmt die Auffassung der Bundesregierung nicht mit der Stellungnahme des Bundesrates überein, ist ein Einvernehmen anzustreben. Zur Herbeiführung dieses Einvernehmens erfolgt erneute Beratung der Bundesregierung mit Vertretern der Länder. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, und bestätigt der Bundesrat daraufhin seine Auffassung mit einem mit zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßten Beschluß, so ist die Auffassung des Bundesrates maßgebend. Die Zustimmung der Bundesregierung ist erforderlich, wenn Entscheidungen zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen können.“

8. Im Jahre 1993 unterzeichnete lediglich Bayern eine internationale Vereinbarung. Es handelt sich um eine Vereinbarung vom 28. September 1993 über die **Zusammenarbeit zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Ministerium des Innern der Slowakischen Republik**. Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit insbesondere auf den Gebieten des Polizeiwesens und der lokalen Selbstverwaltung. Der Vereinbarung angeschlossen ist ein Durchführungsprotokoll, das vom 2. Dezember 1993 datiert. Dieses Durchführungsprotokoll beschäftigt sich vor allem mit der Zusammenarbeit in den Bereichen Verbrechensbekämpfung und polizeiliche Aus- und Fortbildung¹⁸.

III. Staaten und Regierungen

9. Anfang Januar 1993 erkannte die Bundesrepublik Deutschland mit jeweils gleichlautenden Schreiben die **Tschechische Republik** und die **Slowakische Republik** als unabhängige Staaten an¹⁹.

¹⁸ Beyerlin/Lejeune (Hrsg.), Sammlung der internationalen Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (1994), Nr. 32.

¹⁹ Bull. Nr. 2 vom 8.1.1993, 16.

10. Am 15. April 1993 wurde **Mazedonien** durch die Bundesrepublik völkerrechtlich anerkannt²⁰. Am 16. Dezember 1993 wurden diplomatische Beziehungen mit Mazedonien aufgenommen²¹.

11. Im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit begrüßten die Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten die Durchführung des Referendums vom 23.-25. April 1993 in Eritrea. Sie erklärten zur **Unabhängigkeit von Eritrea**:

“Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßen daher die Entstehung des unabhängigen Staates Eritrea; sie werden nun auf nationaler Ebene die erforderlichen Schritte zur Anerkennung Eritreas als neues Mitglied der Völkergemeinschaft einleiten.”²²

Die Bundesregierung hat diese Haltung auch in einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage eines Abgeordneten zum Ausdruck gebracht:

“Nach Erklärung des VN-Wahlbeauftragten und der EG-Wahlbeobachter, daß dieses Referendum frei und fair war, hat die Bundesregierung die völkerrechtliche Anerkennung Eritreas und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und Eritrea eingeleitet.”²³

Eritrea wurde am 24. Mai 1993 von der Bundesrepublik völkerrechtlich anerkannt²⁴; die diplomatischen Beziehungen mit Eritrea wurden am 3. August 1993 aufgenommen²⁵.

12. Durch wortgleichen Notenwechsel vom 18. Dezember 1992/1. Januar 1993 haben sich die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik bzw. die Slowakische Republik darauf verständigt, die **zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Verträge** im Verhältnis der Bundesrepublik zu der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik solange weiter anzuwenden bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren²⁶.

13. Durch Notenwechsel vom 30. März/19. April 1993 wurde die Fortgeltung und das Erlöschen von **zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkünften im Verhältnis**

²⁰ Deutsche Außenpolitik nach der Einheit 1990–1993, Eine Dokumentation, hrsg. vom Auswärtigen Amt, 25.

²¹ Bull. Nr. 1 vom 4.1.1994, 7; vgl. auch X.

²² Bull. Nr. 36 vom 8.5.1993, 314.

²³ BT-Drs. 12/4951, 3 f.

²⁴ Deutsche Außenpolitik nach der Einheit, 26.

²⁵ Bull. Nr. 74 vom 16.9.1993, 774; vgl. auch X.

²⁶ BGBl. 1993 II, 762.

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien geregelt. Dem Notenwechsel ist eine Liste beigefügt mit denjenigen Abkommen, die im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien so lange weiter angewandt werden, bis Einvernehmen über ihre Anpassung oder ihre Aufhebung hergestellt wird; eine weitere beigefügte Liste enthält diejenigen Abkommen, die mit Wirkung vom 19. April 1993 erloschen sind²⁷.

14. Hinsichtlich der Fortgeltung von **Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine** wurde am 9. Juni 1993 in Kiew im Rahmen der gemeinsamen Erklärungen über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine folgendes vereinbart:

“Ausgehend davon, daß die Ukraine ein Nachfolgestaat der früheren Sowjetunion ist, stimmen beide Seiten darin überein, die völkerrechtlichen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine so lange anzuwenden, bis beide Seiten im Einklang mit ihrer Gesetzgebung etwas Abweichendes vereinbaren. Sie werden zu diesem Zweck ihre Konsultationen fortsetzen.

Deutschland und die Ukraine bekräftigen, daß diese Erklärung ihre Verpflichtungen aus Verträgen und Bündnissen mit anderen Staaten nicht berührt.”²⁸

15. Desgleichen wurde durch Notenwechsel vom 6./15. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan vereinbart, daß **die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan** bis auf weiteres fortgelten. Zugleich erklärten die beiden Regierungen ihre Bereitschaft, in gesonderte Konsultationen über die Fortgeltung und das Erlöschen dieser Verträge einzutreten²⁹.

16. Am 16. September 1993 wurde durch Notenwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vereinbart, **die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen**

²⁷ BGBl. 1993 II, 1261.

²⁸ BGBl. 1993 II, 1189.

²⁹ BGBl. 1993 II, 2038.

Föderativen Republik Jugoslawien geschlossenen bilateralen und multilateralen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien so lange weiter anzuwenden, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren³⁰.

17. Am 25. Mai 1993 wurde ein Zusatzabkommen zum Rahmenabkommen vom 4. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über technische Zusammenarbeit bekanntgemacht³¹, das **Sukzessionsfragen auf jemenitischer (Art. 1 und 2) und auf deutscher Seite (Art.2)** behandelt:

„Artikel 1

Die Bestimmungen des Rahmenabkommens vom 4. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Technische Zusammenarbeit finden ab dem 22. Mai 1990 Anwendung auf die Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen.

Artikel 2

Die zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einerseits und den Regierungen der Jemenitischen Arabischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Jemen andererseits geschlossenen Vereinbarungen über Technische Zusammenarbeit werden durch das in Artikel 1 genannte Rahmenabkommen ersetzt.“

18. Die Bundesrepublik Deutschland nahm im Berichtszeitraum mehrfach zur **Frage der Anerkennung der Republik China (Taiwan)** Stellung. Sie hielt in diesen Stellungnahmen stets an ihrer Ein-China-Politik fest und erklärte, auch weiterhin nur zur Volksrepublik China offizielle diplomatische Beziehungen unterhalten zu wollen³²:

“Die Bundesregierung betrachtet die Regierung der Volksrepublik China als die einzig legitime Regierung Chinas. Sie hat deshalb stets eine **Ein-China-Politik** verfolgt. Da Peking und Taipeh ebenfalls eine Ein-China-Politik vertreten, stellt sich die Frage der Anerkennung eines zweiten chinesischen Staates in der UNO nicht.“³³

³⁰ BGBl. 1994 II, 326.

³¹ Abkommen vom 24.5.1992, BGBl. 1993 II, 905.

³² Bundesaußenminister Kinkel in der mündlichen Fragestunde in der 181. Sitzung des Bundestages vom 20.10.1993, BT-PiPr., 15609.

³³ 182. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 21.10.1993, BT-PiPr., 15726 (Hervorh. im Original); vgl. auch 165. Sitzung vom 23.6.1993, BT-PiPr., 14192 f.; 195. Sitzung vom 1.12.1993, BT-PiPr., 16891; sowie BT-Drs. 12/6431, 3 f.

19. Zu Fragen der **Staatenimmunität** äußerte sich der Vertreter Deutschlands im 6. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen anläßlich der Debatte über einen ILC-Entwurf für eine Konvention über Staatenimmunität wie folgt:

“My government welcomes, in principle, the efforts to conclude a convention on immunities of states and their property. [...] A focal point of the working group’s discussion has been the question which criteria should be decisive when determining whether a transaction is commercial or non-commercial. The choice of criteria will have an effect on the extent of state immunity as well as on the predictability of the risk involved in business transactions with foreign states.

The draft convention of the ILC mentions two criteria in Art. 2: the nature and the purpose of state transactions. My government, in contrast, has thus far maintained that for reasons of certainty as to what the law is, only the objective nature of state transactions – and not its subjective purpose – can determine whether a foreign state is entitled to immunity. Legal transactions with foreign states would bear a risk difficult to calculate if, as the ILC draft envisages, the purpose of state actions were to constitute a criterion. This holds true even if it is left to the competent courts to determine what the purpose of a transaction is, because these courts, in the end, would have to rely on the testimony of the respective state.”³⁴

Hinsichtlich der Haftung für staatliche wirtschaftliche Aktivitäten durch Organe mit eigener Rechtspersönlichkeit führte der Vertreter der Bundesrepublik aus:

“As in previous years, the treatment of state agencies or other legal entities connected with the state was another topic of discussion. In the view of my government the question in this regard is primarily whether, as compensation for the liability for such legal entities, it will be possible to access the property of the parent state. All proposals in front of us, including the ILC draft, exclude the possibility of recourse to the state to discharge the liability of state entities. This would enable a state to avoid any financial liability for commercial transactions by setting up an independent entity. Thus the rights of the other party would be violated in an unfair manner, especially when the financial situation of a foreign legal entity is not transparent to the other party because this entity was set up according to the law of the foreign state and this state does not guarantee the necessary transparency of the capital. My government would therefore favour it if the convention allowed for recourse to the parent state of a legal entity in accordance with the applicable law.”³⁵

³⁴ Positions of Germany (Anm. 1), 349.

³⁵ Positions of Germany (Anm. 1), 350.

Wegen des noch bestehenden Diskussionsbedarfs über diese und andere grundsätzliche Fragen hielt die Bundesregierung die Einberufung einer Konferenz zur Kodifizierung des Rechts der Staatenimmunität für noch nicht aussichtsreich.

20. In einer Erklärung im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vom 7. April 1993 lehnten es die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ab, Faustin Birindwa als neuen Ministerpräsidenten von Zaire anzuerkennen:

“Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer Beziehungen zu Zaire die Ernennung Faustin Birindwas zum Ministerpräsidenten nicht anerkennen, die auf Grund einer Anordnung des Präsidenten auf Vorschlag des lediglich aus Anhängern des Präsidenten bestehenden politischen Konklave und ohne Zustimmung des Hohen Rates der Republik (Haut Conseil de la République) erfolgte und somit nicht Bestandteil des von der souveränen Nationalkonferenz festgelegten Übergangsprozesses ist.”³⁶

IV. Staatsgebiet und Grenzen

21. Am 2. April 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Vertrag vom 3. April 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes “Scheiblberg-Bodensee” sowie in einem Teil des Grenzabschnittes “Dreieckmark-Dandlbachmündung” und des Grenzabschnittes “Saalach-Scheiblberg”**.³⁷ Der Vertrag enthält Grenzberichtigungen in den genannten Grenzabschnitten. Gemäß Art. 5 des Vertrages bleiben private Rechte in den von einer Änderung betroffenen Gebietsteilen gewahrt. Bestandteil des Vertrages ist außerdem ein Notenwechsel vom 3. April 1989, demzufolge Personen, die in Art. 8 Abs. 1 und 2 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze genannt sind, dann, wenn sie uniformierten, insbesondere auch militärisch organisierten Formationen angehören, bei ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Uniform ihrer Formation tragen und Kraftfahrzeuge ihrer Formation benutzen, jedoch keine Waffen mit sich führen dürfen. Der Vertrag ist am 1. Oktober 1993 in Kraft getreten³⁸. Mit dem Inkrafttreten verlieren nach Art. 8 des Ver-

³⁶ Bull. Nr. 31 vom 21.4.1993, 275.

³⁷ BGBl. 1993 II, 707.

³⁸ BGBl. 1993 II, 1730.

trages eine Reihe von Bestimmungen ihre Gültigkeit: Art. VIII des Grenzberichtigungsvertrages vom 30. Januar 1844 zwischen Österreich und Bayern über die Landesgrenze der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg einerseits und des Königreiches Bayern andererseits vom Scheiblberge bis zum Bodensee; die Art. IV bis VI des Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1854; Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze, soweit er die in Art. 3 des neuen Vertrages genannte Grenzstrecke betrifft und Art. 1 des Vertrages vom 20. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes "Scheiblberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission, soweit er die in Art. 2 des neuen Vertrages genannte Grenzstrecke betrifft.

22. Am 15. Juli 1993 wurde das Gesetz zu dem **Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**³⁹ verkündet⁴⁰. Die Ratifikationsurkunde wurde am 30. Juli 1993 in Luxemburg hinterlegt⁴¹. Damit lag auch die letzte Ratifikationsurkunde vor⁴², so daß das Übereinkommen gemäß seinem Art. 139 Abs. 2 am 1. September 1993 in Kraft getreten ist. Allerdings sieht eine gemeinsame Erklärung zu Art. 139 eine besondere Regelung für das Inkraftsetzen des Übereinkommens vor:

"Das Übereinkommen wird erst in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen der Anwendung des Übereinkommens bei den Unterzeichnerstaaten gegeben sind und die Kontrollen an den Außengrenzen tatsächlich durchgeführt werden."

Zunächst war ein Inkraftsetzen zum 1. Februar 1994 geplant⁴³, der Termin wurde allerdings auf unbestimmte Zeit verschoben⁴⁴. Schließlich beschloß der Exekutivausschuß der Gruppe der Schengen-Staaten am 22. Dezember 1994, daß das Inkraftsetzen am 26. März 1995 erfolgen soll⁴⁵.

³⁹ Ausführlich zu diesem Übereinkommen bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 27 f.

⁴⁰ BGBl. 1993 II, 1010.

⁴¹ Innere Sicherheit Nr. 5 vom 15.9.1993, 14.

⁴² Vgl. die Nachweise im einzelnen bei Zimmermann, Das neue Grundrecht auf Asyl (1994), 147.

⁴³ Bull. Nr. 91 vom 26.10.1993, 1028.

⁴⁴ Vgl. Le Monde vom 27.1.1994, 1.

⁴⁵ ZAR aktuell Nr. 1 vom 30.1.1995.

Am 6. Oktober 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu den **Übereinkommen vom 27. November 1990 über den Beitritt der italienischen Republik, vom 25. Juni 1991 über den Beitritt des Königreichs Spanien, und vom 25. Juni 1991 über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990**⁴⁶.

In einer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage machte die Bundesregierung Ausführungen zu ihren Maßnahmen bei der Umsetzung des Schengener Abkommens:

“Im Hinblick auf die Verlagerung der Kontrollen an die Außengrenzen haben sich die Vertragsstaaten auf ein einheitliches, konsequent einzuhaltendes Kontrollniveau verständigt, das detailliert in einem gemeinsamen Handbuch geregelt ist. Illegale Einreisen sollen durch wirksame Überwachungsmaßnahmen der sogenannten grünen Grenze unterbunden werden. Die Bundesregierung hat diesen Anforderungen durch personelle und materielle Verstärkung des Bundesgrenzschutzes bereits jetzt Rechnung getragen.

Einer Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit mit den benachbarten Schengen-Partnern in den Grenzregionen und an den Grenzen dienen die sogenannten Delegationsgespräche, die zur Zeit auf der Grundlage des Schengener Durchführungsübereinkommens vom Bund und von den jeweils angrenzenden Ländern mit Luxemburg und den Niederlanden geführt werden. Mit Frankreich liegt bereits eine derartige Vereinbarung vor, mit Belgien ist sie geplant.”⁴⁷

Hinsichtlich der Auswirkungen des Schengener Übereinkommens auf das deutsche Asylrecht sei auf Ziff. 62 verwiesen.

23. Am 21. Dezember 1993 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines **Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern** und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen zur Behandlung im Bundestag ein. In der Begründung zum Gesetzesentwurf führte die Bundesregierung hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über das Ehegatten-Splitting auf Grenzpendler mit der Nationalität eines anderen EG-Mitgliedstaates aus:

“Die Bundesregierung ist den Forderungen insbesondere der EG-Kommission nach Anwendung des Ehegatten-Splitting für Grenzgänger und Gastarbeiter in der Vergangenheit mit gewichtigen Argumenten entgegengetreten; sie hält an dieser Linie fest:

Die politisch gewollte weitergehende steuerliche Entlastung für Grenzpendler sollte nicht durch Ausdehnung des Ehegatten-Splitting auf sie herbeigeführt

⁴⁶ BGBl. 1993 II, 1902.

⁴⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/6431, 7 f.

werden, weil ein Sachverhalt auf den das Splitting-Verfahren sinnvoll angewendet werden könnte, nicht vorliegt“⁴⁸.

Das Gesetz ist am 1. Juli 1994 in Kraft getreten⁴⁹. Allerdings stellte der EuGH in einem Urteil vom 14. Februar 1995 fest, daß die Regelungen hinsichtlich des Ehegatten-Splittings mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sind⁵⁰.

24. Auch im Jahre 1993 brachte die Bundesregierung mehrfach gegenüber der Tschechischen Republik ihren Wunsch zum Ausdruck, die Situation im Bereich des **Grenzverkehrs** zu verbessern⁵¹. Im Juni 1993 bot die Bundesregierung eine weitere Verhandlungsrunde über die Öffnung neuer bzw. die Nutzungserweiterung bestehender Grenzübergänge an⁵².

V. See- und Flußrecht

a. Seerecht

25. Wie im Vorjahr gab der Vertreter Belgiens für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor der UN-Generalversammlung eine Stellungnahme zum Seerecht ab⁵³. Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der **UN-Seerechtskonvention** im Jahr 1994 wies er darauf hin, daß es von zentraler Bedeutung sei, daß eine universell akzeptierte Konvention in Kraft trete.

“However, we are all aware that the industrialized countries are prevented from becoming parties to the Convention until the shortcomings of part XI relating to the exploitation of the sea-bed, are redressed. [...]

Thus, we have an objective to pursue: the entry into force of a universally acceptable convention. We must also try to meet the deadline of 16 November 1994. [...]

At this point we must not forget that we are at a decisive stage of consultations, which are moving ahead because we already have sufficiently precise and flexible legal material to elaborate a legal agreement for the implementation of part XI of the Convention.”⁵⁴

⁴⁸ BT-Drs. 12/6476, 9.

⁴⁹ BGBl. 1994 I, 1395.

⁵⁰ EuGH, Urteil vom 14.2.1995–C–279/93 (*Finanzamt Köln-Altstadt/Roland Schmacker*), EuZW 1995, 177.

⁵¹ Vgl. bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 26.

⁵² Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5189, 16.

⁵³ Vgl. Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 29.

⁵⁴ UN Doc.A/48/PV.72 vom 21.12.1993, 11 f.; vgl. auch Positions of Germany (Anm. 1), 39 f.

26. Am 5. Mai 1994 wurde das Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung vom norwegischen Festlandsockel und anderen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (Euro-Pipe-Abkommen) verkündet⁵⁵. Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Bau und den Betrieb der Rohrleitung. Art. 4 enthält Vereinbarungen über das anwendbare Recht. Dabei unterliegen Rohrleitung, Betreibergesellschaft und Vorfälle im Zusammenhang mit der Rohrleitung norwegischem Recht und norwegischer Gerichtsbarkeit. In einem Abs. 2 wird ausdrücklich klargestellt, daß die Bestimmungen des Abs. 1 die konkurrierende Zuständigkeit deutscher Gerichte und die Anwendung deutschen Rechts bezüglich des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, des deutschen Festlandsockels sowie der Gebiete, in denen das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung souveräner Rechte gestattet, nicht ausschließen. Art. 8 regelt das Genehmigungsverfahren für den Bau der Rohrleitung, den Terminal und die im Terminal befindlichen Meßeinrichtungen. Weiter sind im Abkommen Regelungen hinsichtlich der Sicherheitsstandards, der Haftung für Schäden durch Verschmutzung und für Steuerfragen sowie ein Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen.

27. Durch Notenwechsel vom 17. Mai/3. September 1993 wurde zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Island eine Vereinbarung über die Beendigung des vorläufigen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 19. Dezember 1950⁵⁶ mit Wirkung vom 3. September 1993 geschlossen. Der Vertrag trat damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft⁵⁷.

28. Zu der Vereinbarung zum 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle⁵⁸ wurden am 15. März 1993 Änderungen vorgenommen, die zum Teil am 1. Januar 1993, zum Teil am 14. Mai 1993 in Kraft traten. Am 26. Mai wurden weitere Änderungen vorgenommen, die am 23. Juli 1993 für alle Vertragsparteien in Kraft traten. Die Änderungen betreffen im wesentlichen das Verfahren der Überprüfung betrieblicher Vorschriften bezüglich der Sicherheit der Schiffe⁵⁹. Ebenfalls geändert wurde Anlage 3

⁵⁵ BGBl. 1994 II, 590; in Kraft seit dem 14.8.1994, BGBl. 1994 II, 3859.

⁵⁶ BGBl. 1951 II, 153.

⁵⁷ BGBl. 1993 II, 2041.

⁵⁸ BGBl. 1982 II, 585.

⁵⁹ BGBl. 1994 II, 138.

der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle⁶⁰, welche die bei einer Inspektion zu verwendenden Formulare enthält.

29. Am 5. April 1993 wurde zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland ein Abkommen über die Seeschifffahrt** geschlossen⁶¹. Mit dem Abkommen soll die Entwicklung des Seeverkehrs zwischen den beiden Ländern gefördert werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die dem ungehinderten internationalen Seeverkehr abträglich sein könnten. Das gleiche gilt für die uneingeschränkte Beteiligung der Seeschiffahrtsunternehmen der beiden Vertragsparteien an der Beförderung der im Rahmen ihres bilateralen Außenhandels ausgetauschten Waren sowie am Seeverkehr zwischen einer der Vertragsparteien und Drittländern (Art. 2 Abs. 1). Art. 3 Abs. 1 bestimmt, daß die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften von dem Abkommen nicht berührt werden. Art. 5 Abs. 1 verpflichtet die Parteien zur Gleichbehandlung der anderen Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Benutzung der Häfen, Hoheitsgewässer und anderen ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gewässern sowie beim Zugang zu allen Dienstleistungen und anderen bestehenden Einrichtungen. Art. 7 normiert vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossene Bereiche, insbesondere die Lotsenannahmepflicht für Schiffe, Meeresforschungsaktivitäten und das Vorrecht der Seevermessung in den eigenen Hoheitsgewässern. Außerdem sind in Art. 12 Einreise-, Durchreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Besatzungsmitglieder vorgesehen. Gemäß Art. 14 wird ein gemischter Seeschiffahrtsschluß eingerichtet, der aus den Seeschiffahrtsverwaltungen und den von den Parteien benannten Sachverständigen besteht.

30. Am 29. Juni 1993 schlossen die **Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam ein Abkommen über die Seeschifffahrt**⁶². Auch dieses Abkommen dient der Förderung der Entwicklung des Seeverkehrs zwischen den Vertragsparteien. Es enthält in Art. 4 ein Diskriminierungsverbot für Handlungen gegenüber Schiffen und Besatzungsmitgliedern der jeweils anderen Vertragspartei im Seeverkehr zwischen den beiden Ländern. Gemäß Art. 10 Abs. 1 werden die von einer Vertragspartei entsprechend einschlägigen internationalen Übereinkünften ausgestellten und an Bord eines Schiffes

⁶⁰ BGBl. 1993 II, 1720; BGBl. 1994 II, 138.

⁶¹ BGBl. 1995 II, 2.

⁶² BGBl. 1994 II, 3518.

dieser Vertragspartei befindlichen Schiffspapiere auch von der anderen Vertragspartei anerkannt. Art. 12 regelt Reise- und Aufenthaltsbefugnisse von Besatzungsmitgliedern, und durch Art. 14 wird ebenso wie bei dem deutsch-lettischen Seeschiffahrtsübereinkommen ein gemischter Seeschiffahrtsschiffsausschuß gebildet, der aus den Seeschiffahrtsverwaltungen und den von den Vertragsparteien benannten Sachverständigen besteht. Auch das deutsch-vietnamesische Seeschiffahrtsabkommen enthält in Art. 3 eine Nichtberührungsklausel hinsichtlich anderer internationaler Übereinkünfte, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften ergibt.

31. Am 10. Juni 1993 wurde zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine ein Abkommen über die Seeschiffahrt** geschlossen⁶³, das in seiner Struktur den beiden bereits beschriebenen Übereinkommen entspricht. Dieses Abkommen trat am 11. Januar 1995 in Kraft⁶⁴.

32. In einer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zur **Durchsetzung der in der "Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände" enthaltenen Regelungen**. Anlaß war das Aufbringen eines niederländischen Fischkutters in der Plattfischzone, bei dem eine Übermotorisierung festgestellt wurde. Die Bundesregierung betonte, daß eine unmittelbare Handhabe gegenüber den übermotorisierten niederländischen Fischkuttern für sie bedauerlicherweise nicht bestehe. Allerdings habe sie die EG-Kommission mit Schreiben vom 16. Juni aufgefordert und die festgestellten Fischereifahrzeuge von der Baumkurrenliste zu streichen, alle Mitgliedstaaten zu einer unverzüglichen generellen Überprüfung der auf dieser Liste befindlichen Fischereifahrzeuge aufzufordern und durch eine Änderung von Art. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eine unmittelbare Ahndung von Verstößen im hier gegebenen Zusammenhang zu ermöglichen.

"Da die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 kein ausdrückliches Verbot vorsieht, mit stärkeren Motoren als erlaubt zu fischen, besteht weder für das staatliche Fischereiamt Bremerhaven als federführende Behörde noch für die Bundesregierung die Möglichkeit, Bußgelder gegen die niederländischen Kutterkapitäne zu verhängen. Auch bezüglich dieses Mangels hat die Bundesregierung

⁶³ BGBl. 1994 II, 3522.

⁶⁴ BGBl. 1995 II, 270.

inzwischen mehrfach eine Anpassung der entsprechenden Verordnung von der EG-Kommission verlangt.”⁶⁵

33. Am 11. November 1993 brachte die Bundesregierung einen **Gesetzesentwurf für eine Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Seeschifffahrt** ein⁶⁶. Mit diesem Gesetzesentwurf sollen die wichtigsten Gesetze auf dem Gebiet des öffentlichen Seeschiffahrtsrechts der nationalen und internationalen Schifffahrts- und Rechtsentwicklung angepaßt werden. Dabei soll vor allem das Instrumentarium im Bereich des Meeresumweltschutzes fortentwickelt und eine Umsetzung der Rechtsvorschriften der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) erleichtert werden. Hierzu sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, in bestimmten Bereichen der Schifffahrtssicherheit und des Umweltschutzes Rechtsverordnungen zu erlassen⁶⁷.

b. Flußrecht

34. Am 16. Juli 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem **Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 13. November 1992 zu den Protokollen vom 20. Dezember 1961 über die Errichtung der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung** und dem ergänzenden Protokoll vom 22. März 1990 zu diesen beiden Protokollen ein. Mit diesem Zusatzprotokoll soll den Kommissionen Rechts- und Geschäftsfähigkeit nach dem am Sitz ihres Sekretariats geltenden Recht verliehen werden. Weiter sollen sie über die Einstellung und Entlassung des Personals entscheiden und insbesondere die Fähigkeit besitzen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Verträge zu schließen, Personal zu beschäftigen, unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, sowie vor Gericht aufzutreten⁶⁸.

35. Am 19. Dezember 1994 wurde die am 1. Dezember 1993 und am 18. Mai 1994 beschlossene **Rheinschifffahrtspolizeiverordnung** mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt⁶⁹. Die Verordnung gilt auf der Bundeswasserstraße Rhein. Die Verordnung zur Einführung der Rhein-

⁶⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/5487, 30 f.

⁶⁶ BT-Drs. 12/6153.

⁶⁷ Vgl. im einzelnen die Ausführungen der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung, BT-Drs. 12/6253, 11.

⁶⁸ BT-Drs. 12/12446.

⁶⁹ BGBl. 1994 II, 3816.

schiffahrtspolizeiverordnung enthält in Art. 4 Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Binnenschiffahrtsaufgabengesetz zur Durchsetzung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung.

36. Am 28. April 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem Protokoll vom 9. Dezember 1991 zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die **Internationale Kommission zum Schutz der Elbe**⁷⁰. Das Protokoll sieht vor, daß der Kommission zum Schutz der Elbe Rechts- und Geschäftsfähigkeit nach dem am Sitz ihres Sekretariats geltenden Recht verliehen wird. Die Bestimmungen stimmen wortgleich mit denen aus dem Zusatzprotokoll zu den Protokollen über die Errichtung der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen überein⁷¹.

37. Das **deutsch-rumänische Abkommen über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen vom 22. Oktober 1991**⁷² trat am 9. Juli 1993 in Kraft⁷³. Am 1. November 1993 trat das **deutsch-polnische Abkommen über die Binnenschifffahrt vom 8. November 1991**⁷⁴ in Kraft⁷⁵.

VI. Luft- und Weltraum

a. Luftrecht

38. Im Berichtszeitraum ergingen die Ratifikationsgesetze zu den **Luftverkehrsabkommen** mit Bahrain vom 18. Juni 1991⁷⁶, Albanien vom 22. April 1992⁷⁷ und der Dominikanischen Republik vom 23. Juli 1992⁷⁸. Am 27. Februar 1993 trat das deutsch-argentinische Luftverkehrsabkommen⁷⁹ in Kraft⁸⁰. Weiter wurden im Berichtszeitraum Luftverkehrsabkommen

⁷⁰ BGBl. 1993 II, 827.

⁷¹ Vgl. oben Ziff. 34.

⁷² BGBl. 1993 II, 770, vgl. dazu bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 34.

⁷³ BGBl. 1993 II, 2015.

⁷⁴ BGBl. 1993 II, 779; vgl. dazu bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 34.

⁷⁵ BGBl. 1993 II, 2015.

⁷⁶ BGBl. 1993 II, 818; in Kraft seit dem 5.10.1993, BGBl. 1993 II, 2040.

⁷⁷ BGBl. 1993 II, 2352; in Kraft seit dem 28.3.1994, BGBl. 1994 II, 22.

⁷⁸ BGBl. 1993 II, 2342.

⁷⁹ BGBl. 1992 II, 304; vgl. dazu bereits Langenfeld (Anm. 7), 846.

⁸⁰ BGBl. 1993 II, 847.

geschlossen mit Lettland⁸¹, Kuba⁸², Georgien⁸³ und Brunei⁸⁴. In den Abkommen gewähren sich die Vertragspartner wechselseitig Überflugs- und Landrechte sowie eine Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben. Teilweise sind Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Abkommen enthalten (Georgien, Brunei, Lettland, Kuba, Dominikanische Republik), teilweise werden Fragen der Luftsicherheit geregelt (Georgien, Brunei, Lettland, Kuba, Dominikanische Republik und Bahrain).

39. Am 9. Juni 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**⁸⁵. Das Protokoll trat für Deutschland am 25. Mai 1994 in Kraft⁸⁶.

40. Zum **Überflugrecht nach geltendem Völkerrecht** antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, welche die Rechte der Innu-Indianer in Kanada gegenüber Tiefflügen zum Gegenstand hatte:

“Das in den identischen Artikeln 1 der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beide vom 19. Dezember 1966, enthaltene Recht auf Selbstbestimmung ist von der Staatengemeinschaft allgemein anerkannt, in seinem konkreten Inhalt jedoch umstritten. Keinesfalls umfaßt es aber ein Recht auf Genehmigung zum Überflug über ein bestimmtes Gebiet. Dieses Recht steht nach allgemeinem Völkerrecht dem jeweiligen Territorialstaat, also Kanada, als Ausdruck seiner Souveränität zu. Kanada hat seine Zustimmung durch Abschluß entsprechender Verträge erklärt.”⁸⁷

41. Das Gesetz zu dem **Vertrag vom 24. März 1992 über den Offenen Himmel** wird unter Ziff. 245 behandelt.

⁸¹ Abkommen vom 5.4.1993, BGBl. 1994 II, 2438.

⁸² Abkommen vom 18.6.1993, BGBl. 1994 II, 2448.

⁸³ Abkommen vom 25.6.1993, BGBl. 1994 II, 1238; in Kraft seit dem 27.11.1994, BGBl. 1995, 25.

⁸⁴ Abkommen vom 7.9.1993, BGBl. 1994 II, 3670.

⁸⁵ BGBl. 1993 II, 866; berichtigt in BGBl. 1994 II, 620; vgl. dazu bereits Langenfeld (Anm. 7), 846 f.

⁸⁶ BGBl. 1995, 30.

⁸⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4743, 4 f.

b. Weltraumrecht

42. Im **Committee on the Peaceful Uses of Outer Space** der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstrich der Vertreter Deutschlands die Bedeutung der Behandlung von Abfallfragen im Weltall für das künftige Weltraumrecht.

“The scientific and technical committee should now concentrate on space-debris which is widely regarded as the most pressing problem endangering safe space flight. This requires intensive research and extensive information about the scientific findings obtained so far. As reported in the sub-committee, Germany has continued to pursue its technical research programme on space-debris and has submitted this year again a working paper on these activities (A/AC.105/542/AT.2) describing the results of our investigations into general orbital debris evolution and specific technological protection work. On the initiative of the European Space Agency (ESA), the first European Conference on Space-Debris was held in Darmstadt, Germany from 5–7 April 1993, bringing together 241 experts from 17 countries, including China, India, Japan, the Russian Federation and the United States. [...] The German delegation emphatically supports the move to put space-debris on the agenda of the next meeting of the scientific and technical sub-committee.”⁸⁸

Der deutsche Vertreter betonte weiter, daß die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern im Bereich der Weltraumaktivitäten ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen Entwicklung sei:

“With regard to international cooperation in space activities, my delegation realizes that there is a steadily growing impetus towards integrating the developing countries’ interests. [...] My delegation is following with great interest developments in this field, which we regard as an important pool to strengthen sustainable development.”⁸⁹

In einer weiteren Sitzung des Committee on the Peaceful Uses of Outer Space sprach sich der deutsche Vertreter gegen eine Definition und Abgrenzung von Luft- und Weltraum aus:

“Concerning the sub-committee’s agenda item 4, on definition and delimitation of outer space and on the geostationary orbit, my delegation continues to believe that any premature delimitation of air and space that is not based on solid criteria would only impede the further development of space technology and thereby contradict the principles of rational use not only of the geostationary orbit but of outer space as a whole.”⁹⁰

⁸⁸ UN Doc.A/AC.105/PV.385 vom 18.6.1993.

⁸⁹ UN Doc.A/AC.105/PV.385, 14 f.

⁹⁰ UN Doc.A/AC.105/PV.388 vom 21.6.1993, 22 f.

43. Vom 4. bis 7. Juni 1993 wurde zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Russischen Föderation ein Abkommen über Raumfahrtdienste** mit quotiertem Zugang von russischen Trägerdiensten auf dem Weltmarkt ausgehandelt⁹¹. Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technologiefolgenabschätzung empfahl dem Bundestag, das Abkommen in einer EntschlieÙung zu begrüßen und zugleich die Bundesregierung aufzufordern, eine Einhaltung der vereinbarten Quoten unter allen Umständen sicherzustellen⁹².

VII. Personalhoheit und Staatsangehörigkeit

a. Staatsangehörigkeit

44. Die Bundesregierung nahm im Berichtszeitraum mehrfach zu **Fragen der Doppel- und Mehrstaatlichkeit** Stellung⁹³. In der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages führte Bundesinnenminister *Seiters* anläßlich einer Debatte über ausländerfeindliche Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland aus:

“Darüber hinaus habe ich seit langem angekündigt, im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, zu der wir noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorlegen werden, die bereits jetzt bestehenden Ausnahmetatbestände für die Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeiten zu erweitern.

Ich will aber auch deutlich sagen, daß ich eine generelle Hinnahme der Mehrstaatlichkeit gerade unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Integration der bei uns lebenden Ausländer nicht für richtig und nicht für sinnvoll halte. [...] Ich will daran erinnern, daß die Staatsangehörigkeit auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die engste und verpflichtendste Beziehung zwischen Staat und Bürger darstellt. Wir müssen von daher Loyalitätskonflikte und Rechtsunsicherheiten vermeiden. Deswegen ist nach meiner Überzeugung die generelle Hinnahme der Mehrstaatlichkeit nicht der richtige Weg, wohl aber das partnerschaftliche Miteinander von deutschen und ausländischen Bürgern, die umfassende Förderung der Integration und die Einbürgerung von Ausländern, die Deutsche werden wollen.”⁹⁴

In einer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage führte die Bundesregierung aus:

⁹¹ BT-Drs. 12/6378, 5 f.

⁹² BT-Drs. 12/6378, 2.

⁹³ Vgl. neben den sogleich zitierten Stellen auch BT-PlPr., 189. Sitzung, 16273; siehe auch *Langenfeld* (Anm. 7), Ziff. 42.

⁹⁴ BT-PlPr., 162. Sitzung, 13882.

“Mehrstaatigkeit führt stets zu fortbestehenden rechtlichen Bindungen an den Herkunftsstaat, wobei die hier angesprochenen privatrechtlichen Auswirkungen der Mehrstaatigkeit nur einen Teilaspekt betreffen. Diese Bindungen, die vor allem hinsichtlich staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten fortbestehen, hindern die vollständige Integration der Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland. U.a. deshalb lehnt die Bundesregierung die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung ab, aber auch wegen der in der Antwort auf die vorangegangene Frage angesprochenen möglichen Rechtsunsicherheiten bzw. hinkenden Rechtsverhältnisse.”⁹⁵

Im Zusammenhang mit einer mündlichen Anfrage machte die Bundesregierung Ausführungen zu § 87 AuslG und den dort genannten Voraussetzungen, unter denen von einer Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung abgesehen werden könne. Zu § 87 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 AuslG⁹⁶ führte die Bundesregierung aus, daß asylberechtigten Iranern bereits deswegen Entlassungsbemühungen nach Ablauf der gesamten notwendigen Inlandsaufenthaltszeiten nicht zugemutet werden könnten, weil von iranischer Seite die Bearbeitung des Entlassungsantrages zur Zeit von der Aufgabe des Asylstatus abhängig gemacht werde. Nach ständiger Verwaltungspraxis sei § 87 Abs. 1 Satz 1 AuslG, nach dem von der Notwendigkeit des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit abgesehen werden könne, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben könne, auch dann einschlägig, wenn im jeweiligen Einzelfall nachgewiesen sei, daß der Einbürgerungsbewerber mit einem Entlassungsantrag sich oder seine Angehörigen gefährden würde⁹⁷.

45. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zur Frage der **Staatsangehörigkeit von Kindern deutscher Mütter und ausländischer Väter**. Sie machte deutlich, daß sie nach wie vor eine Befristung des Erklärungsrechts für nach dem 31. März 1953 und vor dem 1. Januar 1975 geborene Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter für erforderlich hält:

⁹⁵ BT-Drs. 12/5905, 19.

⁹⁶ Die Vorschrift lautet:

“Von der Voraussetzung des § 85 Nr. 1 und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen wenn, [...]

4. bei Angehörigen bestimmter Personengruppen, insbesondere politischen Flüchtlingen, die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde.”

⁹⁷ BT-PlPr., 154. Sitzung, Anlage 7, 13168.

“In diesem Zusammenhang ist auch geprüft worden, ob für die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht 18jährigen die Erklärungsfrist verlängert oder mit Erreichung des 18. Lebensjahres neu in Gang gesetzt werden sollte. Hierzu bestand jedoch keine Notwendigkeit. Die im Gesetz vorgesehene besondere Vertretungsregelung ist so umfassend, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit stets sichergestellt erscheint, wenn dies im Kindesinteresse liegt. Darüber hinaus ist schon nach den Grundsätzen des Einbürgerungsrechts gewährleistet, daß die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Einbürgerung erleichtert erworben werden kann, wenn eine Erklärungsabgabe unterblieben ist. Außerdem erschien es nicht vertretbar, die Abwicklung dieses Gesetzes über einen unangemessen langen Zeitraum hinzuziehen.

Die damalige Entscheidung zugunsten eines befristeten Erklärungsrechts und gegen einen Automatismus erfolgte somit aufgrund einer sorgfältigen und umfassenden Abwägung der maßgeblichen Umstände. Die Bundesregierung sieht insoweit keinen Anlaß zu einer Neubewertung.”⁹⁸

46. Durch das Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993⁹⁹ wurde das Staatsangehörigkeitsrecht teilweise modifiziert¹⁰⁰. Dabei wurde § 4 Abs. 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz neu gefaßt, um eine Unterscheidung zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern für den Abstammungserwerb der Staatsangehörigkeit möglichst zu vermeiden¹⁰¹. Die Vorschrift lautet:

“Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vaterschaft; das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.”

In der Begründung wird ausgeführt, daß sich die Frist für die Einleitung des Feststellungsverfahrens an das New Yorker Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961¹⁰² anlehne¹⁰³.

47. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts durch den Bundesrat¹⁰⁴

⁹⁸ BT-Drs. 12/6496, 6.

⁹⁹ BGBl. 1993, I, 1062; zu den ausländer- und asylrechtlichen Änderungen unten, Ziff. 60.

¹⁰⁰ BGBl. 1993, I, 1062, 1072 f.

¹⁰¹ Vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 12/4450, 36.

¹⁰² BGBl. 1977 II, 597.

¹⁰³ BT-Drs. 12/4450, 36.

¹⁰⁴ BT-Drs. 12/5684.

äußerte die Bundesregierung sich zur **Einführung des *ius soli* in das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht**:

“Der hier geforderte Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bereits für die erste in der Bundesrepublik Deutschland geborene Generation geht über die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (BT-Drs. 12/4533) vorgesehene Regelung hinaus, wonach ein solcher Erwerb erst bei der zweiten im Inland geborenen Generation möglich ist. Dem letztgenannten Vorschlag vergleichbare Regelungen gelten auch in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Spanien, während sich eine dem Bundesratsentwurf vergleichbare Regelung nur in Großbritannien findet.

Gegen einen derart frühen, automatischen Staatsangehörigkeitserwerb bestehen nicht unerhebliche Bedenken. Insbesondere besteht Zweifel, ob allein die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nur eines Elternteils Gewähr für den Verbleib des Kindes in Deutschland und seine Integration bietet.”¹⁰⁵

Hinsichtlich der **Verkürzung der Einbürgerungsfristen** führte die Bundesregierung aus:

“Zwischen den Regelungen des Einbürgerungsrechts und den Aufenthaltsverfestigungstatbeständen des Ausländerrechts sollte es nicht zu Widersprüchen kommen. Beispielsweise ist für die Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG) nicht nur Voraussetzung, daß der Ausländer seit 8 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sondern auch, daß sein Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert ist.”¹⁰⁶

Weiter betonte die Bundesregierung, daß bei der Normierung von Anspruchsvoraussetzungen für die Einbürgerung die Regelungen in den anderen westeuropäischen Staaten im Blick behalten werden sollten. Sie wies außerdem darauf hin, daß nach ihrer Ansicht Ausschlußregelungen für Straftäter sowie für Personen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet haben, unverzichtbar seien.

48. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur bevorzugten Einbürgerung von ausländischen Spitzensportlern erklärte die Bundesregierung, daß diese Praxis dem geltenden Recht entspreche, seit Jahrzehnten praktiziert werde und international üblich sei. In den zurückliegenden sechs Jahren seien 79 ausländische Sportlerinnen und Sportler unter Bejahung eines herausragenden öffentlichen Interesses eingebürgert worden. Die

¹⁰⁵ BT-Drs. 12/5684, 9.

¹⁰⁶ BT-Drs. 12/5684, 10.

Bundesregierung betonte, daß diese Einbürgerungen den Einbürgerungsrichtlinien entsprächen und nicht willkürlich erfolgten¹⁰⁷.

b. Aussiedler

49. Fragen der Sicherheit und raschen **Aufnahme von Aussiedlern aus Krisengebieten** in der ehemaligen Sowjetunion waren im Berichtszeitraum mehrfach Gegenstand von Antworten der Bundesregierung auf Parlamentarische Anfragen. Die Bundesregierung betonte, sie habe bereits Monate zuvor veranlaßt, daß die Anträge von Aussiedlern aus Krisengebieten im Bundesverwaltungsamt sofort bearbeitet würden. Im übrigen hätten auch die Länder zugesagt, bei solchen Anträgen das Zustimmungsvorgehen zu beschleunigen. Von dem gesetzlich vorgeschriebenen Aufnahmeverfahren könne jedoch nicht abgewichen werden¹⁰⁸. Zur Sicherheit von Deutschen in Tadschikistan führte die Bundesregierung aus, daß sie sofort nach Ausbruch des Nationalitätenkonfliktes eine Delegation bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums des Innern, des Deutschen Roten Kreuzes und des Auswärtigen Amtes nach Tadschikistan entsandt habe, um sich um die Deutschen dort zu kümmern. Die Beratung und Betreuung der deutschen Volkszugehörigen sei durch die Botschaft Taschkent, die einmal im Monat Konsultartage in Khodschand abhalte, gewährleistet. Auch die Einrichtung der Botschaft in Dushanbe werde so zügig vorangetrieben, daß bereits ein Aufbaustab ansprechbar sei und mit der Aufnahme des uneingeschränkten Dienstbetriebes im Juni 1993 gerechnet werden könne¹⁰⁹. Die Botschaft wurde am 10. Juni 1993 eröffnet¹¹⁰. Die Bundesregierung führte in einer weiteren Antwort auf eine Schriftliche Anfrage aus, daß durch die neueingerichtete Botschaft auch Konsularsprechtage in Nordtadschikistan für die dort lebenden Angehörigen der deutschen Minderheit stattfinden. Außerdem seien von der Bundesregierung Maßnahmen der humanitären Hilfe für die auf dem Höhepunkt der Kampfhandlungen mittellos nach Moskau gelangten Rußlanddeutschen finanziert worden¹¹¹.

¹⁰⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/6521, 2 f.

¹⁰⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4792, 6.

¹⁰⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4997, 1.

¹¹⁰ Deutsche Außenpolitik nach der Einheit (Anm. 20), 445.

¹¹¹ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5622, 1 f.

50. Am 1. Januar 1993 trat das **Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz)** in Kraft¹¹².

c. Ausübung diplomatischen Schutzes

51. Die Bundesregierung machte im Berichtszeitraum verschiedentlich von ihrem Recht zur **Ausübung diplomatischen Schutzes zugunsten deutscher Staatsangehöriger** Gebrauch¹¹³. Sie setzte sich dafür ein, daß der in der Türkei verhaftete deutsche Journalist Stefan Waldberg ein rasches und rechtsstaatliches Verfahren erhält. Hierzu demarchierte die Bundesregierung am 8. Januar 1993 in Ankara. Im Rahmen ihrer Demarche habe die Bundesregierung auch gegen die von Stefan Waldberg geschilderten Mißhandlungen protestiert und um Aufklärung gebeten¹¹⁴. Auch nach dem erstinstanzlichen Urteil habe Bundesaußenminister Kinkel sich mehrfach an den türkischen Außenminister mit der Bitte gewandt, sich des Falles im Rahmen seiner Möglichkeiten anzunehmen. Die Bundesregierung wies darauf hin, daß Herr Waldberg kontinuierlich von der Botschaft Ankara konsularisch betreut wurde. Auch sei ein Botschaftsvertreter in den Verhandlungen anwesend gewesen¹¹⁵.

Wegen der Verhaftung des deutschen Geschäftsmanns Gerhard Bachmann im Iran wurde der iranische Botschafter in das Auswärtige Amt einbestellt. Die Bundesregierung protestierte dabei gegen die Verhaftung und verlangte unverzüglich Aufklärung des Vorfalls und Zugang zu dem Verhafteten¹¹⁶.

52. Die Bundesregierung betonte erneut, daß sie die nach dem Krieg in **Polen und in der ehemaligen Sowjetunion erfolgten Enteignungen und das Unrecht der Vertreibung** nie gebilligt habe. Sie werde die Interessen deutscher Staatsbürger gegenüber Polen und Rußland weiterhin gemäß den Grundsätzen des "diplomatischen Schutzes" im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten zur Geltung bringen. Sie unterstrich allerdings auch, daß sie dieses "außerordentlich sensible Thema" noch nicht in den Mittelpunkt des Verhältnisses zu Polen rücken wolle¹¹⁷. In einer Antwort

¹¹² BGBl. 1992 I, 2094; vgl. dazu bereits ausführlich Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 45; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5557, 7 f.

¹¹³ Vgl. auch Langenfeld, *ibid.*, Ziff. 47.

¹¹⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4418, 2.

¹¹⁵ BT-PIPr., 131. Sitzung, 11361; siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/5002, 1 f.

¹¹⁶ SZ vom 12.10.1993, 1; FAZ vom 12.10.1993, 7.

¹¹⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Mündliche Frage, BT-PIPr., 163. Sitzung, 13983; BT-PIPr., 157. Sitzung, 13343 f.

auf eine Schriftliche Anfrage führte die Bundesregierung hierzu unter Bezug auf eine frühere Antwort folgendes aus:

“Die Bundesregierung hat die Vertreibung der Deutschen und die entschädigungslose Einziehung deutschen Vermögens stets als völkerrechtswidrig angesehen und in keinem Fall gebilligt. Den Regierungen in Warschau und Prag ist dieser Standpunkt bekannt. Auch in den Verhandlungen zu den Verträgen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit Polen und der ČSFR hat die Bundesregierung erneut ihre Rechtsposition deutlich gemacht. Angesichts der gegenteiligen Auffassung Polens und der ČSFR hat die Bundesregierung Wert darauf gelegt, die vermögensrechtlichen Ansprüche Deutscher offenzuhalten. Dies ist in begleitenden Briefwechseln der Außenminister zu diesen Verträgen geschehen. Die Bundesregierung wird weiterhin nach den Grundsätzen des diplomatischen Schutzes unter Ausübung des ihr dabei gegebenen Ermessens alles unter den gegebenen Umständen in ihren Möglichkeiten Stehende tun, um die Interessen deutscher Staatsangehöriger zu unterstützen.”¹¹⁸

VIII. Ausländer

a. Ausländerrecht

53. Auf der **internationalen Ministerkonferenz über Fragen der illegalen Zuwanderung** am 15. Februar 1993 in Budapest setzte sich Bundesinnenminister **Seiters** für eine multilaterale Rückübernahmelösung ein:

“Auch Deutschland hat in dem Zusammenhang zahlreiche Aufgaben zu bewältigen. So teilen wir zum Beispiel mit mehreren Staaten das Problem, daß es an Rückübernahmeübereinkünften mangelt. Ich bitte die betreffenden Staaten, das heutige Treffen als Ausgangspunkt für eine multilaterale Rückübernahmelösung zu benutzen. Es kann heute nicht schon darum gehen, konkrete Verträge auszuhandeln. Wir sollten aber die Gelegenheit ergreifen, um eine einheitliche Linie zumindest zu drei entscheidenden Aspekten zu verabreden: die Übernahme eigener Staatsangehöriger, die Gestattung der Durchbeförderung bei der Verbringung von Personen in die Ausgangs- und Heimatstaaten und die Übernahme von Dritt Ausländern, die sich aus dem rückübernahmepflichtigen Land in einen anderen Staat begeben haben und dort unerlaubt aufhalten.”¹¹⁹

¹¹⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4735, 4.

¹¹⁹ Bull. Nr. 14 vom 16.2.1993, 113.

54. Am 23. Februar 1993 erging die **4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**. Mit dieser Verordnung wird die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten aus § 3 der Durchführungsverordnung auf folgenden Personenkreis erstreckt: nicht amtlich entsandte, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellte Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und bestimmte, näher bezeichnete Familienangehörige. Die gleiche Regelung gilt für die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet. In einem neuen Absatz 2 des § 3 wird festgestellt, daß der in § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung und der in § 2 Abs. 1 des Ausländergesetzes genannte Personenkreis auch im Falle der erlaubten Aufnahme und Ausübung einer selbständigen oder einer nicht arbeitserlaubnispflichtigen unselbständigen Erwerbstätigkeit keiner Aufenthaltsgenehmigung bedarf¹²⁰.

55. Am 21. Juli 1993 erging das **2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**¹²¹. Das Gesetz sieht einen Anspruch auf Versorgung auch für Ausländer vor, wenn diese

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind oder
2. Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind, oder
3. dies aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist, oder
4. die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Auch sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung. Diese ist gestaffelt. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Eine ausschließlich einkommensunabhängige Leistung erhalten auch Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht 3 Jahre im Bundesgebiet aufhalten. Dabei wird klargestellt, daß zum rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Gesetzes

¹²⁰ BGBl. 1993 I, 266.

¹²¹ BGBl. 1993 I, 1262.

auch ein aus humanitären Gründen oder aus erheblichem öffentlichen Interesse geduldeter Aufenthalt zählt. Die Leistungen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zu versagen, wenn der Geschädigte an politischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht oder an kriegesischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht, oder wenn er in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat. Die Bundesregierung betonte in ihrer Begründung für den Gesetzentwurf, daß die bisherige Regelung der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, die Ausländer weitestgehend nicht berücksichtigte, angesichts der Zunahme von Gewalttaten gegen Ausländer als zu restriktiv erscheine. Dem solle mit der Änderung entgegengewirkt werden¹²².

56. In einer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage stellte die Bundesregierung klar, daß nach ihrer Auffassung eine **Anerkennung von Kindererziehungszeiten** in der gesetzlichen Rentenversicherung einen gewöhnlichen Aufenthalt der Erziehungspersonen in der Bundesrepublik voraussetze:

“Er ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht schon dann gegeben, wenn sich Ausländer faktisch in der Bundesrepublik aufhalten. Sie haben so lange keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, solange ihr Aufenthalt im Inland ausländerrechtlich nur vorübergehend und nicht rechtlich beständig gestattet ist. Ein solcher ausländerrechtlich nicht nur vorübergehender Aufenthalt, der rechtlich beständig gestattet ist, liegt nur bei einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vor. Ausländerrechtlich als vorübergehend einzuordnende Aufenthalte (befristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsbefugnis) lösen somit keine Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aus.”¹²³

57. In einer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage führte die Bundesregierung aus, daß in der **Gewährung des kommunalen Wahlrechts für EG-Bürger** keine Diskriminierung von Nicht-EG-Bürgern zu sehen sei, weil nach dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes nur Gleiches gleich zu behandeln sei, Ungleiches aber seiner Eigenart entsprechend behandelt werden müsse. Ein Kommunalwahlrecht für Nicht-

¹²² BT-Drs. 12/4889, 6.

¹²³ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5082, 20 f.

EG-Bürger könne aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingeführt werden:

“Ein Kommunalwahlrecht für Nicht-EG-Bürger verstößt gegen die Grundsätze des Art. 20 Abs. 2 GG und kann mit Rücksicht auf Art. 79 Abs. 3 GG auch nicht im Wege der Verfassungsänderung eingeführt werden (vgl. dazu BVerfGE 83, 37, 51 f)”.¹²⁴

58. Am 10. Februar 1993 erging ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern an die Innenminister und -senatoren der Länder zum **Kus-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft**. In diesem Urteil hatte der EuGH einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aus Art. 6 Abs. 1 Assoziationsratsbeschuß Nr. 1/80 abgeleitet, obwohl diese Vorschrift unmittelbar nur die Verlängerung der Arbeitserlaubnis betrifft. Die für die Aufenthaltsgewährung maßgeblichen Gründe sind nach dem Urteil des EuGH unerheblich, so daß es im konkreten Fall auf die Tatsache nicht ankam, daß die Einreise ursprünglich zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft diene, dieser Zweck aber zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung nach nur zweijähriger Ehebestandszeit durch Scheidung weggefallen war. Der Bundesminister des Innern betont in seinem Rundschreiben, daß der Regelungsgehalt des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 und die von ihm auf das nationale Aufenthaltsrecht ausgehenden Derogationswirkung auch im Lichte des Urteils noch Fragen offenließen, die im Ressortkreis einer baldigen Klärung zuzuführen seien. Der Bundesminister des Innern bat daher die Länderminister, die Grundsätze des Kus-Urteils nur in identischen Fällen anzuwenden und nicht auf andere ausländerrechtliche Sachverhalte zu übertragen. Sie sollten “bis zur abschließenden Klärung der aufenthaltsrechtlichen Wirkungen des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 [...] nur denjenigen türkischen Staatsangehörigen eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilen, die als deutsch-verheiratete Ehegatten ins Bundesgebiet eingereist sind und die im Zeitpunkt der Antragstellung eine den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 AR-Beschluß Nr. 1/80 entsprechende Arbeitsstelle nachweisen können”¹²⁵. In einer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage betonte die Bundesregierung nochmals, daß sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nur Folgerungen bei Vorliegen eines Arbeitsmarktzugangsrechts nach Art. 6 Abs. 1 AR-B Nr. 1/80 ableiten ließen. Daher ergäben sich von vornherein keine Auswirkungen die-

¹²⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage BT-Drs. 12/5487, 12.

¹²⁵ Informationsbrief Ausländerrecht Nr. 51993, 171.

ser Rechtsprechung auf andere ausländerrechtliche Fragen insbesondere im Bereich des Familiennachzugs¹²⁶.

59. Im Berichtszeitraum ergingen verschiedene **Weisungen der zuständigen obersten Landesbehörden zu Fragen der Einreise- und der Abschiebepaxis**. So wurde gemäß § 54 AuslG aus humanitären Gründen der **Abschiebestopp für Bürgerkriegsflüchtlinge** aus Bosnien-Herzegowina bis zum 31. März 1994 und für bis zum 22. Mai 1992 eingereiste Kroaten bis zum 31. Januar 1994 verlängert¹²⁷.

b. Asylrecht

60. Im Berichtszeitraum wurde das Asylrecht grundlegend reformiert. Am 28. Juni 1993 erfolgte eine **Änderung des Grundgesetzes**. Mit dieser wurde ein neuer Art. 16 a in das Grundgesetz eingefügt, zugleich wurde der bisherige Art. 16 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben. Damit sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Asylrecht in Art. 16 a GG zusammengefaßt:

“(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

¹²⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4728, 5; vgl. jetzt allerdings das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-3555/93, *Eroglu*, EZAR 814, Nr.4).

¹²⁷ Vgl. Weisung Nr. 8/93 der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29.9.1993 – A 261/B 18 – 5-/K 17 – 2,1-, abgedruckt in Informationsbrief Ausländerrecht Nr. 11/12 1993, 396; für Baden-Württemberg vgl. SZ vom 25.9.1993, 6.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.”

Die Bundesregierung erläuterte ihre Haltung zu der Grundgesetzänderung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage. Sie betonte, daß die in Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG vorgesehene Liste sicherer Herkunftsstaaten anhand eines Kriterienkatalogs erfolgen solle, der einem von den EG-Einwanderungsministern beschlossenen Kriterienkatalog entspreche, der auf einer Tagung am 30. November/1. Dezember 1992 angenommen worden sei¹²⁸.

Am 30. Juni 1993 erging das **Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften**¹²⁹, mit dem die Grundgesetzänderung durch Änderungen des einfachen Rechts ergänzt wurde. Ein neu eingefügter § 18 a des AsylVG regelt das Verfahren bei der Einreise von Ausländern auf dem Luftwege aus einem sicheren Herkunftsstaat. Nach dieser Vorschrift ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist. Dabei ist dem Ausländer unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrages durch die Außenstelle des Bundesamtes zu geben sowie ihm Gehör zu gewähren. Im Falle der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern (§ 18 a Abs. 3 AsylVG). Die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist nach § 18 a Abs. 4 AsylVG nur möglich, wenn innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes ein entsprechender Antrag gestellt wird.

¹²⁸ Antwort auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4422, 2.

¹²⁹ BGBl. 1993 I, 1062.

Ein neu eingefügter § 26 a AsylVG bestimmt die Einzelheiten der Asylgewährung im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat. Die sicheren Drittstaaten werden in Anlage 1 abschließend aufgezählt¹³⁰. Allerdings hat die Bundesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einen in Anlage 1 bezeichneten Staat nicht mehr als sicheren Drittstaat anzuerkennen, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß in Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG bezeichnete Voraussetzungen entfallen sind. Eine solche Verordnung tritt spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft (§ 26 a Abs. 3 AsylVG).

In einem neu eingefügten § 29 a AsylVG werden die Einzelheiten zu Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG näher bestimmt. Hiernach ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel nicht die Annahme begründen, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten befindet sich in Anlage 2 zum Asylverfahrensgesetz¹³¹. Hier besteht eine entsprechende Verordnungsermächtigung wie bei den sicheren Drittstaaten (§ 29 a Abs. 3 AsylVG).

61. Die Änderungen im Asylrecht haben auch zu Praxis auf zwischenstaatlicher Ebene geführt. Die Bundesregierung trat für eine **gesamt-europäische Regelung des Asylrechts** ein¹³².

Eine bilaterale Vereinbarung wurde im Berichtszeitraum zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkung von Wanderungsbewegungen** geschlossen¹³³. Mit diesem Abkommen soll eine Überforderung Polens durch die Neuregelung des deutschen Asylrechts vermieden werden¹³⁴. Das Abkommen enthält eine Bestätigung der jeweiligen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zwischen den Regierungen der Schengen-Staaten und der Regierung der Republik Polen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Auf-

¹³⁰ Sichere Drittstaaten sind: Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, BGBl. 1993 I, 1070.

¹³¹ Sichere Herkunftsstaaten sind: Bulgarien, Gambia, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn, BGBl. 1993 I, 1070.

¹³² Vgl. die Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern in der 141. Sitzung des Deutschen Bundestages, BT-PlPr., 12228.

¹³³ Bull. Nr. 37 vom 12.5.1993, 326.

¹³⁴ Erklärung des Bundesminister des Innern anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens, Bull. Nr. 37 vom 12.5.1993, 327.

enthalt vom 29. März 1991¹³⁵. Die Bundesregierung verpflichtet sich darüber hinaus gemäß Art. 2, sich an den Kosten zu beteiligen, die die Regierung der Republik Polen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Institutionen zu tragen hat, die sich mit der Prüfung von Asylanträgen oder Anträgen auf die Anerkennung als Flüchtling, sowie mit der Ausbildung von Personal beschäftigen, das Verfahren dieser Art bearbeitet. Die Bundesregierung verspricht, hierzu auch administrative Hilfe zu gewähren. Ebenso ist in Art. 3 technische Unterstützung vorgesehen.

62. Am 15. Juli 1993 erging das **Zustimmungsgesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**¹³⁶. In Kapitel 7 des Schengener Übereinkommens sind Vorschriften über die Zuständigkeit für die Behandlung von Asylbegehren getroffen. Gemäß Art. 29 Abs. 1 verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, jedes Asylbegehren, das von einem Drittausländer im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gestellt wird, zu behandeln. Art. 29 Abs. 2 stellt allerdings klar, daß diese Verpflichtung nicht dazu führt, daß in allen Fällen dem Asylbegehrenden die Einreise in das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei gewährt werden muß oder er sich dort aufhalten kann. Vielmehr behält sich jede Vertragspartei ausdrücklich das Recht vor, einen Asylbegehrenden nach Maßgabe ihres nationalen Rechts und unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen in einen Drittstaat zurück- oder auszuweisen. Art. 30 des Schengener Übereinkommens regelt die Frage der Zuständigkeit für die Behandlung eines Asylbegehrens wie folgt: Im Falle eines Sichtvermerks oder der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist diejenige Vertragspartei zuständig, welche den Sichtvermerk bzw. die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat. Für den Fall, daß keine Sichtvermerkspflicht besteht, oder für den Fall, daß der Asylbegehrende in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien eingereist ist, ohne in Besitz eines oder mehrerer gültiger Grenzübertrittspapiere zu sein, ist diejenige Vertragspartei zuständig, über deren Außengrenze der Asylbegehrende eingereist ist. Art. 33 enthält eine Rückübernahmeverpflichtung für die zuständige Vertragspartei, für den Fall, daß der Asylbegehrende sich während der Dauer des Asylverfahrens unrechtmäßig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhält. Die gleiche Verpflichtung trifft die zuständige Vertragspartei, wenn ein Drittausländer, dessen Asylbegehren endgültig negativ abgeschlossen

¹³⁵ Vgl. dazu Marauhn, VRPr. 1991, ZaöRV 53 (1993), 908 ff., 948.

¹³⁶ BGBl. 1993 II, 1010 ff.; vgl. bereits oben Ziff. 22; siehe auch Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 57.

ist, sich in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei begeben hat. Die Art. 37 und 38 regeln Fragen der Unterrichtung und Zusammenarbeit. Der Exekutivausschuß der Gruppe der Schengen-Staaten beschloß am 22. Dezember 1994, daß das Inkraftsetzen am 26. März 1995 erfolgen solle¹³⁷.

63. Am 21.12.1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem **Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen)** ein¹³⁸. Die Bundesregierung betonte in ihrer Denkschrift zum Übereinkommen, daß mit ihm vermieden werden solle, daß Asylsuchende innerhalb des Gemeinschaftsgebiets zu "refugees in orbit" werden, für deren Asylantrag sich aus formalen Gründen letztlich kein Mitgliedstaat verantwortlich fühle, oder daß ein Ausländer gleichzeitig oder nacheinander mehrere Asylanträge in mehreren Mitgliedstaaten stelle. Die Bundesregierung wies zugleich auf den Zusammenhang mit dem Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 hin¹³⁹. Sie führte aus, daß die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens beabsichtigten, nach Inkrafttreten des Dubliner Übereinkommens die asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht mehr anzuwenden. Dies solle durch ein besonderes Protokoll klargestellt werden, das den zuständigen Ministern und Staatssekretären der Schengener Vertragsstaaten im Entwurf vorliege. Das Dubliner Abkommen regelt die Zuständigkeitsfrage in den Art. 4–7 in einer den Bestimmungen des Schengener Übereinkommens vergleichbaren Weise. Danach ist insbesondere derjenige Mitgliedstaat zuständig, der dem Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum erteilt hat, oder auch derjenige Mitgliedstaat, über den ein Asylbewerber – rechtmäßig oder unrechtmäßig – in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft eingereist ist. Soweit hierdurch kein zuständiger Staat bestimmt werden kann, ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde, gemäß Art. 8 zuständig. Die Art. 14 und 15 enthalten Bestimmungen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit im Bereich des Datenaustausches.

¹³⁷ ZAR aktuell Nr. 1 vom 30.1.1995; zur Frage des Inkraftsetzens vgl. im einzelnen oben, Ziff. 22.

¹³⁸ BT-Drs. 12/6485.

¹³⁹ Vgl. dazu Ziff. 62.

64. Am 9. Juli 1993 wurden das **Übereinkommen und die Absprache zur technischen Durchführung des Übereinkommens betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Polen vom 29. März 1991** bekanntgemacht. Sie ist nach Art. 6 Abs. 3 am 1. Mai 1991 in Kraft getreten¹⁴⁰. Gemäß Art. 1 übernimmt jede Vertragspartei auf Antrag einer anderen Vertragspartei formlos die Personen, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, soweit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchenden Vertragspartei besitzen. Die gleiche Verpflichtung gilt gemäß Art. 2 für die Vertragspartei, über deren Außengrenze eine Person eingereist ist, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder für den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt. Dabei wird unter Außengrenze diejenige zuerst überschrittene Grenze verstanden, die nicht Binnengrenze der Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 ist.

65. Am 30. Juni 1993 erging das **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**¹⁴¹. § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht vor, daß der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt wird. Einzelheiten und Ausnahmen werden in den Abs. 2 – 4 des § 3 und in § 4 geregelt. In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage machte die Bundesregierung deutlich, daß sie es unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten für möglich hält, das Prinzip der Sachleistung für Asylbewerber auch auf Personen anzuwenden, die bereits vor der neuen Asylgesetzgebung den Antrag auf Asyl gestellt haben¹⁴².

66. In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage nahm die Bundesregierung zur Frage Stellung, ob es im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker eine **allgemeine Regel des Völkerrechts zur vorzeitigen Ausweisung von Asylbewerbern** gibt:

“Es gibt keine allgemeine Regel des Völkerrechts, die Staaten zur Ausweisung oder vorzeitigen Ausweisung von Asylbewerbern verpflichtet. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, wird auch in der Literatur keine abweichende Auffassung vertreten.”

¹⁴⁰ BGBl. 1993 II, 1099; 1994 II, 3537.

¹⁴¹ BGBl. 1993 I, 1074.

¹⁴² Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/6077, 28.

67. Die Bundesregierung nahm in zahlreichen Antworten auf Schriftliche Anfragen oder Kleine Anfragen im Deutschen Bundestag Stellung zu Einzelfragen des Asylrechts. So antwortete sie auf die Frage nach den **Möglichkeiten, unter der derzeitigen Rechtslage straffällig gewordene Asylbewerber abzuschieben:**

“Asylbewerber, d. h. Ausländer, über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, haben nach § 52 AuslG denselben Abschiebeschutz wie politisch Verfolgte. Diese genießen nach § 51 Abs. 3 AuslG in Übereinstimmung mit Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention einen besonderen Abschiebungsschutz. Ein politisch Verfolgter darf in den Verfolgerstaat nur abgeschoben werden, wenn er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. [...] Diese Abschiebungsschranke kann nach Auffassung der Bundesregierung vor allem im Hinblick auf Art. 16 a GG nicht herabgesetzt werden.”¹⁴³

68. Auf die Frage, ob die Bundesregierung die **Abschiebung von als Asylbewerber abgelehnten und dann zum Wehrdienst in den serbischen Streitkräften zur Verfügung stehenden Personen** für einen Verstoß gegen den Grundgedanken der VN-Embargopolitik halte, welche die militärischen Möglichkeiten Restjugoslawiens einschränken will, antwortete die Bundesregierung:

“Grundgedanke der Embargopolitik ist es, die militärischen Möglichkeiten Restjugoslawiens unter den gegenwärtigen Verhältnissen einzuschränken. Die Bundesregierung hat diese Zielsetzung abzuwägen mit ausländer- und asylpolitischen Notwendigkeiten. Die gegenwärtig vorliegenden Erkenntnisse über ‘Restjugoslawien’ geben keinen Anlaß für einen generellen Abschiebestop.”¹⁴⁴

69. Im Rahmen ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage vertrat die Bundesregierung die Auffassung, daß die Regelung des § 68 Abs. 2 AuslG, nach der **Minderjährigkeit kein Abschiebungshindernis** ist, weder mit dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen noch mit der VN-Kinderkonvention unvereinbar sei¹⁴⁵.

¹⁴³ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5487, 2 f.

¹⁴⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/6055, 3 f.

¹⁴⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/6075, 5.

c. Flüchtlingsrecht

70. Durch das Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993¹⁴⁶ wurde ein neuer § 32 a in das Ausländergesetz eingefügt, dessen Gegenstand die Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen ist¹⁴⁷. Die Vorschrift sieht vor, daß Bund und Länder sich einvernehmlich darüber verständigen können, daß Ausländer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Für diesen Fall ordnet die oberste Landesbehörde an, daß diesen Ausländern zur vorübergehenden Aufnahme eine Aufenthaltsbefugnis erteilt und verlängert wird. Um die Bundeseinheitlichkeit zu wahren ist für eine derartige Anordnung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen. § 32 a Abs. 2 bestimmt, daß eine solche Aufenthaltsbefugnis nur erteilt werden darf, wenn der Ausländer keinen Asylantrag stellt oder einen nach Erlaß der Anordnung nach Abs. 1 gestellten Asylantrag zurücknimmt.

Im Berichtszeitraum äußerte sich die Bundesregierung mehrfach zur Rechtsstellung von Bürgerkriegsflüchtlingen. Zur Anwendung des neu geschaffenen § 32 a AuslG führte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine mündliche Anfrage aus:

“[...] zwischen Bund und Ländern ist erörtert worden, ob der Aufenthalt der bisher aufgenommenen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina auf die neu geschaffene Rechtsgrundlage des § 32 a des AuslG umgestellt werden sollte. Bisher konnte darüber kein Einvernehmen erzielt werden. Dafür sind vor allem zwei Gründe maßgebend. Die Länder machen eine Regelung nach § 32 a des AuslG davon abhängig, daß der Bund die Hälfte der Kosten übernimmt. [...] Zum anderen wäre eine Umstellung des Status mit einer Verteilungsregelung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, denn die Bürgerkriegsflüchtlinge sind nicht als solche bei den Ausländerbehörden erfaßt. Zu dem wäre eine Umverteilung in der Praxis kaum durchführbar. Der Aufenthalt der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien ist auch ohne eine Regelung nach § 32 a des AuslG ausreichend gesichert, weil sie entweder eine Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 30 und 32 des AuslG oder aufgrund eines generellen Abschiebestops nach § 54 des AuslG eine Duldung erhalten.”¹⁴⁸

¹⁴⁶ BGBl. 1993 I, 1062.

¹⁴⁷ BGBl. 1993 I, 1070.

¹⁴⁸ BT-PlPr., 188. Sitzung, 16200.

71. Zur Auslegung von § 54 Satz 2 AuslG, der zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern verlangt, wenn oberste Landesbehörden eine **Abschiebung länger als 6 Monate aussetzen** wollen, führte die Bundesregierung aus:

“Nach Auffassung der Bundesregierung soll der § 54 sicherstellen, daß in solchen Situationen bundeseinheitlich verfahren wird. [...] Bei dem § 54 des AuslG handelt es sich unserer Auffassung nach um eine Vorschrift, die die bundeseinheitliche Verwaltungspraxis sicherstellen soll. Deshalb kann das Bundesministerium Ihrer Auslegung nicht folgen, nach der wir auch dann das Einvernehmen erteilen könnten, wenn nur einzelne Länder den Antrag stellen würden.”¹⁴⁹

72. Zur Frage eines **Familiennachzugs für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge** führte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Mündliche Anfrage aus:

“Im Hinblick darauf, daß den in der Bundesrepublik Deutschland bisher aufgenommenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen der Aufenthalt im Bundesgebiet nicht auf Dauer erlaubt werden soll, der Aufenthalt vielmehr von vornherein bis zum Wegfall des Zwecks der Schutzgewährung befristet ist, ist ein Familiennachzug für diesen Personenkreis nicht vorgesehen.”¹⁵⁰

d. Visarecht

73. In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage machte die Bundesregierung Ausführungen zu den Voraussetzungen, unter denen deutsche diplomatische Vertretungen im Ausland einem Ausländer, der die Erteilung eines **Touristenvisums** beantragt, dieses Visum trotz der Vorlage aller notwendigen Urkunden und Bescheinigungen wegen nicht zweifelsfrei nachgewiesenem Rückkehrwillen verweigern:

“Die deutschen Auslandsvertretungen erteilen oder versagen Visa an Ausländer nach den Vorschriften des Ausländergesetzes. Danach besteht grundsätzlich, bis auf wenige Ausnahmen des Familiennachzuges, kein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums und auf Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. [...] Ihre Frage zielt hier offensichtlich auf die Fallgestaltung ab, in der statt des beantragten Touristenvisums ein Visum mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden müßte, weil ein Aufenthalt von über 3 Monaten mit oder ohne Arbeitsaufnahme beabsichtigt ist. Hat die Auslandsvertretung diesen Eindruck, kann sie auch bei Vorlage der von Ihnen auf-

¹⁴⁹ BT-PlPr., 188. Sitzung, 16207.

¹⁵⁰ BT-PlPr., 189. Sitzung, 16315.

geführten Urkunden und Bescheinigungen das Visum wegen mangelnden Rückkehrwillens verweigern. Um das Vorliegen der Rückkehrbereitschaft festzustellen, lädt die Auslandsvertretung den Visumbewerber zu einem Interview. Dabei wird er über den Zweck, die Dauer seines Besuches und den Einladenden sowie über die Verwurzelung in seinem Heimatland befragt. Kommt die Auslandsvertretung unter Abwägung aller relevanten Umstände daraufhin zu der Überzeugung, daß Zweifel an der Rückkehrwilligkeit bestehen, kann sie das Visum versagen.“¹⁵¹

74. In einer weiteren Antwort auf eine Schriftliche Anfrage betonte die Bundesregierung, daß **ehemalige Deutsche, die unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit angenommen haben**, den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen in gleicher Weise unterlägen wie andere Ausländer. Es sei weder vorgesehen noch möglich, ehemalige Deutsche von der Visumspflicht auszunehmen, soweit diese an die Staatsangehörigkeit anknüpfe. Soweit der Bundesregierung bekannt sei, hätten ehemalige Deutsche in der Praxis keine Schwierigkeiten, das erforderliche Visum zu erhalten¹⁵².

75. Auf der **Tagung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union** am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel¹⁵³ wurde im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres die Erstellung einer gemeinsamen Liste von Drittländern vereinbart, für deren Staatsangehörige Visumszwang gelten soll¹⁵⁴.

IX. Menschenrechte und Minderheiten

a. Menschenrechtsverträge

76. Am 25. November 1993 trat das **Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte**¹⁵⁵ in Kraft¹⁵⁶. Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde brachte die Bundesrepublik Deutschland folgenden Vorbehalt an:

“Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 a dahin gehend an, daß die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt,

¹⁵¹ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4483, 5 f.

¹⁵² Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5082, 6.

¹⁵³ Vgl. die Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bull. Nr. 10 vom 2.2.1994, 77.

¹⁵⁴ Bull. Nr. 10 vom 2.2.1994, 80 f.

¹⁵⁵ Vgl. dazu bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 65.

¹⁵⁶ BGBl. 1994 II, 311.

a) die bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurden,

b) mit denen eine Rechtsverletzung gerügt wird, die in Ereignissen vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland ihren Ursprung hat, oder

c) mit denen eine Verletzung des Art. 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht.”¹⁵⁷

77. Am 29. September 1993 erhob die Bundesregierung Einspruch gegen einen Vorbehalt der Vereinigten Staaten zu Art. 6 Abs. 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte:

“Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt der Vereinigten Staaten zu Art. 6 Abs. 5 des Paktes, der die Todesstrafe für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, verbietet. Der Vorbehalt dieser Bestimmung ist mit dem Wortlaut sowie mit Ziel und Zweck des Art. 6 unvereinbar, der, wie in Art. 4 Abs. 2 verdeutlicht, die Mindestnorm für den Schutz des Rechts auf Leben festlegt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt den ‘Vorbehalt’ der Vereinigten Staaten zu Art. 7 des Paktes dahin gehend aus, daß er eine Bezugnahme auf Art. 2 des Paktes darstellt und daher die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragsstaat des Paktes in keiner Weise berührt.”¹⁵⁸

78. Am 4. März 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zum **Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 sowie zum Protokoll Nr. 10 vom 25. März 1992 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**¹⁵⁹ ein¹⁶⁰. In ihrer Denkschrift führte die Bundesregierung aus, daß die vom Protokoll Nr. 9 geschaffene Möglichkeit für den Beschwerdeführer, den Gerichtshof mit seinem Verfahren zu befassen, eine “logische Weiterentwicklung des Kontrollsystems der Konvention” sei. Es bedeute nur eine Vervollständigung der bestehenden Struktur, wenn dem einzelnen ermöglicht werde, selbst zu beschließen, seinen Fall dem Gerichtshof vorzulegen, ohne in dieser Beziehung länger von der Kommission oder einem Staat abhängig zu sein¹⁶¹. Auch die im

¹⁵⁷ BGBl. 1994 II, 311.

¹⁵⁸ BGBl. 1994 II, 1222.

¹⁵⁹ BGBl. 1992 II, 686.

¹⁶⁰ BT-Drs. 12/4474.

¹⁶¹ BT-Drs. 12/4474, 16.

10. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehene Herabsetzung der in Art. 32 für Beschlüsse des Ministerrats vorgesehene Zweidrittelmehrheit auf eine einfache Mehrheit stelle eine logische Weiterentwicklung des Kontrollsystems der Konvention dar¹⁶². Das Ratifikationsgesetz zu den beiden Protokollen wurde am 19. April 1994 verkündet¹⁶³.

79. In ihrem Bericht über **Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes**¹⁶⁴ für die Bundesrepublik Deutschland wiederholte die Bundesregierung ihre Auffassung, daß bereits zum Zeitpunkt der Ratifikation das deutsche Recht mit der Konvention übereingestimmt habe. Sie betonte allerdings, daß das Übereinkommen einen Impuls für innerstaatliche Reformen setzen sollte. Dies gelte um so mehr, als Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens den Vertragsstaaten ganz allgemein zur Pflicht mache, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, und zu diesem Zweck "alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen" zu treffen. In ihrer Auflistung von Reformprojekten führt die Bundesregierung neben einer Reform des Kindschaftsrechts, einer Reform des gesamten Jugendkriminalrechts und ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung eines europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Rechten durch das Kind zahlreiche weitere Maßnahmen an¹⁶⁵.

80. Trotz der in einer belgischen Stellungnahme zum Ausdruck kommenden Zurückhaltung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gegenüber neuen Menschenrechtsinstrumenten¹⁶⁶ beurteilte die Bundesregierung einen **Vorentwurf für ein Fakultativprotokoll zur Konvention gegen die Folter (Costa Rica Entwurf)** aus dem Jahr 1991 insgesamt positiv. Wegen der Skepsis mancher Staaten gegenüber einem neuen Menschenrechtsinstrument liege allerdings noch kein zeichnungsreifer Entwurf vor. Die Bundesregierung werde sich an den weiteren Beratungen beteiligen und bestrebt sein, sie zu fördern. Dabei gehe es auch darum, Überschneidungen mit der Tätigkeit des Europäischen Ausschus-

¹⁶² BT-Drs. 12/4474, 19.

¹⁶³ BGBl. 1994 II, 490 und 494.

¹⁶⁴ BGBl. 1992 II, 121.

¹⁶⁵ BT-Drs. 12/4168.

¹⁶⁶ Vgl. unten Ziff. 84.

ses zur Verhütung von Folter zu vermeiden, ohne die Effektivität des internationalen Anti-Folter-Schutzes zu vermindern¹⁶⁷.

b. Praxis im Rahmen der VN-Organen

81. In der 8. Vollversammlung der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen qualifizierte Bundesaußenminister Kinkel bestimmte **Menschenrechtsverletzungen als Friedensbedrohung**:

“Respect for human rights is a universal obligation. It is a focal point of German foreign policy. Human rights are the basis for peace, security and stability. Human rights and the protection of minorities belong together. Racism, cultural arrogance and the delusion of wanting to create ‘ethnically clean’ areas constitute a threat to peace.”¹⁶⁸

82. In der Menschenrechtsdebatte im Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1993 betonte Bundesaußenminister Kinkel, daß die Beachtung der **Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Staatengemeinschaft** sei und nicht als innerstaatliche Angelegenheit behandelt werden könne:

“[...] wer Menschenrechte verletzt, bedroht den Frieden. Die Täter leugnen das natürlich, wen wundert das. Sie ziehen sich regelmäßig auf die Behauptung zurück, es handele sich um innerstaatliche Angelegenheiten. Nein, nur dort wo staatsbürgerliche, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Rechte von Menschen und Minderheiten geachtet werden, kann es innere und äußere Stabilität geben.”¹⁶⁹

83. In seiner Rede vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen forderte der Bundesaußenminister erneut¹⁷⁰ die **Einsetzung eines UN-Hochkommissars für Menschenrechte**:

“Ein Hochkommissar für Menschenrechte ist notwendig. Er hätte ein Initiativrecht zur Überwachung der Menschenrechte, könnte Informationen über Menschenrechtsverletzungen sammeln. Niemand darf sicher sein, daß über seine Untaten der Mantel des Vergessens ausgebreitet wird. Die Ermittlungen

¹⁶⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/5905, 28.

¹⁶⁸ UN Doc.A/48/PV.8 vom 11.10.1993, 14; vgl. auch Positions of Germany (Anm. 1), 3.

¹⁶⁹ BT-PlPr., 199. Sitzung, 17222.

¹⁷⁰ Vgl. bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 69; sowie Marauhn (Anm. 135), Ziff. 72.

des Hochkommissars und andere Informationen sollten als Grundlage für spätere Strafverfahren in einem Register gesammelt werden.”¹⁷¹

Die Einsetzung des UN-Hochkommissars für Menschenrechte durch Resolution 48/141 der Generalversammlung am 20. Dezember 1993 wurde durch die belgischen Vertreter für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten mehrfach ausdrücklich begrüßt¹⁷². Auch Bundesaußenminister Kinkel begrüßte seine Einsetzung in seiner Rede anlässlich der Menschenrechtsdebatte im Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1993¹⁷³.

84. Mehrfach machten Vertreter Belgiens für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im 3. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen deutlich, daß eine **Durchsetzung der bestehenden Menschenrechtsinstrumente wichtiger sei als die Erarbeitung neuer Verträge.**

“Ces dernières années, les Nations Unies ont adopté trois nouveaux instruments, le Deuxième Protocole Facultatif au Pacte des Droits Civils et Politiques, la Convention sur la Protection des travailleurs migrants et de leur famille et la Convention sur les droits de l’enfant.

La Conférence Mondiale a reconnu l’importance du maintien de la haute qualité des normes internationales en vigueur. L’Union européenne estime que la prolifération des normes ne devrait pas nuire à l’efficacité des instruments existants ni affaiblir les principes universels reflétés dans ces instruments. Par conséquent, nous préférons limiter toute élaboration de nouveaux instruments à des domaines où il existe un large consensus parmi la communauté internationale et en tenant compte des lignes directrices de la résolution 41/120 sur l’établissement des normes internationales.”¹⁷⁴

85. Im 3. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen sprach sich der belgische Vertreter für die Europäische Union im Rahmen der Debatte zum Thema “Implementation of Human Rights Instruments” **gegen die umfangreiche Vorbehaltspraxis mancher Staaten zu Menschenrechtsverträgen** aus:

“Un deuxième élément important qui contribuera sans aucun doute à un meilleur respect universel des droits de l’homme se rapporte aux réserves que formulent certains Etats à l’égard des instruments internationaux.

¹⁷¹ Bull. Nr. 19 vom 6.3.1993, 149.

¹⁷² UN Doc.A/C.3/48/SR.57 vom 24.2.1994; A/48/PV.85 vom 24.1.1994.

¹⁷³ BT-PlPr., 199. Sitzung, 17222.

¹⁷⁴ Positions of Germany (Anm. 1), 243; vgl. auch UN Doc. A/C.3/48/SR.52 vom 7.2.1994; Positions of Germany (Anm. 1), 269.

Fidèle à l'esprit qui nous animait à Vienne, nous lançons un appel à tous les Etats pour qu'ils évitent, autant que possible, d'émettre des réserves. Nous encourageons les Etats à envisager de limiter la portée des réserves qu'ils formulent à l'égard des instruments internationaux, à formuler toutes les réserves avec autant de précision et de circonspection que possible et à veiller à ce qu'aucune ne soit incompatible avec l'objet et le but du traité en cause. De même, nous demandons que chaque Etat réexamine les réserves faites au moment de l'adhésion en vue de leur élimination éventuelle."¹⁷⁵

86. In der Debatte im 3. Ausschuß der Generalversammlung zum Thema "Social Development" führte der belgische Vertreter für die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten aus, daß **Rückstände in der Entwicklung** ein Land nicht dazu berechtigten, von international anerkannten Menschenrechten abzuweichen:

"A la Conférence Mondiale sur les Droits de l'Homme, la Communauté européenne et ses Etats Membres ont accordé leur appui à la réaffirmation du droit au développement, tel qu'il est établi par la Déclaration finale de Vienne. Ce droit doit être mis en œuvre et réalisé en mettant l'accent sur la personne humaine, qui demeure le sujet central du développement.

La Communauté européenne et ses Etats Membres se rallient entièrement aux passages de ce document final qui soulignent que, si le développement facilite la jouissance de tous les droits de l'homme, l'insuffisance de développement ne peut être invoquée pour justifier une limitation des droits de l'homme internationalement reconnus."¹⁷⁶

87. Im 4. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstrich der belgische Vertreter für die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die **besondere Bedeutung der Informationsfreiheit für die übrigen Menschenrechte und den Frieden und Fortschritt insgesamt**:

"Les événements dont le monde a été témoin ces dernières années ont prouvé à quel point la liberté de l'information constitue une dimension fondamentale de la démocratie. A ce titre, la Communauté européenne et ses Etats Membres rappellent que l'une des premières résolutions adoptées à l'unanimité par l'Assemblée générale en décembre 1946, à savoir la résolution 59 (I), consacre la liberté de l'information comme un droit fondamental de l'homme et la pierre de touche de toutes les libertés à la défense desquelles se consacrent les Nations Unies. Cette résolution affirme d'autre part que la liberté de l'information est un facteur essentiel dans la promotion de la paix et du progrès."¹⁷⁷

¹⁷⁵ Positions of Germany (Anm. 1), 242.

¹⁷⁶ Positions of Germany (Anm. 1), 208.

¹⁷⁷ Positions of Germany (Anm. 1), 291.

88. Im 3. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen betonte der belgische Vertreter für die Europäische Union mehrfach den engen Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten¹⁷⁸.

Die Bundesregierung führte in ihrem 2. Menschenrechtsbericht zum **Recht auf Entwicklung** aus:

„Das ‘Recht auf Entwicklung’ ist im Berichtszeitraum weiter konkretisiert worden. Das Schlußdokument der Menschenrechtsweltkonferenz vom Juni 1993 enthält hierzu in Nummer 10 eine Passage, in der sich der bereits in der Erklärung des Rechts auf Entwicklung von 1986 (VN-Dokument A/RES/128 vom 4. Dezember 1986) enthaltene individualrechtliche Ansatz durchgesetzt hat. Eine Grundlage für zwischenstaatliche Ansprüche gibt der Text hingegen nicht her. [...] Eine auf Beschluß der 49. MRK eingesetzte Arbeitsgruppe zum ‘Recht auf Entwicklung’ soll die Hindernisse identifizieren, die einer Verwirklichung der Erklärung des Rechts auf Entwicklung als unveräußerlichem Menschenrecht im Wege stehen und Vorschläge zu seiner Realisierung unterbreiten. Die Bundesregierung, die sich seinerzeit beim Zustandekommen der Erklärung enthalten hatte, hat die Rückbesinnung auf den individualen Ansatz des ‘Rechts auf Entwicklung’ nachdrücklich gefördert. Sie wird sich auch weiterhin in diesem Sinne einsetzen.“¹⁷⁹

c. Menschenrechte in einzelnen Staaten

89. Auch im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung die **Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien** mehrfach schärfstens verurteilt¹⁸⁰. In seiner Ansprache auf der Vollversammlung der 48. Generalversammlung qualifizierte Bundesaußenminister Kinkel die Vorgänge als Völkermord:

“The crisis in the former Yugoslavia, and especially the war in Bosnia and Hercegovina, is one of the most depressing episodes of our time. A member of the United Nations has fallen victim to a war of conquest accompanied by genocide and mass expulsions.”¹⁸¹

90. Auch zum **Demokratisierungsprozeß in Südafrika**¹⁸² äußerte sich die Bundesregierung mehrfach. In der Vollversammlung der Vereinten Nationen machte der belgische Vertreter für die Europäischen Gemein-

¹⁷⁸ Positions of Germany (Anm. 1), 248, 261.

¹⁷⁹ BT-Drs. 12/6330, 10.

¹⁸⁰ Siehe etwa den 2. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 12/6330, 11; vgl. auch Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 73.

¹⁸¹ UN Doc.A/48/PV.8 vom 11.10.1993, 15.

¹⁸² Vgl. auch Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 72.

schaften und ihre Mitgliedstaaten erneut deutlich, daß das Apartheid-System mit friedlichen Mitteln abgeschafft und durch ein demokratisches System mit Beteiligung aller Südafrikaner ohne Unterscheidung nach Rasse oder Hautfarbe ersetzt werden müsse¹⁸³. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zur Frage der Aufhebung der Sanktionen gegen Südafrika und einem entsprechenden Empfehlungsbeschluß des ANC-Exekutivkomitees wie folgt:

„Die Bundesregierung begrüßt die Empfehlung des ANC-Exekutivkomitees vom 18. Februar 1993 an die internationale Staatengemeinschaft, nach Bekanntgabe eines Wahltermins und Einsetzung eines Übergangsexekutivrates die Sanktionen gegen Südafrika mit Ausnahme des Waffen- und Ölembargos aufzuheben. Die EG-Staaten werden an dem völkerrechtlich bindenden Waffenembargo gegen Südafrika festhalten, solange dieses vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht aufgehoben ist.“¹⁸⁴

Im 3. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen begründete der belgische Vertreter für die Europäische Union die **ablehnende Haltung gegenüber einer Internationalen Konvention über die Beseitigung des Apartheidverbrechens**. Die Union bleibe bei ihrer mehrfach bekräftigten Verurteilung des Apartheid-Regimes. Sie teile auch die Ziele der Konvention, habe allerdings erhebliche Bedenken gegenüber den Inhalten¹⁸⁵.

In ihrer Antwort auf die Parlamentarische Anfrage führte die Bundesregierung weiter aus, daß Deutschland sich seit Oktober 1992 an einer 15-köpfigen EG-Beobachterkommission in Südafrika beteilige, die einen aktiven Beitrag zur Eindämmung der politischen Gewalt leiste. Das Mandat sei bis Ende Oktober 1993 verlängert worden, und die Bundesregierung werde über zwei Polizeibeamte hinaus ab Ende April 1993 auch den politischen Leiter der EG-Beobachterkommission stellen¹⁸⁶.

91. Menschenrechtsverletzungen in China waren ebenfalls Gegenstand mehrfacher Stellungnahmen der Bundesregierung. So antwortete die Bundesregierung auf eine mündliche Parlamentarische Anfrage:

„Chinesische Quellen sprechen von 680 Arbeitslagern. Menschenrechtsorganisationen gehen von einer wesentlich höheren Zahl aus, ohne aber präzise Angaben machen zu können. Auch die Zahl der Insassen solcher Lager variiert. Nach chinesischen Angaben sollen es rund 160 000 sein. Menschenrechtsorga-

¹⁸³ Positions of Germany (Anm. 1), 42.

¹⁸⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4853, 3.

¹⁸⁵ Positions of Germany (Anm. 1), 203.

¹⁸⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4853, 4.

nisationen sprechen hingegen von Millionen. Die Zahlen sind nicht überprüfbar. Über die Lebensbedingungen der Inhaftierten gibt es Zeugenberichte. [...] Diese Berichte lassen sich zusammenfassen: Arbeitslager und die Institutionen der 'administrativen Haft' sind ein Beispiel für grundlegende Menschenrechtsverletzungen in China."¹⁸⁷

Die Bundesregierung führte in mehreren Antworten auf schriftliche Anfragen aus, daß sie ihre Haltung zur Menschenrechtssituation in China in bilateralen Gesprächen auch mehrfach gegenüber der chinesischen Führung zum Ausdruck gebracht habe¹⁸⁸. Außerdem setzte sich die Bundesregierung für eine **Verbesserung der Situation in Tibet** ein:

"Die Bundesregierung hat im Gespräch mit der chinesischen Regierung nie Zweifel daran gelassen, daß die Menschenrechtslage in China verbessert werden muß. Sie hat auch die Vorgänge in Tibet angesprochen und ihre Erwartung ausgedrückt, daß in Tibet eine wirkliche Autonomie hergestellt wird, welche die Tibeter ihre Zugehörigkeit zum chinesischen Staatsverband nicht als Bedrohung für ihre ethnische, religiöse und kulturelle Eigenständigkeit empfinden läßt."¹⁸⁹

92. Die Bundesregierung nahm auch mehrfach Stellung zu **Menschenrechtsverletzungen in der Türkei**. Sie habe gegenüber der türkischen Regierung die bestehenden Mißstände immer wieder eindeutig und nachdrücklich kritisiert. Dabei habe sie sich auch konkret auf Berichte von Amnesty International bezogen¹⁹⁰. Kurden und Christen würden weder rechtlich noch tatsächlich staatlich verfolgt. Allerdings litten sie unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und die Christen auch unter dem Druck des moslemischen Umfeldes¹⁹¹. Christen aus der Osttürkei würden grundsätzlich nicht als politisch Verfolgte anerkannt. Dies schließe jedoch nicht aus, daß es im Einzelfall zu Anerkennungen kommen könne. Bei Jeziden aus der Osttürkei tendiere die obergerichtliche Rechtsprechung dazu, eine unmittelbare oder mittelbare Gruppenverfolgung anzunehmen, so daß vermehrt mit Anerkennungen zu rechnen sei¹⁹².

93. Anlässlich der Erneuerung des 4 Jahre alten **Todesurteils gegen den Schriftsteller Salman Rushdie** durch die iranische Führung wurde der

¹⁸⁷ BT-PlPr., 131. Sitzung, 11357.

¹⁸⁸ BT-Drs. 12/6431, 1; BT-Drs. 12/5622, 5; BT-Drs. 12/5557, 5 f.; BT-Drs. 12/6340, 2.

¹⁸⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/6340, 2; vgl. auch BT-Drs. 12/4434, 2.

¹⁹⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4688, 1 f.

¹⁹¹ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4834, 5.

¹⁹² Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5082, 9 f.

iranische Botschafter in das Bonner Auswärtige Amt einbestellt. Die Bundesregierung machte deutlich, daß sie nach wie vor auf einer Rücknahme des Urteils bestehe¹⁹³. Außerdem soll das deutsch-iranische Kulturabkommen von 1988 so lange nicht in Kraft treten, wie der Mordaufruf nicht zurückgenommen ist¹⁹⁴.

94. Im Berichtszeitraum nahm die Bundesrepublik Deutschland allein oder gemeinsam mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit zu **Menschenrechtsfragen in einer Vielzahl namentlich genannter Staaten** Stellung¹⁹⁵.

d. Minderheiten

95. In seiner Ansprache vor der Vollversammlung der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen wies Bundesaußenminister Kinkel auf die **Verbindung zwischen Menschenrechts- und Minderheitenschutz** hin:

“Human rights and protection of minorities belong together. Racism, cultural arrogance and the delusion of wanting to create ‘ethnically clean’ areas constitute a threat to peace.”¹⁹⁶

96. Zum Vorhaben eines **Zusatzprotokolls über Minderheitenrechte zur Europäischen Menschenrechtskonvention** äußerte sich die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage:

“Die Bundesregierung hält rechtliche Regelungen zum Schutze nationaler Minderheiten, die ganz wesentlich zur Konfliktprävention in Europa beitragen können, für ein wichtiges Anliegen. Es erscheint auch sinnvoll, entsprechende Regelungen durch Aufnahme in ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention der Kontrolle durch die – auf der Grundlage der Kon-

¹⁹³ FAZ vom 16.2.1993, 1; vgl. auch BT-PlPr., 182. Sitzung, 15716.

¹⁹⁴ Woche im Bundestag Nr. 6 vom 17.3.1993, 51; vgl. auch SZ vom 10.3.1993.

¹⁹⁵ Senegal, BT-Drs. 12/6255, 1; Saudi-Arabien, BT-Drs. 12/6255, 1 f.; Indonesien, BT-Drs. 12/4591, 2 und BT-Drs. 12/5965, 2; Brasilien, BT-Drs. 12/5244, 4 f.; Indien, BT-Drs. 12/5687, 1 ff. und BT-Drs. 12/6156, 71; Bangladesh, BT-Drs. 12/6156, 71 f.; Vietnam, BT-Drs. 12/5404, 3 und BT-Drs. 12/5404, 1 f.; Ägypten, BT-Drs. 12/5443, 6; Marokko, BT-Drs. 12/5443, 4 f.; Sri Lanka, BT-Drs. 12/5905, 2 f.; Birma, BT-Drs. 12/4080, 6 ff. und Bull. Nr. 23 vom 18.3.1993, 198; Griechenland, BT-Drs. 12/5189, 1; Guatemala, 12/5105, 53 f.; Tadschikistan, Bull. Nr. 63 vom 14.7.1993, 671; Zaire, Bull. Nr. 31 vom 21.4.1993, 275; Togo, Bull. Nr. 45 vom 29.5.1993, 491, und SZ vom 12.2.1993, 11 (Einstellen der zivilen Entwicklungshilfe); Tschad, Bull. Nr. 45 vom 29.5.1993, 491; Irak, Positions of Germany (Anm. 1), 265; Georgien, BT-Drs. 12/5905, 5; Nigeria, BT-Drs. 12/5443, 5; Malawi, Bull. Nr. 52 vom 15.6.1993, 555; Sudan, Woche im Bundestag Nr. 19 vom 27.10.1993, 97.

¹⁹⁶ UN Doc.A/48/PV.8, 14; Positions of Germany (Anm. 1), 3.

vention eingerichteten – Organe (Europäische Kommission für Menschenrechte und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) zu unterwerfen. Die Bundesregierung tritt im Ministerkomitee mit großem Nachdruck für das Vorhaben ein und fördert die vorbereitenden Arbeiten, die derzeit im Europarat auf Expertenebene in dem Ende 1992 neu eingerichteten Ausschuß zum Schutz nationaler Minderheiten (DH-MIN) durchgeführt werden. Diese Arbeiten beziehen neben den anderen bereits vorliegenden Vorschlägen auch den in der Empfehlung 1203 (1993) der Parlamentarischen Versammlung enthaltenen Entwurf des Ausschusses für Recht und Menschenrechte für ein Zusatzprotokoll ein.”¹⁹⁷

97. In der **gemeinsamen deutsch-lettischen Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen** zwischen den beiden Staaten vom 20. April 1993 ist folgende Klausel zum Minderheitenschutz enthalten:

“Beide Seiten stimmen darin überein, daß den Bürgern deutscher Abstammung in Lettland sowie den Bürgern lettischer Abstammung in Deutschland gemäß ihrer freien Entscheidung die Pflege der Sprache, Kultur und nationalen Traditionen sowie die freie Religionsausübung ermöglicht werden. Beide Seiten bekräftigen, daß die Erhaltung der kulturellen Identität und der Lebensrechte dieser Bürger eine bedeutende Funktion beim Ausbau der Beziehungen einnimmt. Dementsprechend ermöglichen und erleichtern sie im Rahmen der geltenden Gesetze der anderen Seite Förderungsmaßnahmen zugunsten dieser Personen und ihrer Organisationen.”¹⁹⁸

Wortgleiche Klauseln sind in der deutsch-estnischen Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen¹⁹⁹ und der deutsch-litauischen Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen²⁰⁰ enthalten. Auch in die deutsch-ukrainische²⁰¹ und der deutsch-georgische Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen²⁰² sind vergleichbare Bestimmungen aufgenommen.

98. In ihrer **Denkschrift zum deutsch-rumänischen Vertrag über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa**²⁰³ betonte die Bundesregierung die Bedeutung der minderheitenrechtlichen Regelungen des Vertrages:

¹⁹⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4721; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4951, 14.

¹⁹⁸ Bull. Nr. 33 vom 24.4.1993, 288.

¹⁹⁹ Bull. Nr. 35 vom 5.5.1993, 304, 306.

²⁰⁰ Bull. Nr. 66 vom 29.7.1993, 695, 696.

²⁰¹ Bull. Nr. 53 vom 17.6.1993, 557, 560.

²⁰² Bull. Nr. 57 vom 30.6.1993, 598, 600.

²⁰³ Vgl. dazu bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 94.

“Angesichts der Bedeutung der Minderheitenfrage für die weitere Entwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen enthält der Vertrag eine rechtlich verbindliche Regelung des Status und der Rechte der deutschen Minderheit in Rumänien. Die deutsche Minderheit wird in ihrer Existenz förmlich anerkannt. Sie erhält eine gesicherte Grundlage für ihre Entfaltung in der angestammten Heimat, indem der europäische Standard der Minderheitenrechte, wie er insbesondere im Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE niedergelegt ist, in dem Vertrag völkerrechtlich verbindlich festgeschrieben wird. Darüber hinaus werden wesentliche Rechte der deutschen Minderheit im einzelnen genannt und ihre Förderung sowie ihr Schutz beiderseitig bindend ebenso festgelegt wie das Recht der Rumäniendeutschen auf Beteiligung an Entscheidungen, die die Erhaltung der Identität betreffen. Diese Regelung des Minderheitenschutzes kann als beispielhaft gelten. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der speziellen Schiedsklausel im Minderheitenartikel zu, die vorsieht, daß bei Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Verwirklichung des vereinbarten Minderheitenschutzes die geltenden KSZE-Streitregelungsverfahren Anwendung finden.”²⁰⁴

99. In seiner Erklärung in der Plenarsitzung beim **Gipfeltreffen des Europarats** in Wien betonte der Bundeskanzler, daß es zwar verschiedene Mittel gebe, um einen wirksamen Schutz der Rechte nationaler Minderheiten zu erreichen, daß aber insbesondere ein multilaterales Übereinkommen zum Minderheitenschutz erforderlich sei:

“Wir haben – vor allem im Rahmen der KSZE – einen hohen Standard politischer Verpflichtungen zum Schutz nationaler Minderheiten vereinbart. Es muß uns jetzt darum gehen, auf dieser Grundlage Regelungen zum Schutz nationaler Minderheiten in einer Rahmenkonvention und in einem Zusatzprotokoll verbindlich festzulegen. Zu einem solchen Zusatzprotokoll gehört selbstverständlich auch eine klare Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten.”²⁰⁵

Zur Bedeutung des Minderheitenschutzes führte Bundeskanzler Kohl beim Symposium “Migration und Kulturwandel” des österreichischen Rundfunks in Wien am 5. Oktober folgendes aus:

“In früheren Jahren haben wir auf dem individuellen Recht bestanden, das eigene Land verlassen und wieder dorthin zurückkehren zu dürfen. Heute müssen wir aber das eigentlich selbstverständliche Recht zum Verbleib im eigenen Land zu einem Kernelement des internationalen Zusammenlebens

²⁰⁴ BT-Drs. 12/4273, 14.

²⁰⁵ Bull. Nr. 91 vom 26.10.1993, 1026.

machen. Die internationale Gemeinschaft muß Instrumente weiterentwickeln, um politischen Praktiken von Ländern entgegenzuwirken, die Emigration erzeugen. Die Völkergemeinschaft muß das 'Recht zu bleiben' als eine wichtige logische Entsprechung zum 'Recht wegzugehen' durchsetzen."²⁰⁶

100. In einer Antwort auf eine Große Anfrage zur **Situation der niederdeutschen Sprache** vertrat die Bundesregierung die Auffassung, daß Niederdeutsch nicht als Regional- oder Minderheitensprache im Sinne des Art. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen²⁰⁷ qualifiziert werden könne.

"Mit Beschluß vom 14. April 1993 beantragte die Konferenz Norddeutschland, Niederdeutsch zu Teil II der Charta zu benennen. Bei Niederdeutsch handelt es sich nicht um eine Regional- oder Minderheitensprache im Sinne des Art. 1 der Charta. Dessen ungeachtet ist die Bundesregierung bereit, dem Antrag der Konferenz Norddeutschland zu entsprechen. Zwar sieht die Charta keine ausdrückliche Anmeldung für Sprachen vor, die unter Teil II der Charta fallen. Die Bundesregierung hat sich jedoch in Absprache mit den betroffenen Ländern entschlossen, über diese Regelung hinauszugehen und im Europarat speziell auch Niederdeutsch zu notifizieren, d. h. Teil II der Charta anzuwenden, um die Schutz- und Förderwürdigkeit dieser Sprache auch im internationalen Rahmen des Europarats zu dokumentieren."²⁰⁸

Außerdem wurde mit den Vertretern der betroffenen Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein Einvernehmen darüber erzielt, Dänisch und Sorbisch als Minderheitensprachen im Sinne der Charta zu Teil 3 der Charta zu benennen²⁰⁹.

101. Das am 10. Juli 1992 in Moskau unterzeichnete **Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation zur stufenweisen Wiederherstellung der Staatlichkeit der Rußland-Deutschen**²¹⁰ ist mit Wirkung vom 23. März 1993 von der russischen Regierung in Kraft gesetzt worden. Die Bundesregierung bewertete das Inkrafttreten dieser deutsch-russischen Vereinbarung als eine "bedeutsame Initiative für die Selbstverwaltung der Rußland-Deutschen"²¹¹.

²⁰⁶ Bull. Nr. 85 vom 13.10.1993, 970.

²⁰⁷ EuGRZ 1993, 154; vgl. dazu Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 77.

²⁰⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs. 12/6073, 4.

²⁰⁹ Ebenda, 5.

²¹⁰ Bull. Nr. 45 vom 30.4.1992, 410 ff.; zum Inhalt des Protokolls vgl. bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 78.

²¹¹ Bull. Nr. 25 vom 25.3.1993, 215.

Die **Situation der Rußland-Deutschen in den Krisengebieten der ehemaligen Sowjetunion** war mehrfach Gegenstand von Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Parlamentarische Anfragen. Die Bundesregierung habe veranlaßt, daß die Anträge von Aussiedlern aus Krisengebieten im Bundesverwaltungsamt sofort bearbeitet würden. Auch hätten die Länder zugesagt, bei solchen Anträgen das Zustimmungsverfahren zu beschleunigen²¹². Die Bundesregierung stehe über die in allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, bis auf Turkmenistan und Tadschikistan, vorhandenen Botschaften mit den deutschen Minderheiten in ständigem Kontakt. Die betroffenen Deutschen würden konsularisch betreut²¹³. Insgesamt sei die Politik der Bundesregierung gegenüber den Deutschen in den Ländern der GUS darauf gerichtet, ihnen durch gezielte kulturelle, gemeinschaftsfördernde, humanitäre und wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen Perspektiven für den Verbleib in ihrer angestammten Heimat zu geben. Die Bundesregierung respektiere aber auch die Entscheidung der Deutschen, die trotz dieser Möglichkeiten ausreisen wollten. Sie versuche durch Maßnahmen verschiedenster Art, die Rußland-Deutschen über das gesellschaftliche, berufliche, wirtschaftliche und soziale Leben in Deutschland zu informieren und damit ihre Entscheidung zu erleichtern. Sie lasse beispielsweise deutschsprachige Zeitungen und Zeitschriften in Begegnungsstätten und anderen Institutionen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion verbreiten²¹⁴.

Um sich über die Lage der Deutschstämmigen in Tadschikistan vor Ort zu informieren habe die Bundesregierung noch im Dezember 1992 eine *fact-finding-mission* aus Vertretern des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern und des Deutschen Roten Kreuzes nach Tadschikistan entsandt. Dabei sei es auch darum gegangen, Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort zu prüfen²¹⁵.

Am 1. und 2. November 1993 fand die vierte Sitzung der **deutsch-russischen Regierungskommission für die Angelegenheiten der Rußland-Deutschen** statt. Neben dem Beschluß, die in der Durchführung befindlichen Projekte auch im Jahre 1994 fortzuführen, wurde als neues Vorhaben die Errichtung von bäuerlichen Betrieben von Rußland-Deutschen im Raum Sankt Petersburg in Aussicht genommen. Dabei werden auf deut-

²¹² Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4792, 6.

²¹³ Vgl. die Nachweise oben Ziff. 49.

²¹⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4792, 7.

²¹⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4735, 2.

scher Seite die Bundesregierung und die Regierung des Landes Baden-Württemberg die Finanzierung von Wohngebäuden und Betrieben übernehmen, die russische Seite stellt die äußere Erschließung des Geländes sicher. Für die Entwicklung einer deutsch-russischen Verwaltungshochschule erklärte die deutsche Seite ihre Bereitschaft, die Entwicklung von Hochschulpartnerschaften, Fortbildungspraktika sowie Dozentenaustausch, Stipendien u.Ä. zu unterstützen. Auch wurde die Gründung einer deutsch-russischen Universität in Aussicht genommen²¹⁶.

102. In einer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage brachte die Bundesregierung ihre Auffassung zum Ausdruck, daß die von der Bundesregierung verfolgten Ziele, die Integration der deutschen Minderheit in Polen in ihr polnisches Umfeld zu fördern und gleichzeitig den Deutschen in Polen Schutz ihrer Rechtsstellung sowie Erhaltung bzw. Wiedergewinnung der eigenen deutschen Identität in Sprache und Kultur zu gewähren, kompatibel seien.

“Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit hat mit seinen umfassenden Bestimmungen im Minderheitenbereich die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß der Prozeß der Assimilation der deutschen Minderheit in Polen zum Stillstand gebracht und Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Identität möglich wurden. Zwischen der Förderung der Erhaltung dieser Identität und dem Ziel, die deutsche Minderheit in Polen in ihr polnisches Umfeld zu integrieren, besteht kein Widerspruch. Die Bemühungen um eine Erhaltung ihrer Identität als Minderheit haben auf Dauer nur Aussicht, wenn die Angehörigen der deutschen Minderheit in Polen von ihren polnischen Mitbürgern als Nachbarn akzeptiert werden. Dies setzt beständige Anstrengungen auf beiden Seiten voraus: bei der Mehrheitsbevölkerung Verständnis für das Identitätsbedürfnis der Minderheit, auf seiten der Minderheit ein Verhalten als loyale Bürger des polnischen Staates.”²¹⁷

103. Auf die Frage nach ihrer Haltung zur **Entfernung von Ortsschildern in ungarischer Sprache in den Wohngebieten der ungarischen Minderheit in der Slowakei** durch slowakische Behörden antwortete die Bundesregierung:

“Der Bundesregierung ist bekannt, daß es in der Slowakei in jüngster Zeit erneut zur demonstrativen Demontage eines ungarisch-sprachigen Ortsschildes gekommen ist, die auf seiten der örtlichen ungarisch-stämmigen Bevölkerung ebenso demonstrative Proteste zur Folge hatte. Der Vorgang sollte nicht über-

²¹⁶ Bull. Nr. 95 vom 4.11.1993, 1066 f.

²¹⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/5189, 4.

bewertet werden. Die Bundesregierung nimmt den Fall dennoch im Hinblick auf die Tatsache ernst, daß sich die Slowakei im Zusammenhang mit der Aufnahme in den Europarat verpflichtet hat, die Empfehlungen der parlamentarischen Versammlung auch in der Frage der zweisprachigen Ortsbeschilderung umzusetzen. [...] Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin nachdrücklich für die Einhaltung der europäischen Standards der Minderheitenrechte, wie sie u. a. im Rahmen des Europarats und der KSZE definiert sind, einsetzen. Sie ist der Auffassung, daß ein Land, das dem Europarat beitrifft, die gesetzten Mindeststandards erfüllen muß. Deshalb sollte das Ministerkomitee als politisches Entscheidungsgremium die Möglichkeit behalten, die Erfüllung der Mindestanforderungen zu überprüfen. Die Bundesregierung wird in Abstimmung mit den Partnern in der EG auch im Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats die Problematik anhängig machen.“²¹⁸

104. Die Bundesregierung hat die **Situation in Tibet** auch unter dem minderheitenrechtlichen Gesichtspunkt der ethnischen, religiösen und kulturellen Eigenständigkeit der Tibeter kritisiert²¹⁹.

X. Diplomatie und Konsularwesen

105. Die Bundesrepublik Deutschland nahm im Berichtszeitraum zu verschiedenen Staaten **diplomatische Beziehungen** auf: am 3. August 1993 mit Eritrea²²⁰, am 3. Oktober 1993 mit dem Königreich Kambodscha²²¹ und am 16. Dezember 1993 mit der "ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien"²²². Im Berichtszeitraum wurden Botschaften in Ashkhabad (Turkmenistan), Dushanbe (Tadschikistan), Phnom Penh (Kambodscha), Pressburg (Slowakei) und Skopje (Mazedonien) eröffnet²²³.

Am 1. April 1993 wurde ein **Generalkonsulat** in Hermannstadt (Rumänien) eröffnet²²⁴, das Konsulat in Cordoba (Argentinien) wurde zum 1. September 1993 geschlossen²²⁵. In Antworten auf Schriftliche Anfragen erklärte die Bundesregierung ihre Absicht, im Jahre 1994 in Königsberg, Novosibirsk und Wolgograd konsularische Vertretungen ein-

²¹⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/5622, 3 f.

²¹⁹ Vgl. bereits oben, Ziff. 91.

²²⁰ Bull. Nr. 74 vom 16.9.1993, 774.

²²¹ Bull. Nr. 87 vom 16.10.1993, 991.

²²² BAnz. Nr. 246 vom 31.12.1993, 11158.

²²³ Deutsche Außenpolitik nach der Einheit (Anm. 20), 445.

²²⁴ Ebenda, 445.

²²⁵ Bull. Nr. 78 vom 28.9.1993, 911.

richten zu wollen²²⁶. In einer weiteren Antwort auf eine Schriftliche Anfrage teilte die Bundesregierung mit, daß das Generalkonsulat Salzburg zum 30. September 1994 geschlossen werden soll²²⁷. Beim Besuch des Bundeskanzlers in der Volksrepublik China vom 15. bis 20. November 1993 wurden die Errichtung eines deutschen Generalkonsulats in Kanton und eines chinesischen Generalkonsulats in München vereinbart²²⁸.

XI. Rechtshilfe und Auslieferung

a. Rechtshilfe

106. Am 5. Oktober 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem **Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof ein. In ihrer Denkschrift führte die Bundesregierung aus, daß sich das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik anläßlich ihres Beitritts zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Art. 3 Abs. 2 der Beitrittsakte²²⁹ dazu verpflichtet hätten, dem Übereinkommen von 1968 und dem Auslegungsprotokoll von 1971 in der Fassung des Beitrittsübereinkommens von 1982 beizutreten und mit den übrigen Mitgliedstaaten Verhandlungen über die erforderlichen Anpassungen des Übereinkommens und des Protokolls an das Verfahrensrecht Spaniens sowie der Portugiesischen Republik aufzunehmen. Diese Verhandlungen hätten zu dem Beitrittsübereinkommen vom 26. Mai 1989 geführt. Mit seiner Ratifikation durch alle EG-Staaten sollten Spanien und Portugal als neue Mitgliedstaaten an den mit dem Übereinkommen verbundenen erheblichen Erleichterungen des Zivilrechtsverkehrs teilhaben können²³⁰.

107. Am 1. Dezember 1993 trat die am 14. Dezember 1992 in Warschau unterzeichnete **Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen zur wei-**

²²⁶ Antwort der Bundesregierung auf Schriftliche Anfragen, BT-Drs. 12/4591, 2; BT-Drs. 12/5693, 5.

²²⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4650, 4 f.

²²⁸ Bull. Nr. 105 vom 29.11.1993, 1166.

²²⁹ BGBl. 1985 II, 1249, 1262.

²³⁰ BT-Drs. 12/5841, 1, 25.

teren Erleichterung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß in Kraft²³¹. Die Vereinbarung enthält Bestimmungen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, über die Behandlung von Rechtshilfeersuchen, die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und die Behandlung von Anträgen auf Prozeßkostenhilfe.

108. In einer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage nahm die Bundesregierung zu dem **Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen**²³² Stellung:

“Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, das für Deutschland am 1. Februar 1992 in Kraft getreten ist, beschränkt sich nach Auffassung aller Mitgliedstaaten darauf, den verfahrensmäßigen Rahmen für Überstellungen vorzusehen. Es begründet keine Verpflichtung für die Vertragsstaaten, einem Ersuchen um Überstellung nachzukommen.”²³³

109. Zur effektiven Verfolgung des **seit 1. September 1993 strafbaren sexuellen Mißbrauchs ausländischer Kinder im Ausland durch deutsche Staatsangehörige mit Lebensgrundlage im Inland** führte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage aus:

“Die Bundesministerin der Justiz hat den Bundesminister des Auswärtigen bereits gebeten, die Deutschen Botschaften in den Zielländern des ‘Sex-Tourismus’ anzuweisen, die Gastregierungen über die Gesetzesänderung in Kenntnis zu setzen und zu bitten, die deutschen Behörden über einschlägige Straftaten Deutscher – möglichst unter Beifügung von Beweismitteln – in Kenntnis zu setzen.”²³⁴

110. In einer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage führte die Bundesregierung aus, daß Schwierigkeiten bei der **Verfolgung ausländischer Verkehrsteilnehmer im Verhältnis zu den Niederlanden** dadurch entstanden seien, daß aufgrund einer niederländischen Gesetzesänderung Verkehrsverstöße, die bislang als Vergehen bewertet worden seien und damit dem Strafrecht unterlegen hätten, nunmehr ähnlich gehandhabt würden wie im deutschen Ordnungswidrigkeitsrecht. Seither werde von holländischer Seite die Einschaltung von Interpol bei Daten-

²³¹ BGBl. 1994 II, 361.

²³² BGBl. 1991 II, 1007; vgl. bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 85, und Marauhn (Anm. 135), Ziff. 95, zum Inhalt des Übereinkommens.

²³³ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4296, 23.

²³⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/5905, 29 f.

abfragen verlangt. Vertreter des holländischen und des deutschen Justizministeriums seien Mitte Oktober 1993 übereingekommen, in dieser Spezialfrage unverzüglich Fachgespräche aufzunehmen. Dabei solle der Ablauf des Verfahrens bei Auskunftsbegehren neu geordnet werden.

111. Vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages nahm Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger zum Stand der Ratifikation des **Übereinkommens zwischen den EG-Mitgliedstaaten vom 13. Oktober 1991 über die Vollstreckung ausländischer Strafurteile** Stellung. Bisher sei das Übereinkommen noch von keinem Mitgliedstaat ratifiziert worden. In der Bundesrepublik sei eine Änderung des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen erforderlich geworden. Diese sei mit dem Ausführungsgesetz zum Internationalen Suchtstoffübereinkommen von 1988²³⁵ geschehen. Die Bundesregierung werde daher das Ratifikationsverfahren zum Übereinkommen über die Vollstreckung ausländischer Strafurteile alsbald einleiten²³⁶.

112. Am 15. Februar 1993 wurden die **Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)** geändert²³⁷ und die **Zuständigkeitsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten** neu gefaßt²³⁸.

b. Auslieferung

113. Am 11. März 1993 trat der **Zusatzvertrag vom 21. Oktober 1986 zum deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978**²³⁹ in Kraft²⁴⁰. Der Zusatzvertrag enthält Änderungen des Auslieferungsvertrages. Die Bestimmung über auslieferungsfähige Straftaten wurde neu gefaßt. Sie sieht vor, daß Straftaten auslieferungsfähig sind, wenn sie nach dem Recht beider Staaten strafbar sind. Für die Entscheidung dieser Frage wird ausdrücklich für unerheblich erklärt, ob das jeweilige Recht die Tat in die gleiche Kategorie von Straftaten einordnet und ob sie sich aus Rechtsvorschriften des Bundes, der Einzelstaaten oder der Länder ergibt. Gemäß seinem Art. 4 findet der Zusatzvertrag auch auf

²³⁵ Vgl. dazu unten Ziff. 143.

²³⁶ Woche im Bundestag Nr. 17 vom 29.9.1993, 5.

²³⁷ Beilage Nr. 40a zum BAnz. 1993.

²³⁸ BAnz. 1993, 6383.

²³⁹ BGBl. 1988 II, 1086.

²⁴⁰ BGBl. 1993 II, 846.

solche Straftaten und Ersuchen Anwendung, die zeitlich vor seinem Inkrafttreten liegen. Allerdings ist eine Anwendung ausgeschlossen, wenn eine vor seinem Inkrafttreten begangene Straftat noch nicht nach dem Recht beider Staaten mit Strafe bedroht war (Art. 4 2. Halbsatz).

XII. Zusammenarbeit der Staaten

a. Politische Zusammenarbeit

114. Am 4. März 1993 leitete die Bundesregierung das **Ratifikationsverfahren für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 23. Oktober 1991 über Kambodscha** ein²⁴¹. Das Übereinkommen über Kambodscha besteht aus dem Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts, dem Übereinkommen über die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit, Neutralität und nationale Einheit Kambodschas, der Schlußakte der Pariser Kambodscha-Konferenz sowie der Erklärung über die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Kambodschas. In ihrer Denkschrift führte die Bundesregierung für den Beitritt der Bundesrepublik aus:

“Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den beiden Übereinkommen setzt ein deutliches Zeichen ihres andauernden Engagements für Kambodscha. Er entspricht ferner der Aufforderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, die VN-Mission in Kambodscha zu unterstützen. Aus diesen beiden Übereinkommen lassen sich weder völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Beteiligung an der VN-Übergangsbehörde UNTAC noch konkrete personelle oder finanzielle Verpflichtungen zur Teilnahme an den friedenserhaltenden Maßnahmen der VN in Kambodscha herleiten.”²⁴²

Das Abkommen sieht die Durchführung freier und fairer, von den Vereinten Nationen organisierter und bestätigter Wahlen vor. Bis zu deren Durchführung soll in einer Übergangszeit eine Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (United Nations Transitional Authority in Cambodia, UNTAC) eingerichtet werden. Die kambodschanische Staatsgewalt soll von einem “Obersten Nationalrat” ausgeübt werden. Das Abkommen sieht weiter den Abzug aller ausländischen Kräfte und die Verifikation des Abzugs durch UNTAC vor. Gleichzeitig soll mit

²⁴¹ BT-Drs. 12/4469.

²⁴² BT-Drs. 12/4469, 45.

seinem Inkrafttreten ein Waffenstillstand wirksam werden. Außerdem enthält das Abkommen eine Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte und Vorschriften über die Behandlung von Flüchtlingen und Vertriebenen. In einer Anlage 1 zum Abkommen wird das Mandat von UNTAC ausführlich festgelegt. Anlage 2 enthält die näheren Bestimmungen für den Abzug der Streitkräfte und den Waffenstillstand. Anlage 3 regelt das Nähere für die Durchführung der Wahlen, Anlage 4 die Repatriierung kambodschanischer Flüchtlinge und Vertriebenen.

115. Am 16. und 17. März 1993 fand die **2. Ministertagung der Außenminister der Ostseestaaten** statt. Der Rat befürwortete grundsätzlich den Vorschlag, für die Ostseestaaten einen Hochkommissar für Menschenrechte und nationale Minderheiten einzusetzen. Er beauftragte den Ausschuß Hocharangiger Beamter und die Arbeitsgruppe "Unterstützung neuer demokratischer Institutionen", ihre diesbezügliche Arbeit gemeinsam mit einschlägigen Institutionen der KSZE mit dem Ziel fortzusetzen, ein konkretes Mandat für den Hochkommissar auszuarbeiten. Außerdem beschloß der Rat, in Zusammenarbeit mit den Universitäten von Tartu und Wilna eine Europafakultät in Riga einzurichten. Hierdurch soll Studenten und Professoren aus den Ländern der Region eine Ausbildungsmöglichkeit in den Fächern öffentliche Verwaltung, Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft angeboten werden.

116. Auf den Sitzungen des Europäischen Rats am 29. Oktober 1993 und am 10./11. Dezember 1993 wurde die Frage eines **Stabilitätspakts für Europa** erörtert. Mit dem Stabilitätspakt solle die Minderheitenfrage geregelt und die Unverletzlichkeit der Grenzen in höherem Maße gewährleistet werden. Der Pakt soll so angelegt sein, daß er in geographischer Hinsicht offen und ausbaufähig ist, allerdings sollen Länder, in denen es bereits offene Konflikte gibt, nicht angesprochen werden. Weitere Einzelheiten sind in einem zusammenfassenden Bericht zum Stabilitätspakt enthalten, der den Ergebnissen des Europäischen Rats von Brüssel als Anlage beigefügt ist²⁴³.

117. Am 13. September 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Vertrag vom 21. April 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa**²⁴⁴.

²⁴³ Bull. Nr. 10 vom 2.2.1994, 82 ff.

²⁴⁴ BGBl. 1993 II, 1774; in Kraft seit dem 21.12.1993, BGBl. 1994 II, 302; vgl. dazu bereits ausführlich Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 94.

118. Mit der Abgabe **gemeinsamer Erklärungen stellte die Bundesregierung die Beziehungen zu den baltischen Staaten** auf jeweils neue rechtliche Grundlagen. Am 20. April 1993 wurde die gemeinsame deutsch-lettische Erklärung²⁴⁵, am 29. April 1993 die deutsch-estnische²⁴⁶ und am 21. Juli 1993 die deutsch-litauische gemeinsame Erklärung²⁴⁷ abgegeben. Die Erklärungen stimmen inhaltlich im wesentlichen überein. Die Parteien erklären sich jeweils darin einig, ihre Beziehungen auf allen Ebenen entwickeln und vertiefen zu wollen. Dabei würden sie diese Beziehungen im Einklang mit dem Völkerrecht, der Achtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit und territorialen Integrität, des Verbots der Drohung mit und Anwendung von Gewalt sowie der Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte gestalten. Deutschland erklärt seinen Willen, jeweils im Rahmen seiner Möglichkeiten die Heranführung der baltischen Staaten an die Europäische Gemeinschaft zu fördern. Weiter enthalten die Erklärungen Zusammenarbeitsversprechen auf den Gebieten Wirtschaft, Kultur, Umweltschutz, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Pflege von Kriegsgräbern. Die deutsch-litauische Erklärung enthält zusätzlich eine Klausel, in der beide Seiten erklären, daß sie keine Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

119. Auch die **Grundlagen der Beziehungen mit der Republik Georgien und der Ukraine wurden durch gemeinsame Erklärungen neu gestaltet**²⁴⁸. Beide Seiten bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

“Deutschland und die Ukraine [Georgien] werden ihre Beziehungen im Einklang mit dem Völkerrecht, der Achtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit der Grenzen, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, des Verbots der Drohung mit und Anwendung von Gewalt sowie der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der nationalen Minderheiten, gestalten.

Beide Seiten bekräftigen das Recht aller Völker, frei und ohne Einmischung von außen ihr Schicksal zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenem Wunsch zu gestalten.”

²⁴⁵ Bull. Nr. 33 vom 24.4.1993, 286.

²⁴⁶ Bull. Nr. 35 vom 5.5.1993, 304.

²⁴⁷ Bull. Nr. 66 vom 29.7.1993, 695.

²⁴⁸ Bull. Nr. 53 vom 17.6.1993, 557 (Ukraine); Bull. Nr. 57 vom 30.6.1993, 598 (Georgien).

Im übrigen enthalten die gemeinsamen Erklärungen Aussagen zu Abrüstung und Rüstungskontrolle, Kultur, Kriegsgräberfürsorge, Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Technologie, Umweltschutz und Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Erklärung mit der Ukraine enthält zusätzlich die Aussage, daß beide Seiten die territoriale Integrität der jeweils anderen Seite achten werden.

120. Zur **Interpretation der gleichlautenden Briefe in Ziff. 5 des deutsch-polnischen Nachbarschafts- und Freundschaftsvertrages** führte die Bundesregierung aus:

“Die Bundesregierung teilt die im Beschluß vom 8. September 1993 vertretene Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, die lautet: ‘Die gleichlautenden Briefe bringen in Ziff. 5 die übereinstimmende Auffassung beider Vertragsparteien zum Ausdruck, daß der Vertrag sich nicht mit Vermögensfragen befasse. Im Hinblick auf die beide Vertragsparteien bindende Regelung in Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Buchst. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl. 1985 II S. 926) kann eine gegenteilige Auslegung des Vertrages ausgeschlossen werden.’”²⁴⁹

b. Wissenschaftlich-technische und kulturelle Zusammenarbeit

121. Am 15. Januar 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren für die **Konstitution und die Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 30. Juni 1989** ein. Der Vertrag ist das Ergebnis der Regierungskonferenz von Nizza 1989, auf welcher der internationale Fernmeldevertrag überarbeitet, in die Konstitution und die Konvention aufgeteilt und neu beschlossen wurde. Die Konstitution der internationalen Fernmeldeunion regelt die grundlegenden organisatorischen und institutionellen Fragen. Sie enthält allgemeine Bestimmungen über den Fernmeldedienst, besondere Bestimmungen für den Funkdienst und Regelungen über die Beziehungen zur Organisation der Vereinten Nationen und zu anderen internationalen Organisationen und Nichtmitgliedstaaten. Die Konvention der Internationalen Fernmeldeunion enthält Bestimmungen über die Arbeitsweise der Union, die Zulassung zu den Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten und zu den Verwaltungskonferenzen und allgemeine Bestimmungen über die Internationalen Beratenden Aus-

²⁴⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/6077, 1 f.

schüsse. Änderungen der Konstitution sind nur mit qualifizierter Mehrheit, Änderungen an der Konvention hingegen mit einfacher Mehrheit möglich. Wegen der Möglichkeit einer mehrheitlichen Änderung brachte die Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt an:

“3. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie die nach Art. 44 der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion (Nizza 1989) und nach Art. 35 der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (Nizza 1989) angenommenen Änderungen nur dann anwendet, wenn die für ihre Anwendung erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.”²⁵⁰

Die Bundesrepublik Deutschland brachte unter anderem²⁵¹ noch folgende Vorbehalte an:

“1. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland behält ihrer Regierung das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie zur Wahrung ihrer Interessen für erforderlich hält, falls bestimmte Mitglieder ihren Beitrag zu den Ausgaben der Union nicht entrichten oder sich in irgendeiner anderen Weise nicht an die Bestimmungen der Konvention, ihrer Anlagen oder der ihr beigefügten Protokolle halten, oder falls Vorbehalte anderer Länder zu einer Erhöhung ihres Beitrages zu den Ausgaben der Union führen oder das reibungslose Arbeiten ihrer Fernmeldedienste beeinträchtigen.”

Ein weiterer Vorbehalt erstreckt den Vorbehalt bezüglich mehrheitlicher Änderungen auch auf Änderungsvorschläge der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (vgl. Art. 48 Konstitution):

“Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß Abs. 3 ihres Vorbehaltes, der in Nr. 64 der Erklärungen und Vorbehalte enthalten ist, auch für diejenigen Änderungsvorschläge gilt, die nach Art. 48 (Nr. 223) der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion (Nizza 1989) angenommen werden.”²⁵²

122. Am 25. Juni 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu den **Änderungen des Übereinkommens vom 24. Mai 1993 zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (“EUMETSAT”)** ein²⁵³. Bei den Änderungen handelt es sich im wesentlichen um materielle Ergänzungen des Aufgabenkatalogs mit entsprechenden Verfahrensmodalitäten. Als neues Ziel der Organisation wird neben dem Betrieb meteorologischer Satelliten ein Beitrag zur Klimaüberwachung und zur Erfassung weltweiter Klimaver-

²⁵⁰ BT-Drs. 12/4134, 90.

²⁵¹ Vgl. im einzelnen die Nachweise in BT-Drs. 12/4134, 10.

²⁵² BT-Drs. 12/4134, 99.

²⁵³ BT-Drs. 12/5277.

änderungen definiert. Die Änderungen erlauben nunmehr auch, daß EUMETSAT Tätigkeiten für Dritte und nicht nur für die Mitgliedstaaten ausübt.

123. Anfang März 1993 wurde eine **deutsch-russische Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums** unterzeichnet²⁵⁴.

124. Am 6. Juli 1993 trat der am 22. September 1992 in Bonn unterzeichnete **Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik** in Kraft²⁵⁵. Der Vertrag sieht eine Zusammenarbeit vor, die Unternehmen und sonstigen im zweiseitigen Wirtschaftsverkehr beteiligten Organisationen die für den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen erforderlichen Informationen verschaffen soll. Der Vertrag enthält in Art. 14 eine umweltrechtliche Bestimmung:

“Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit im Bereich der rationellen, umweltverträglichen Nutzung von Rohstoffen und Energieträgern im Rahmen der auf diesem Gebiet tätigen Gremien. Sie erklären ihre Bereitschaft, die industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf Gebiete wie Umweltüberwachung, Vorbeugung gegen technologische Gefährdung und Störfälle, Behandlung und Endlagerung von toxischen und gefährlichen Abfällen, Vermeidung und Verminderung der Luft- und Gewässerverschmutzung zu erstrecken.”

Der Vertrag schafft einen deutsch-kasachischen Kooperationsrat, der der wirtschaftlichen Zusammenarbeit einen institutionellen Rahmen gibt.

125. Am 9. November 1993 trat das am 29. Januar 1992 in Ulan Bator unterzeichnete **deutsch-mongolische Abkommen über technische Zusammenarbeit** in Kraft²⁵⁶. Das Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die gemeinsame Konzeption der einzelnen Vorhaben ist in jeweils zu schließenden Projektvereinbarungen festzulegen. In den Bereichen Ausbildung, Beratung und Forschung sowie in sonstigen Bereichen, auf die sich die Vertragsparteien einigen, ist eine Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland möglich. Das Abkommen regelt im einzelnen, in welcher Art und Weise die Förderung erfolgen kann und für welche Leistungen die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Förderung die

²⁵⁴ FAZ, 3.3.1993, 10.

²⁵⁵ BGBl. 1995 II, 275.

²⁵⁶ BGBl. 1994 II, 5.

Kosten übernimmt. In den Berichtszeitraum fallen noch folgende inhaltlich mit dem deutsch-mongolischen Übereinkommen im wesentlichen übereinstimmende Rahmenabkommen über technische Zusammenarbeit: das deutsch-santoméische Übereinkommen vom 30. Juli 1991²⁵⁷, das deutsch-honduranische Abkommen über technische Zusammenarbeit vom 29. Januar 1993²⁵⁸ und das deutsch-eritreische Abkommen über technische Zusammenarbeit vom 26. November 1993²⁵⁹. Das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Rahmenabkommen vom 4. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitisch-Arabischen Republik über technische Zusammenarbeit am 24. Mai 1992 wurde am 25. Mai 1993 bekanntgemacht²⁶⁰. Es behandelt ausschließlich Fragen der Staatensukzession auf beiden Seiten und wird daher unter Ziff. 17 behandelt.

Am 5. November 1993 trat der am 10. Juni 1993 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik in Kraft²⁶¹.

Am 10. März 1993 wurde die deutsch-israelische Erklärung zur Vertiefung der Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und technologischen Bereich unterzeichnet. Die Erklärung sieht die Gründung eines "Deutsch-Israelischen Kooperationsrats für Hoch- und Umwelttechnologie" vor. Er soll die Zusammenarbeit bei Hoch- und Umwelttechnologie mit dem Ziel konkreter Projekte fördern. Weiter wurde die Bildung einer gemischten deutsch-israelischen Wirtschaftskommission vereinbart, die einmal jährlich tagen soll²⁶².

126. Am 5. Dezember 1993 trat das am 10. Juni 1993 unterzeichnete **Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr** in Kraft²⁶³. Das Abkommen regelt auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine und den Transit durch diese Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Aus-

²⁵⁷ In Kraft seit dem 7.12.1993, BGBl. 1994 II, 3758.

²⁵⁸ In Kraft seit dem 8.3.1994, BGBl. 1994 II, 3514.

²⁵⁹ In Kraft seit dem 2.1.1995, BGBl. 1995 II, 446.

²⁶⁰ BGBl. 1993 II, 905.

²⁶¹ BGBl. 1993 II, 2406.

²⁶² Bull. Nr. 21 vom 12.3.1993, 177.

²⁶³ BGBl. 1994 II, 74.

führung dieser Beförderungen berechtigt sind. Ein vergleichbares Abkommen wurde mit Rußland am 14. Juli 1993 geschlossen²⁶⁴.

127. Hinsichtlich des Abkommens vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung vom norwegischen Festlandsockel und anderen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (Euro-Pipe-Abkommen) sei auf Ziff. 26 verwiesen.

128. Am 11. Februar 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem **Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping** ein²⁶⁵; das Ratifikationsgesetz erging am 2. März 1994²⁶⁶. Das Übereinkommen wurde im Rahmen des Europarats erarbeitet. Es enthält die Verpflichtung jeder Vertragspartei, in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein Dopingkontrollaboratorium einzurichten. Außerdem enthält es Vorschläge für die Mitgliedstaaten zur Durchsetzung von Dopingkontrollen. Eine "beobachtende Begleitgruppe" soll die Anwendung des Übereinkommens verfolgen. In einem Anhang ist eine Bezugsliste der pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden enthalten. Die Liste wurde durch die beobachtende Begleitgruppe auf ihrer Sitzung vom 15.-17. Juni 1993 neu gefaßt. Die Neufassung trat am 1. August 1993 in Kraft²⁶⁷. In ihrer Denkschrift betonte die Bundesregierung, Grundprinzip des Übereinkommens sei, daß jedes Land auf der Grundlage seiner nationalen Gegebenheiten und Möglichkeiten alle erforderlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Dopings unternehme. Es bleibe in erster Linie Aufgabe der autonomen nationalen und internationalen Sportorganisationen, ihre Dopingprobleme eigenverantwortlich zu lösen²⁶⁸.

129. Am 7. Januar 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem **Übereinkommen vom 21. Dezember 1979 über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der Europäischen Region** ein²⁶⁹. In ihrer Denkschrift betonte die Bundesregierung, daß die allgemeine Fassung der wesentlichen Regelungen des Übereinkommens die Frage der Eingrenzung des Anwendungsbereichs aufwerfe. Betroffen sei vor allem das Problem der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen und der Berufszulassung.

²⁶⁴ In Kraft seit 15.12.1993, BGBl. 1994 II, 115.

²⁶⁵ BT-Drs. 12/4327.

²⁶⁶ BGBl. 1994 II, 334.

²⁶⁷ BGBl. 1995 II, 147.

²⁶⁸ BT-Drs. 12/4327, 23 f.

²⁶⁹ BT-Drs. 12/4077.

Die Bundesrepublik beabsichtige daher folgenden Vorbehalt anzubringen:

“Die Bundesrepublik Deutschland wird Zeugnisse, Diplome und Grade, die unter dieses Übereinkommen fallen, nur insoweit als gleichwertig anerkennen, als die Anforderungen der ausländischen Prüfungen mit den Prüfungsanforderungen in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind.

Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Anwendung dieses Übereinkommens nur Abschlüsse solcher ausländischer Hochschuleinrichtungen anerkennen, die den jeweiligen Hochschuleinrichtungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes entsprechen. Die Anwendung der Bestimmungen der Art. 8 und 9 werden den nach der Gesetzgebung zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland obliegen.

Zu Art. 1 Abs. 1 b des Übereinkommens:

Für die Zulassung zu einem reglementierten Beruf oder für seine Ausübung müssen die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften und Verfahren, sowie die sonstigen von den zuständigen staatlichen und berufsständischen Stellen für die Ausübung des betreffenden Berufes festgelegten Bedingungen erfüllt sein. Dies gilt auch für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst für einen reglementierten Beruf²⁷⁰.

130. Am 5. Oktober 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem **Übereinkommen vom 18. Juni 1992 zur Revision des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts** ein²⁷¹. Die Änderung hat das Ziel, organisatorische und institutionelle Fragen im Vertragstext festzusetzen. Außerdem soll dem Institut das Recht verliehen werden, einen besonderen Titel unterhalb des Doktorgrades an Personen zu verleihen, die ein Jahr an dem Institut unter bestimmten Bedingungen gearbeitet haben, und nicht promoviert worden sind. •

131. Ebenfalls am 5. Oktober leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem europäischen **Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen** ein²⁷². Das Übereinkommen wurde im Europarat erarbeitet und sieht vor, daß multilaterale und – beim Fehlen bilateraler Abkommen – auch bilaterale europäische Gemeinschaftsproduktionen von Filmen, die den Bestimmungen dieses multilateralen Übereinkommens entsprechen, in den jeweiligen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der nationalen Gesetze wie nationale Filme

²⁷⁰ BT-Drs. 12/4077, 19.

²⁷¹ BT-Drs. 12/5839.

²⁷² BT-Drs. 12/5836.

behandelt und gefördert werden können. Die Bundesregierung beschloß am 17. März 1993, folgenden Vorbehalt zum Abkommen einzulegen:

“Die Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, die Ober- und Untergrenzen der jeweiligen nationalen Anteile in einem von Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a abweichenden Umfang festzulegen.”²⁷³

132. In den Berichtszeitraum fallen zahlreiche **Kulturabkommen**: Nepal (12. August 1992)²⁷⁴, Slowenien (18. Juni 1993)²⁷⁵, Rußland (16. Dezember 1992)²⁷⁶, Ukraine (15. Februar 1993)²⁷⁷, Georgien (25. Juni 1993)²⁷⁸, Litauen (21. Juli 1993)²⁷⁹ und Paraguay (23. Juni 1993)²⁸⁰. Am 5. Februar 1993 wurde das deutsch-lettische Abkommen über die gegenseitige Errichtung und Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren unterzeichnet²⁸¹.

133. **Abkommen über Jugendaustausch und jugendpolitische Zusammenarbeit** wurden geschlossen mit Polen am 10. November 1989²⁸², Estland am 25. November 1993²⁸³, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik am 29. November 1990²⁸⁴, Ungarn am 30. Oktober 1992²⁸⁵ und der Ukraine²⁸⁶.

134. **Abkommen im Bereich der bildungspolitischen Zusammenarbeit** gab es mit Ungarn²⁸⁷, Estland²⁸⁸, Rumänien²⁸⁹ und der Ukraine²⁹⁰.

²⁷³ BT-Drs. 12/5836, 15.

²⁷⁴ In Kraft seit 6.9.1993, BGBl. 1994 II, 110.

²⁷⁵ In Kraft seit 28.6.1994, BGBl. 1994 II, 2464.

²⁷⁶ In Kraft seit 18.5.1993, BGBl. 1993 II, 1256.

²⁷⁷ In Kraft seit 19.7.1993, BGBl. 1993 II, 1736.

²⁷⁸ Bull. Nr. 57 vom 30.6.1993, 601.

²⁷⁹ Bull. Nr. 66 vom 29.7.1993, 699.

²⁸⁰ In Kraft seit 19.8.1994, BGBl. 1995 II, 23.

²⁸¹ In Kraft seit 5.4.1994, BGBl. 1994 II, 1233.

²⁸² In Kraft seit 31.5.1991, BGBl. 1993 II, 2008.

²⁸³ In Kraft seit 16.12.1994, BGBl. 1995 II, 190.

²⁸⁴ In Kraft seit 17.9.1992, BGBl. 1993 II, 2025.

²⁸⁵ In Kraft seit 30.10.1992, BGBl. 1993 II, 2029.

²⁸⁶ FAZ vom 30.8.1993, 3.

²⁸⁷ Abkommen über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft vom 24.3.1990, in Kraft seit 17.12.1991, BGBl. 1993 II, 871.

²⁸⁸ Abkommen über die Entsendung von deutschen Lehrern an estnische Schulen vom 29.4.1993, in Kraft seit 21.3.1994, BGBl. 1994 II, 1144.

²⁸⁹ Abkommen über eine Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften vom 21.4.1992, in Kraft seit 7.7.1993, BGBl. 1995 II, 212.

²⁹⁰ Abkommen über die Entsendung von deutschen Lehrern an Bildungseinrichtungen der Ukraine vom 10.6.1993, in Kraft seit 24.3.1994, BGBl. 1994 II, 2431.

Am 6. Oktober 1992 wurde eine deutsch-finnische Vereinbarung über die Förderung der deutschen Schule Helsinki geschlossen, in der sich die Bundesrepublik Deutschland zur unentgeltlichen Stellung der amtlich vermittelten deutschen Lehrkräfte verpflichtet²⁹¹.

c. Arbeits- und sozialrechtliche Zusammenarbeit

135. Am 6. August 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Abkommen vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung**²⁹². Das Abkommen begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Rentenversicherungen. Es sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung deutscher und chilenischer Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch und die uneingeschränkte Rentenzahlung auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vor²⁹³.

136. Am 12. Januar 1993 ergingen die Zustimmungsgesetze zu den **Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation** Nr. 48 vom 20. Juni 1977 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen²⁹⁴, Nr. 162 vom 24. Juni 1986 über Sicherheit bei der Verwendung von Asbest²⁹⁵ und Nr. 167 vom 20. Juni 1988 über den Arbeitsschutz im Bauwesen²⁹⁶.

137. Am 3. November 1993 unterzeichneten der Bundesminister für Arbeits- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge der Italienischen Republik eine **Vereinbarung über die Erstattung von Aufwendungen für Leistungen der Arbeitslosenversicherung**²⁹⁷.

138. Durch Notenwechsel vom 1. März/30. April 1993 wurde die **deutsch-polnische Vereinbarung über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen**

²⁹¹ In Kraft seit 6.10.1992, BGBl. 1993 II, 2031.

²⁹² BGBl. 1993 II, 1225.

²⁹³ Vgl. Denkschrift der Bundesregierung zum Abkommen, BT-Drs. 12/4888, 19.

²⁹⁴ BGBl. 1993 II, 74; in Kraft seit 18.11.1994, BGBl. 1994 II, 3869.

²⁹⁵ BGBl. 1993 II, 83; in Kraft seit 18.11.1994, BGBl. 1994 II, 3761.

²⁹⁶ BGBl. 1993 II, 94; in Kraft seit 18.11.1994, BGBl. 1994 II, 3862.

²⁹⁷ BGBl. 1993 II, 2203.

vom 31. Januar 1990²⁹⁸ geändert. Der neu gefaßte Art. 8 Abs. 3 sieht vor, daß Unternehmen, die Werkverträge durchführen, verpflichtet sind, dem Arbeitnehmer den Lohn zu zahlen, den deutsche Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

139. In den Berichtszeitraum fällt die **Verkündung des deutsch-slowenischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik vom 13. Juni 1992**²⁹⁹ und die **Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik vom 7. Juli 1991**³⁰⁰.

140. Am 17. Mai 1993 unterzeichneten die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Russischen Föderation eine **Ver einbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmervereinbarung)**³⁰¹.

Am 5. April 1993 leitete die Bundesregierung die Ratifikationsverfahren zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Kindergeld³⁰² und zu dem Abkommen vom 20. September 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Kindergeld³⁰³ ein. Die Verträge sehen vor, daß in einem Vertragsstaat beschäftigte Arbeitnehmer Kindergeld auch für ihre im anderen Vertragsstaat wohnenden Kinder erhalten. Dies bedeutet insbesondere auch Zahlung von deutschem Kindergeld an in Deutschland beschäftigte marokkanische bzw. tunesische Arbeitnehmer für ihre in Marokko bzw. Tunesien wohnenden Kinder. Die Kindergeldsätze richten sich nach den Verhältnissen des Wohnlandes und damit nach den niedrigeren marokkanischen bzw. tunesischen Kindergeldsätzen für Kinder in Marokko bzw. in Tunesien³⁰⁴.

141. Im Verhältnis zu Dänemark trat vereinzelt das Problem auf, daß sich deutsche Bauunternehmen im Rahmen von Bauaufträgen, die sie mit ihren deutschen Arbeitnehmern in Dänemark zu erfüllen hatten, auf Druck dänischer Gewerkschaften zur Abänderung ihrer Arbeitsbedin-

²⁹⁸ BGBl. 1990 II, 602.

²⁹⁹ In Kraft seit 17.7.1992, Bundesarbeitsblatt Nr. 6, 1993, 44.

³⁰⁰ In Kraft seit 3.9.1991, Bundesarbeitsblatt Nr. 4, 1993, 26.

³⁰¹ In Kraft seit 17.5.1993, Bundesarbeitsblatt Nr. 11, 1993, 38.

³⁰² BT-Drs. 12/4691.

³⁰³ BT-Drs. 12/4692.

³⁰⁴ Vgl. Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. 12/4691, 12; BT-Drs. 12/4692, 12; vgl. auch die Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4778, 4 f.

gungen gezwungen sahen. In einem konkreten Fall konnte der Konflikt dadurch beigelegt werden, daß sich die IG Bau-Steine-Erden und Vertreter der dänischen Baugewerkschaft einigten, daß nur Mitglieder der IG Bau-Steine-Erden auf dänischen Baustellen arbeiten dürften. In einer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage erachtete die Bundesregierung diese Lösung insofern als unbefriedigend, als sich die deutschen Arbeitnehmer gegenüber der dänischen Gewerkschaft auf die in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich garantierte negative Koalitionsfreiheit berufen hatten, ohne sich durchsetzen zu können. Sie führte weiter aus:

“Nach dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, das von der Bundesrepublik Deutschland und von Dänemark ratifiziert wurde und das seit 1. April 1991 in Kraft ist, können deutsche Arbeitnehmer im Falle vorübergehender Entsendung ihre deutschen Arbeitsbedingungen während ihrer Arbeit in Dänemark beibehalten, soweit diese nicht durch dänische ‘Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln’, verdrängt werden. Was zu diesem Bestand an zwingenden nationalen Bestimmungen des Arbeitsortes gehört, ist bisher nicht EG-einheitlich festgelegt. Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in Dänemark keine gesetzliche Bestimmung, die dänische oder ausländische Arbeitnehmer verpflichtet, einer dänischen Gewerkschaft beizutreten”³⁰⁵.

d. Polizeiliche Zusammenarbeit

142. Am 9. Juni 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**³⁰⁶. Das Protokoll ergänzt das Montrealer Übereinkommen vom 23. September 1971³⁰⁷. Es bildet nach Auffassung der Bundesregierung mit diesem eine Einheit. Es soll über das Montrealer Übereinkommen hinaus nicht nur im Einsatz befindliche Luftfahrzeuge oder Flugnavigationsanlagen schützen, sondern die Verfolgung von Straftaten sicherstellen, die dem internationalen Zivilluftverkehr dienende Flughäfen betreffen. Die Bundesregierung führte in ihrer Denkschrift aus, daß die

³⁰⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4434, 40 f.

³⁰⁶ BGBl. 1993 II, 866.

³⁰⁷ BGBl. 1977 II, 1229.

Bundesrepublik Deutschland ihrer aus dem Protokoll folgenden Verpflichtung, gewalttätige Handlungen auf Flughäfen unter Strafe zu stellen, bereits durch die bestehenden Straftatbestimmungen nachkomme. Die Schaffung neuer, materiell-rechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Protokolls sei daher nicht erforderlich³⁰⁸.

143. Am 22. Juli 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und Psychodrogen (VN-Suchtstoffübereinkommen 1988)**³⁰⁹.

144. Am 30. Oktober 1993 trat die Ministervereinbarung vom 2. Juni 1993 über die Einrichtung der **EUROPOL-Drogeneinheit** in Kraft³¹⁰. Die Einheit besteht aus einem oder mehreren Verbindungsbeamten jedes Mitgliedstaates, die an einem zentralen Ort als Kooperationsstab die Europol-Drogeneinheit bilden sollen. Zweck der Einheit ist im wesentlichen der Austausch personenbezogener Informationen zwischen den Mitgliedstaaten, um bestimmte kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Hinblick auf drogenbezogene Straftaten zu fördern. Dabei sollen auch allgemeine Lageberichte und Verbrechensanalysen auf der Grundlage nichtpersonenbezogener Informationen, die von den Mitgliedstaaten geliefert werden oder aus anderen Quellen stammen, erarbeitet werden. Die Vereinbarung enthält Bestimmungen über den Umgang mit Informationen und den Datenschutz.

145. In einer Schriftlichen Antwort auf eine mündliche Parlamentarische Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zum Stand der Verhandlungen über eine EUROPOL-Konvention:

“Die seinerzeitige britische Präsidentschaft der TREVI-ad-hoc-Arbeitsgruppe EUROPOL hat gegen Ende Juni 1993 einen ersten Rohentwurf einer EUROPOL-Konvention vorgelegt. Diese erste und in allen wesentlichen Punkten noch rudimentäre Entwurfsfassung dient als Grundlage der Beratungen in der Arbeitsgruppe. Sie enthält vorläufige Regelungsvorschläge zu den Bereichen Errichtung, Ziele und Aufgaben von EUROPOL, die Rolle der nationalen Behörden, die mit EUROPOL in Kontakt treten, Datenschutz, die Rechtsnatur von EUROPOL, Personal- und Leitungsfragen, Haushaltsfragen, Verantwortlichkeitsfestlegungen, Erweiterungsmöglichkeiten und Schlußbestimmungen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Konventionsentwurf in weiten Teilen noch änderungs- und erweiterungsbedürftig ist und

³⁰⁸ BT-Drs. 12/3196, 10.

³⁰⁹ BGBl. 1993 II, 1136; vgl. dazu bereits auch Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 111; das Abkommen ist in Kraft seit dem 28.2.1994, BGBl. 1994 II, 496.

³¹⁰ BGBl. 1995 II, 154.

daß hierzu noch eine Reihe von fachlichen Vorüberlegungen anzustellen sind. Dies gilt insbesondere für Fragen der Systemarchitektur von EUROPOL und damit zusammenhängend des Datenschutzes.“³¹¹

146. Am 22. Oktober 1993 wurde im Rahmen der deutsch-italienischen Konsultationen ein **Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten geschlossen**. In dem Abkommen werden Maßnahmen zur gemeinsamen Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität und Rauschgiftkriminalität festgelegt. Außerdem werden ein Ausbau des Netzes der ständigen Verbindungsbeamten sowie regelmäßige Treffen der Vertreter der Polizei beider Staaten vereinbart³¹².

147. Am 15. Juli 1993 wurde das **Übereinkommen über den Rechtsstatus des Internationalen Suchdienstes in Arolsen** unterzeichnet³¹³. Das Abkommen verleiht dem Internationalen Suchdienst in Arolsen Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die Möglichkeit, nach deutschem Recht die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Rechtsgeschäfte (Arbeits-, Miet- und Kaufverträge) zu schließen sowie vor Gericht aufzutreten.

148. In seiner Rede in der Sonderplenardebatte der Generalversammlung der Vereinten Nationen betonte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern und Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Eduard Lintner, die Verknüpfung zwischen Entwicklungshilfe und Antidrogenpolitik. Ziel dürfe nicht mehr nur das schlichte Ersetzen der Drogenpflanze gegen legale Pflanzen sein, sondern es müsse versucht werden, mit Hilfe entwicklungspolitischer Ansätze auch das soziale Umfeld positiv zu verändern, um die Akzeptanz des Anbaus von Drogenpflanzen zu verringern. Außerdem forderte er alle Länder der Welt auf, das VN-Suchtstoffübereinkommen zu ratifizieren³¹⁴.

149. In einer Mündlichen Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Ratifikation des **Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlungen, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**. Die Ratifizierung setze nicht nur die zwischenzeitlich erfolgte Pönalisierung der Geldwäsche voraus, sondern auch eine Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und die Einführung eines Gewinnaufspürungsgesetzes. Nach Verabschiedung dieser Gesetze werde die

³¹¹ BT-PlPr., 181. Sitzung, Anlage 5, 15642 f.

³¹² Innere Sicherheit Nr. 6 vom 6.12.1993, 21.

³¹³ BGBl. 1994 II, 2750.

³¹⁴ Bull. Nr. 93 vom 29.10.1993, 1047 f.

Bundesregierung das Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen, das bisher nur vom Vereinigten Königreich ratifiziert worden sei, unverzüglich einbringen³¹⁵.

150. In einer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zu ihren Vertragsvorhaben zur **Bekämpfung der organisierten Kriminalität**. Es sei beabsichtigt, mit den Ländern, die die Rechtsnachfolge der UdSSR angetreten haben, das 1991 mit der ehemaligen UdSSR geschlossene, jedoch noch nicht in Kraft getretene Übereinkommen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch neu zu verhandelnde bilaterale Abkommen zu ersetzen. Im Vordergrund stünden dabei Vereinbarungen mit der Russischen Föderation, der Weißrussischen Republik, der Ukraine und den Baltischen Staaten. Außerdem würden erste Gespräche mit Polen und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzregionen geführt³¹⁶.

151. In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zur Frage des **Gebrauchs gefälschter und unechter ausländischer Führerscheine in Deutschland**. Dabei wies sie auf die Verordnung vom 1. April 1993³¹⁷ hin. Für den Fall, daß der betreffende Führerscheininhaber einen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik begründe und seit dieser Begründung ein Jahr verstrichen sei, sei eine Umschreibung des Führerscheins in einen deutschen erforderlich. Nach der geänderten Verordnung müßten nunmehr Inhaber von Führerscheinen aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft künftig vor der Umschreibung die übliche Fahrerlaubnisprüfung ablegen. Davon befreit seien nur Inhaber von Führerscheinen aus solchen Drittländern, bei denen außer der Gleichwertigkeit von Ausbildung und Prüfung sowie der Gegenseitigkeit bei der Umschreibung auch die Zuverlässigkeit der Dokumentation durch den Führerschein ausreichend gewährleistet sei³¹⁸.

³¹⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage, BT-PlPr., 133. Sitzung, 11576.

³¹⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4792, 44 f.; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/5189, 15 f.

³¹⁷ BGBl. 1993 I, 412.

³¹⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/5189, 36 f.

e. Entwicklungs- und Finanzhilfe

152. Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche **bilaterale Abkommen über Finanz- und Kapitalhilfe und finanzielle Zusammenarbeit** geschlossen³¹⁹.

153. In Antworten auf schriftliche Parlamentarische Anfragen nahm die Bundesregierung mehrfach Stellung zu ihren **entwicklungspolitischen Kriterien**. Dabei hieß es zur Rüstungspolitik:

“Im Rahmen der entwicklungspolitischen Kriterien der Bundesregierung spielt auch die Rüstungspolitik der Partnerländer eine wesentliche Rolle. Art und Umfang der Entwicklungszusammenarbeit werden jedoch aufgrund einer Gesamtbewertung aller Kriterien bestimmt. Es gibt insofern keinen Automatismus zwischen einem Kriterium und einer bestimmten Folge für die Entwicklungszusammenarbeit. Bekämpfung der Armut und Überwindung der strukturellen Ursachen, Förderung der Bildung und Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen können im Einzelfall auch in einem Umfeld ungünstiger Rahmenbedingungen möglich sein.”³²⁰

154. Am 13. Januar 1993 legte die Bundesregierung ihren **9. Bericht zur Entwicklungspolitik** vor³²¹. Der Bericht umfaßt die Jahre 1989 bis 1991. In ihm werden unter anderem die Kriterien der Entwicklungszusammenarbeit aufgeführt (Menschenrechte, Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen, Rechtssicherheit, Wirtschafts- und Sozialordnung und Entwicklungsorientierung staatlichen Handelns)³²². Dabei sollen die bei den Menschenrechten als Indikatoren genannten Rechte (Freiheit von Folter, Rechte bei Festnahme und in Justizverfahren, “keine Strafe ohne Gesetz”, Religionsfreiheit und Minderheitenschutz) exemplarisch Aufschluß über die gesamte Menschenrechtslage eines Landes geben. In ihrem Bericht führt die Bundesregierung auch die Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft³²³ und die multilaterale Zusammenarbeit auf³²⁴.

155. Auf der 496. Tagung des Komitees der Ministerbeauftragten des Europarats vom 14. Juni bis 18. Juni 1993 stimmte die Bundesregierung

³¹⁹ Vgl. die Nachweise in BGBl. 1995 II, Fundstellennachweis B, Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands, 597 ff.

³²⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4296, 50; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4434, 67.

³²¹ BT-Drs. 12/4096.

³²² BT-Drs. 12/4096, 32.

³²³ BT-Drs. 12/4096, 88 ff.

³²⁴ BT-Drs. 12/4096, 94 ff.

dem Konsens zu, mit dem der Bestand des **Europäischen Zentrums für Interdependenz und weltweite Solidarität (Nord-Süd-Zentrum)** bestätigt wurde. Einem deutschen Beitritt stehe allerdings die schwierige Haushaltssituation des Bundes und ein Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages entgegen, demzufolge grundsätzlich keine neuen institutionellen Zuwendungsempfänger in die Förderung aus dem Bundeshaushalt aufzunehmen seien³²⁵.

f. Nahrungsmittel und humanitäre Hilfe

156. Die Bundesrepublik trug auch im Jahre 1993 durch **humanitäre Hilfslieferungen zur Versorgung der Bevölkerung im ehemaligen Jugoslawien** bei. Sie beteiligte sich dabei an der Luftbrücke nach Sarajewo sowie an verschiedenen "air-drop"-Aktionen³²⁶.

157. Am 21. April 1993 beschloß das Bundeskabinett, der Bitte von VN-Generalsekretär Boutros Ghali um die **Entsendung eines Bundeswehrkontingents zu humanitärer Hilfe in Somalia nachzukommen**³²⁷. Aufgabe der Bundeswehrsoldaten werde es sein, eine Verteilerorganisation für rein zivile Hilfsgüter und für Versorgungsgüter für UNO-SOM-II-Einheiten einzurichten und zu betreiben. Nach der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 1993³²⁸, nach der der Bundestag in eigener Verantwortlichkeit zu bestimmen habe, ob und in welchem Umfang der Beschluß der Bundesregierung vom 21. April verwirklicht werden darf, beschloß der Bundestag am 2. Juni 1993, dem Einsatz in Somalia zuzustimmen³²⁹. Zu den näheren Einzelheiten sei auf Ziff. 248 verwiesen.

g. Grenznachbarliche Zusammenarbeit

158. Am 4. März 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem am 19. Mai 1992 unterzeichneten **Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewäs-**

³²⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/5512, 1 f.

³²⁶ Antwort der Bundesregierung auf schriftliche Parlamentarische Anfragen, BT-Drs. 12/4885, 4 f.

³²⁷ BT-PlPr., 151. Sitzung, 12929.

³²⁸ BVerfGE 89, 38.

³²⁹ BT-Drs. 12/5248 und BT-PlPr., 169. Sitzung, 14608.

sern ein³³⁰. Der Vertrag sieht unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Schutzes der natürlichen Umwelt die Zusammenarbeit der beiden Staaten in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Technik vor. Dazu wird gemäß Art. 10 des Vertrages eine deutsch-polnische Grenzgewässerkommission gebildet. Außerdem soll eine direkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Einrichtungen stattfinden. Der Vertrag enthält im Anhang das Statut der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission. Art. 12 des Vertrages sieht vor, daß die Bedingungen für das Überqueren der Grenze durch Personen sowie für das Verbringen von Materialien, Geräten, Werkzeugen und Transportmitteln, insbesondere für Gefahrensituationen, in gesonderten Verträgen geregelt werden sollen. Zu dieser Bestimmung heißt es in einem Protokoll zum Vertrag:

“Im Zusammenhang mit Art. 12 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern gehen die Vertragsparteien davon aus, daß durch diese Regelung keine rückwirkende Bezugnahme auf früher geschlossene Verträge, insbesondere solche zwischen der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik, vereinbart worden ist.”³³¹

159. Am 1. Januar 1993 trat das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Königreich der Niederlande vom 23. Mai 1991 über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen in Kraft**³³². Am 17. Februar 1993 wurde ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die **Durchfahrt von Schiffen durch die inneren Gewässer im Bereich der Insel Usedom** geschlossen³³³. Das Abkommen regelt die Durchfahrt von Schiffen in den inneren Gewässern der Vertragsparteien, die an die Insel Usedom anschließen, einschließlich des Stettiner Haffs, des Neuwarper Sees und des Greifswalder Boddens.

160. Am 23. April 1993 wurde ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den **Autobahnzusammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig** geschlossen³³⁴. Das Abkommen sieht die Bildung einer deutsch-polnischen gemischten

³³⁰ BT-Drs. 12/4471.

³³¹ BT-Drs. 12/4471, 13.

³³² BGBl. 1993 II, 842; vgl. dazu bereits Marauhn (Anm. 135), Ziff. 130.

³³³ In Kraft seit 1.6.1993, BGBl. 1993 II, 1206.

³³⁴ BGBl. 1994 II, 3662; in Kraft seit 1.7.1995, BGBl. 1995 II, 713.

Kommission für den Bau und Umbau der Grenzbrücke vor. Es enthält in Art. 11 eine Regelung über Meinungsverschiedenheiten:

“Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gelöst werden. Jeder Vertragsstaat kann zu diesem Zweck die gemischte Kommission um Stellungnahme bitten. Ausnahmsweise kann der diplomatische Weg genutzt werden.”

In einem Protokoll zum Abkommen wird unter anderem geregelt, daß zur Sicherstellung einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme der Grenzbrücke mit den Bauarbeiten bereits vor Inkrafttreten des Übereinkommens begonnen werden solle³³⁵.

161. Am 11. Juli 1993 schlossen die **Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Tschechischen Republik ein Abkommen über den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr**³³⁶. Das Abkommen regelt die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen sowie mit Personenkraftwagen (Taxen und Mietwagen) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter.

162. Durch eine Vereinbarung vom 26. November 1993/10. Januar 1994 wurde an einer Reihe von **deutsch-österreichischen Grenzübergängen** zugelassen, daß die deutsche Grenzabfertigung zeitweise auf österreichischem Gebiet und die österreichische Grenzabfertigung zeitweise auf deutschem Gebiet vorgenommen werden kann³³⁷.

Am 30. Dezember 1993/21. April 1994 wurde zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Umweltschutz, natürliche Ressourcen und Forstwesen der Republik Polen ein **Abkommen über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzprojekts “Kläranlage Swinemünde”** geschlossen³³⁸. Ziel des Projekts ist gemäß Art. 1 eine deutliche Entlastung des durch kommunale und industrielle Abwässer hochbelasteten Mündungsbereichs der Swine und die Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen. Zur Kläranlagenerrichtung übernimmt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Investitionszuschuß in Höhe von 20 Mio. DM, über den ein Zuwendungsvertrag

³³⁵ BGBl. 1994 II, 3669.

³³⁶ BGBl. 1994 II, 425; in Kraft seit 19.7.1993, BGBl. 1994 II, 636.

³³⁷ BGBl. 1994 II, 125.

³³⁸ BGBl. 1994 II, 766.

zwischen dem Bundesumweltministerium und der Stadt Swinemünde geschlossen wurde³³⁹.

163. Einigung über die **Einrichtung eines grenzüberschreitenden Wanderweges und einen Grenzüberttrittspunkt auf der Gemarkung der Gemeinde Georgenberg**, wurde im Rahmen einer bilateralen deutsch-tschechischen Expertengruppe am 5. und 6. Juni 1993 erzielt. Die Bundesregierung sagte zu, dieses Ergebnis für die nächste Verhandlungsrunde mit der Tschechischen Republik zu übernehmen³⁴⁰.

164. Hinsichtlich der Auswirkungen des Schengener Abkommens wird auf Ziff. 22 verwiesen.

165. Durch Notenwechsel vom 19./29. Oktober 1993 wurde der **Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen an den Grenzübergängen Kiefersfelden-Autobahn und Kiefersfelden-Staatsstraße** neu bestimmt³⁴¹.

XIII. Umwelt- und Naturschutz

a. Allgemeiner Umweltschutz

166. In der Vollversammlung der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen führte Bundesumweltminister Töpfer zur **Bedeutung der Agenda 21** aus:

“Es muß deutlich werden, daß Agenda 21 nicht nur eine zusätzliche neue Aufgabe darstellt. Sie ist vielmehr grundlegendes Programm für nachhaltige Entwicklung und muß somit integrales Strukturelement in allen Politikbereichen der VN werden.”³⁴²

Im 2. Ausschuß der 48. Generalversammlung äußerte sich Bundesumweltminister Töpfer zum **Begriff der nachhaltigen Entwicklung**:

“Since the 1989 Resolution of the 44th General Assembly to convene the UN Conference on Environment and Development, sustainable development has become a key-issue within the United Nations. The Final Act of Rio, with the Rio Declaration, Agenda 21 and the Forest Principles, together with the conventions signed in Rio on Climate Change and Biodiversity, all combine to

³³⁹ BGBl. 1994 II, 768.

³⁴⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/5557, 8 f.

³⁴¹ BGBl. 1993 II, 2022 f.

³⁴² Bull. Nr. 105 vom 29.11.1993, 1170.

form a programme of a new, global partnership for environment and development.”³⁴³

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Spranger sagte zur Bedeutung des Begriffs der nachhaltigen Entwicklung für die Entwicklungspolitik:

“Nachhaltige Entwicklung ist seit Rio ein wichtiger Schlüsselbegriff. Er verpflichtet uns, eine Entwicklung zu fördern, die die Bedürfnisse der heutigen Generation erfüllt, dabei aber die natürlichen Ressourcen soweit wie möglich schont. Wir dürfen künftigen Generationen ihre Entfaltungsmöglichkeiten nicht nehmen. Mit diesem Auftrag gewinnt die Entwicklungspolitik eine neue Bedeutung als Politik der Zukunftssicherung.”³⁴⁴

167. Der Vertreter Belgiens betonte für die Europäische Union im 2. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen, daß die Union in vollem Umfang zu den Verpflichtungen stehe, die sie im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) eingegangen sei³⁴⁵.

168. Im Berichtszeitraum wurden **Abkommen über Umweltzusammenarbeit** geschlossen mit Ungarn³⁴⁶, Bulgarien³⁴⁷, der Ukraine³⁴⁸, Litauen³⁴⁹, Lettland³⁵⁰, Indonesien³⁵¹, Israel³⁵² und Mexiko³⁵³. Sämtliche Abkommen enthalten eine Erklärung, die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes fördern zu wollen. Die einzelnen Bereiche der Zusammenarbeit werden näher definiert (Art. 2) und Koordinierungsstellen werden geschaffen (Art. 3).

In einer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage führte die Bundesregierung aus, daß Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Bereich des Umweltschutzes die fortgeltende Vereinbarung vom 5. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes sei. Es sei beab-

³⁴³ UN Doc.A/C.2/48/SV.38, 4 ff., vgl. auch Positions of Germany (Anm. 1), 131.

³⁴⁴ Bull. Nr. 7 vom 22.1.1993, 49.

³⁴⁵ Positions of Germany (Anm. 1), 153.

³⁴⁶ Abkommen vom 9.5.1993, BGBl. 1993 II, 1822.

³⁴⁷ Abkommen vom 11.6.1993, BGBl. 1993 II, 1824.

³⁴⁸ Abkommen vom 10.6.1993, BGBl. 1993 II, 1826.

³⁴⁹ Abkommen vom 16.4.1993, BGBl. 1993 II, 899.

³⁵⁰ Abkommen vom 14.4.1993, BGBl. 1993 II, 901.

³⁵¹ Abkommen vom 25.2.1993, Umwelt 1993, 378.

³⁵² Abkommen vom 17.3.1993, Umwelt 1993, 379.

³⁵³ FAZ vom 27.10.1993, 1.

sichtigt, diese Vereinbarung durch ein **deutsch-tschechisches Umweltabkommen** abzulösen³⁵⁴.

b. Gewässerschutz

169. Am 1. Januar 1993 trat das am 22. März 1990 unterzeichnete ergänzende Protokoll über die Errichtung eines gemeinsamen Sekretariats zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg zu dem am 20. Dezember 1961 unterzeichneten **Protokoll über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung**³⁵⁵ und dem am 20. Dezember 1961 unterzeichneten **Protokoll über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutz der Saar gegen Verunreinigung**³⁵⁶ in Kraft³⁵⁷. Das Abkommen sieht vor, daß für beide Kommissionen ein gemeinsames Sekretariat eingerichtet wird, dessen Rechtsstellung einschließlich der seines Personals sich nach den Gesetzen des Landes bestimmt, in dem sich das Sekretariat befindet. Das Sekretariat soll an eine innerstaatliche öffentliche Einrichtung dieses Landes angegliedert werden.

170. Am 28. April 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Protokoll vom 9. Dezember 1991 zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe**³⁵⁸. Zum näheren Inhalt wird auf die Ausführungen oben Ziff. 36 verwiesen.

171. Am 3. Februar 1993 trat die **Änderung des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes** vom 14. Juli 1992 in Kraft³⁵⁹.

172. Auf der 4. Tagung des deutsch-französischen Umweltrates vereinbarten die Umweltminister von Frankreich und Deutschland, gemeinsam einen **Vorschlag zum Abschluß einer globalen Wasserkonvention im Rahmen der Vereinten Nationen** einzubringen. Damit solle der weltweit zentralen Herausforderung zunehmender Wasserknappheit und sich verschlechternder Wasserqualität wirksam begegnet und gleichzeitig ein Stück internationaler Friedenspolitik durch vertraglichen Ausgleich zwi-

³⁵⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/5884, 7.

³⁵⁵ BGBl. 1962 II, 1102.

³⁵⁶ BGBl. 1962 II, 1106.

³⁵⁷ BGBl. 1993 II, 1898.

³⁵⁸ BGBl. 1993 II, 827.

³⁵⁹ BGBl. 1993 II, 199; vgl. bereits ausführlich Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 125.

schen den Anliegerstaaten an grenzüberschreitenden Gewässern realisiert werden³⁶⁰.

173. Am 7. Dezember 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu den **Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden** ein³⁶¹. In ihrer Denkschrift betonte die Bundesregierung, daß die beiden Änderungsprotokolle von 1992 den gegenwärtigen Schlußpunkt der Revision des Internationalen Haftungs- und Entschädigungssystems für Ölverschmutzungsschäden bildeten. Sie stimmten inhaltlich im wesentlichen mit den 1984 bei der International Maritime Organization (IMO) verabschiedeten Änderungsprotokollen zu den Internationalen Übereinkommen von 1969 und 1971 überein, die allerdings völkerrechtlich nicht in Kraft getreten seien. Durch die Protokolle von 1992 würden vor allem die Höchstbeträge für die Haftung des Schiffseigentümers und für die Entschädigungspflicht des Fonds angehoben. Außerdem werde der geographische Anwendungsbereich der Übereinkommen von 1969 und 1971 ausgedehnt. Die beiden Protokolle von 1992 enthielten gegenüber denen von 1984 erleichterte völkerrechtliche Inkrafttretensvoraussetzungen³⁶².

174. Auf der 16. Konsultativsitzung der Vertragsstaaten des Londoner Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung wurde mit Zustimmung der Bundesregierung die **Einbringung schwach radioaktiver Abfälle in die Meere** verboten³⁶³. Ebenso wurde die **Einbringung von Industrieabfällen** zum 31. Dezember 1995 und die **Seeverbrennung von Industrieabfällen** und Klärschlamm verboten³⁶⁴. Beide Verbote bestehen in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit 1989 aufgrund nationaler Regelungen. Für die Jahre 1994 und 1995 ist eine Gesamtrevision der Konvention vorgesehen. Dabei ist es erklärtes Ziel Deutschlands, das Vorsorgeprinzip entsprechend den Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und des Nordostatlantiks und der Ostsee von 1992 zu verankern³⁶⁵. Die Bundesregierung sprach sich in die-

³⁶⁰ Umwelt 1993, 181.

³⁶¹ BT-Drs. 12/6364.

³⁶² *Ibid.*, 44.

³⁶³ Umwelt 1994, 25.

³⁶⁴ *Ibid.*, 26.

³⁶⁵ *Ibid.*, 26.

sem Zusammenhang gegen Initiativen für eine neue Konvention zum Schutz der Meere aus. Es bestehe die Gefahr, daß das gegenwärtige Schutzniveau in Frage gestellt werden könnte. Es sei daher wichtiger, das bestehende Instrumentarium zu beachten und zu stärken³⁶⁶.

175. Hinsichtlich des Vertrages vom 9. Mai 1992 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland und Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern** sei auf Ziff. 158 und hinsichtlich der Übereinkünfte über die Durchführung des gemeinsamen **Umweltschutzpilotprojekts "Kläranlage Swinemünde"** auf Ziff. 162 verwiesen.

c. Luftreinhaltung und Klimaschutz

176. Am 13. September 1993 wurde das Zustimmungsgesetz zu dem in Rio de Janeiro am 12. Juni 1992 unterzeichneten **Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen** verkündet³⁶⁷. Das Übereinkommen trat für die Bundesrepublik am 21. März 1994 in Kraft³⁶⁸. Ebenfalls an diesem Tag trat es auch für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft. Diese gab dabei folgende Erklärung ab:

"Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erklären, daß die in Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens enthaltene Verpflichtung, anthropogene Emissionen von Kohlendioxyd zu begrenzen, in der Gemeinschaft als Ganzes durch Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erfüllt werden wird. Unter diesem Gesichtspunkt bekräftigen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die in den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. Oktober 1990 niedergelegten Ziele, insbesondere das Ziel der Stabilisierung der Emissionen von Kohlendioxyd bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 in der Gemeinschaft als Ganzes. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten arbeiten gegenwärtig eine in sich geschlossene Strategie zur Verwirklichung dieses Zieles aus."³⁶⁹

Am 6. Dezember 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu der am 25. November 1992 in Kopenhagen beschlossenen Änderung und den am 25. November 1992 beschlossenen Anpassungen zum **Montrealer Proto-**

³⁶⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs. 12/6506, 18 f.

³⁶⁷ BGBl. 1993 II, 1783; vgl. dazu bereits ausführlich Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 130.

³⁶⁸ BGBl. 1995 II, 316.

³⁶⁹ *Ibid.*

koll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen³⁷⁰.

177. Am 25. Juni 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu den **Änderungen vom 4./5. Juni 1991 zum Übereinkommen vom 24. Mai 1983 zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten ("EUMETSAT")** ein³⁷¹. Mit den Änderungen soll neben dem Betrieb meteorologischer Satelliten als weiterer Zweck der Organisation ein Beitrag zur Klimaüberwachung und zur Erfassung weltweiter Klimaveränderungen definiert werden. Hierzu heißt es in Art. 2 des geänderten Übereinkommens:

"Hauptziel der EUMETSAT ist die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung europäischer operationeller meteorologischer Satellitensysteme unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Empfehlungen der Weltorganisation der Meteorologie. Ein weiteres Ziel der EUMETSAT ist es, einen Beitrag zur operationellen Klimaüberwachung und zur Erfassung weltweiter Klimaveränderungen zu leisten."

In ihrer Denkschrift führte die Bundesregierung aus, daß durch das von EUMETSAT durchgeführte operationelle METEOSAT-Programm langfristig weltweite Datensätze bereitgestellt werden könnten, die für die Überwachung der Erde und ihres Klimas unerlässlich und zur Feststellung weltweiter Veränderungen besonders wichtig seien³⁷².

d. Kerntechnische Sicherheit

178. Am 26. März 1993 unterzeichneten das Bundesumweltministerium und das Komitee zur Nutzung der Atomenergie für friedliche Zwecke beim Ministerrat der **Republik Bulgarien ein Abkommen über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz**, das am 28. Juni 1993 in Kraft trat³⁷³. Das Abkommen erfolgte in Anwendung des Übereinkommens vom 26. September 1986 über frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen³⁷⁴. Es sieht eine unverzügliche Benachrichtigungs- und Informationspflicht über Unfälle nach Art. 1 dieses Übereinkommens vor. Weiter wird eine allgemeine periodische Informationspflicht über die Entwick-

³⁷⁰ BGBl. 1993 II, 2182; zum Inhalt der Änderung und den beschlossenen Anpassungen bereits ausführlich Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 131.

³⁷¹ BT-Drs. 12/5277; vgl. bereits oben Ziff. 122.

³⁷² BT-Drs. 12/5277, 19.

³⁷³ BGBl. 1993 II, 1281.

³⁷⁴ BGBl. 1989 II, 434.

lung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und die bestehenden Rechtsvorschriften zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen und zum Strahlenschutz des Personals, der Bevölkerung und der Umwelt statuiert.

Am 28. Mai 1993 trat ein inhaltlich vergleichbares Abkommen zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über den Informations- und Erfahrungsaustausch bezüglich kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz** vom 21. Dezember 1992 in Kraft³⁷⁵. Weitere derartige Abkommen wurden geschlossen mit dem Staatlichen Amt für Nukleare Sicherheit der Volksrepublik China am 12. April 1992³⁷⁶, mit der Regierung der Ukraine am 10. Juni 1993³⁷⁷ und mit der Regierung der Republik Österreich durch Notenwechsel vom 1. Juli/3. August 1993³⁷⁸.

179. In einer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zur **völkerrechtlich verbindlichen Festsetzung grundlegender Sicherheitsanforderungen für kerntechnische Einrichtungen**:

“Die Bundesregierung setzt sich für die Schaffung und völkerrechtlich verbindliche Festschreibung grundlegender Sicherheitsanforderungen an kerntechnische Einrichtungen ein. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, hat deshalb anlässlich der “IAEO-Sicherheitskonferenz” Anfang September 1991 die Erarbeitung einer internationalen Sicherheitskonvention vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde angenommen und von der internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) unverzüglich aufgegriffen. Die vorbereitenden Arbeiten für diese Sicherheitskonvention sind weit fortgeschritten.”³⁷⁹

Zum Weiterbetrieb von kerntechnischen Anlagen im ehemaligen Ostblock, die dem Typ des Unglücksreaktors von Tschernobyl entsprechen, führte die Bundesregierung aus:

“Alle – insbesondere aber die älteren fünf – RBMK-Blöcke sollten deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt endgültig abgeschaltet werden. [...] Die Bundesregierung hält ein solidarisches internationales Hilfsprogramm, wie es von der G-7 beim Weltwirtschaftsgipfel beschlossen und von der G-24 in Angriff genommen wurde, für notwendig und zweckmäßig. Dabei muß aber deutlich

³⁷⁵ BGBl. 1993 II, 1264.

³⁷⁶ In Kraft seit 14.6.1993, BGBl. 1993 II, 1266.

³⁷⁷ In Kraft seit 5.11.1993, BGBl. 1994 II, 380.

³⁷⁸ In Kraft seit 1.12.1994, BGBl. 1995 II, 482.

³⁷⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4236, 37.

gemacht werden, daß derartige Hilfeleistung nicht als Ausdruck der Zustimmung zum Weiterbetrieb der RBMK-Kraftwerke mißverstanden werden darf, sondern als Hilfe zur Selbsthilfe zur Schaffung der unabdingbaren Voraussetzung für einen 'befristeten' Auslaufbetrieb der nicht sofort abschaltbaren Anlagen gefordert und realisiert werden muß."³⁸⁰

180. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zur **nichtverbreitungspolitischen Absicherung der deutsch-brasilianischen Zusammenarbeit im Nuklearbereich** angesichts der Tatsache, daß Brasilien nicht Mitglied des Atomwaffensperrvertrages ist. Sie wies darauf hin, daß die Zusammenarbeit mit Brasilien auf der Grundlage des zweiseitigen Abkommens vom 27. Juni 1975 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie auf dem dreiseitigen Abkommen vom 26. Februar 1976 zwischen Brasilien, Deutschland und der internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen beruhe. Außerdem seien Grundlagen für eine verstärkte nichtverbreitungspolitische Absicherung ein Beschluß des Bundeskabinetts vom 9. August 1990 über Genehmigungsvoraussetzungen für deutsche Nuklearausführungen sowie die 1993 revidierten Richtlinien der "Gruppen nuklearer Lieferländer"³⁸¹. Die Bundesregierung betonte, daß bei allen Gesprächen mit der brasilianischen Regierung über die künftige nukleare Zusammenarbeit der hohe Stellenwert hervorgehoben worden sei, den die Bundesregierung der endgültigen Ratifikation und Inkraftsetzung eines vierseitigen Abkommens zwischen Argentinien, Brasilien, der ABACC³⁸² und der IAEO zur Durchführung von "umfassenden Sicherungsmaßnahmen" in Argentinien und Brasilien beimißt.³⁸³

181. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Haftung bei Atomunfällen führte die Bundesregierung zu ihrer **Haltung im Rahmen der Verhandlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über eine Revision der Wiener Konvention über zivile Haftung bei nuklearen Schäden vom 21. Mai 1963**³⁸⁴, die von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert wurde, aus:

³⁸⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4236, 36.

³⁸¹ Niedergelegt IAEO-Dokument INFCIRC/254/Revision 1/Part 1.

³⁸² "Agencia Brasileño-Argentina de Control y de Contabilidad", gegründet durch Vertrag vom 18.5.1991 zwischen Brasilien und Argentinien.

³⁸³ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/6253, 3 f.

³⁸⁴ UNTS 1063, 265.

“Die Bundesregierung hat von Anfang an bei den Verhandlungen zur Revision des Wiener Übereinkommens mehrere Ziele verfolgt. Der Schutz eventuell durch ein nukleares Ereignis Geschädigter soll u. a. durch die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Haftungssummen verbessert werden. Soweit ein Beitritt noch nicht erfolgt ist, wird außerdem auf einen Beitritt der Staaten in Mittel- und Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion, die über Kernanlagen verfügen, hingewirkt. [...] Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage ist nach deutschem Recht (§ 31 Abs. 1 des Atomgesetzes, nachfolgend AtG) grundsätzlich unbegrenzt. Demgegenüber ist die Haftungssumme nach dem Wiener und dem Pariser Übereinkommen begrenzt. Die Einführung einer unbegrenzten Haftung in die internationalen nuklearen Haftungsübereinkommen erscheint im Hinblick auf die Haltung vieler anderer Staaten kaum durchsetzbar. Die Bundesregierung wirkt aber auf eine deutliche Erhöhung der Haftungsobergrenzen hin.”³⁸⁵

e. Landschafts- und Bodenschutz

182. Am 15. September 1993 beschloß die Bundesregierung, ein Gesetz zur **Ratifizierung der Alpenkonvention** einzubringen³⁸⁶.

183. Vom 9. bis 16. Juni 1993 fand die **Vertragsstaatenkonferenz zur “Ramsar-Konvention”**³⁸⁷ statt. Dabei handelt es sich um ein weltweites, internationales Übereinkommen zum Schutz der Feuchtgebiete. Zur wirksamen Verstärkung des Feuchtgebietsschutzes einigten sich die Vertragsstaaten auf eine annähernde Verdoppelung des Budgets in den Jahren 1994 bis 1996. Weiter wurde eine Resolution zum Verhältnis zwischen Ramsar-Konvention, Artenvielfalts-Konvention und der globalen Umweltfazilität (GEF) verabschiedet³⁸⁸.

184. Anfang Juli 1993 leitete die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den **“Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über ihre laufenden Aktivitäten zur Tropenwalderhaltung und zum Stand der Umsetzung der genannten Schutzmaßnahmen auf internationaler, EG-weiter und nationaler Ebene und darüber hinaus über die Entwicklung auf dem Gebiet des Schutzes der tropischen Wälder insgesamt, sowie über die Realisierung der Forschungsempfehlungen der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages “Vorsorge zum**

³⁸⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/5689, 2.

³⁸⁶ Umwelt 1993, 477; das Ratifikationsgesetz wurde erst am 14.4.1994 eingebracht, BT-Drs. 12/7268; zum Inhalt der Alpenkonvention bereits Marauhn (Anm. 135), Ziff. 159.

³⁸⁷ BGBl. 1976 II, 1265.

³⁸⁸ Umwelt 1993, 393.

Schutz der Erdatmosphäre zum Schutz der tropischen Wälder³⁸⁹ zu. In diesem Bericht betonte die Bundesregierung, daß sie nach wie vor an ihrem Ziel einer Waldkonvention festhalte. Sie sei dazu bereit, zu weiterführenden Beratungen nach Deutschland einzuladen³⁹⁰. Da das bestehende internationale Tropenholzübereinkommen am 31. März 1994 auslaufen werde, seien bereits erste vorbereitende Gespräche auf internationaler Ebene zur Verhandlung eines neuen Übereinkommens durchgeführt worden. Das Internationale Tropenholzübereinkommen (ITTA) sei das einzige Rohstoffabkommen, das auch ökologische Aspekte berücksichtige. Es habe sich nach Auffassung der Bundesregierung im großen und ganzen bewährt. In der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) seien sich Erzeuger- und Verbraucherländer mit der Verabschiedung des "Ziels 2000" einen großen Schritt näher gekommen. Wesentliche Bestandteile des Ziels 2000 seien die Ausweisung möglichst großer Tropenwaldschutzgebiete, die Festlegung von Tropenwaldflächen für eine nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung, die rasche Wiederaufforstung von Kahlschlagflächen, die verstärkte Berücksichtigung der Interessen der lokalen Bevölkerung und die Erhaltung der Artenvielfalt. Nach Auffassung der Bundesregierung müsse dieses Ziel 2000 bei der Neuverhandlung eines Rohstoffabkommens für Tropenholz berücksichtigt werden. Außerdem solle das Abkommen eine gezielte Absatzförderung für Tropenholz und Tropenholzprodukte aus kontrolliert nachhaltiger Nutzung vorsehen. Schließlich solle die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Schutz und der Erhaltung der Tropenwälder befassen, verbessert werden³⁹¹.

f. Artenschutz

185. Am 30. August 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt**³⁹².

186. Am 21. Juli 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Abkommen vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa**³⁹³. Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien dazu, das absichtliche Fangen, Halten oder Töten von Fledermäusen zu verbieten,

³⁸⁹ BT-Drs. 12/5403.

³⁹⁰ BT-Drs. 12/5403, 28.

³⁹¹ BT-Drs. 12/5403, 23.

³⁹² BGBl. 1993 II, 1741; in Kraft seit 21.3.1994, BGBl. 1995 II, 350; zum Inhalt des Übereinkommens vgl. bereits *Langenfeld* (Anm. 7), Ziff. 140.

³⁹³ BGBl. 1993 II, 1106; in Kraft seit 16.1.1994, BGBl. 1994 II, 55.

wenn keine Erlaubnis einer zuständigen Behörde besteht. Weiter besteht eine Verpflichtung für jede Vertragspartei, innerhalb ihres eigenen Hoheitsbereichs die für die Erhaltungssituation der Fledermäuse wichtigen Stätten, einschließlich der Zufluchts- und Schutzstätten zu bestimmen. Diese Stätten sollen unter Berücksichtigung notwendiger wirtschaftlicher und sozialer Erwägungen geschützt werden. Das Abkommen sieht regelmäßige Tagungen der Vertragsparteien sowie eine Berichtspflicht vor:

“Art. VI

Berichte über die Durchführung

Jede Vertragspartei legt auf jeder Tagung der Vertragsparteien einen aktuellen Bericht über die Durchführung dieses Abkommens vor. Sie verteilt den Bericht spätestens 90 Tage vor Eröffnung der ordentlichen Tagung an die Vertragsparteien.”

187. Ebenfalls am 21. Juli 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Abkommen vom 31.3.1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee**³⁹⁴. Das Abkommen enthält die Verpflichtung, eng zusammenzuarbeiten, um eine günstige Erhaltungssituation für Kleinwale herbeizuführen und aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck werden ein Sekretariat und ein Beratender Ausschuß eingerichtet. Das Sekretariat hat allgemeine Koordinierungsfunktionen und soll insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien erleichtern sowie eine Koordinierung der Überwachung und Forschung unter den Vertragsparteien sowie zwischen den Vertragsparteien und internationalen Organisationen, die sich mit ähnlichen Tätigkeiten befassen, bewirken. Der Beratende Ausschuß soll das Sekretariat und die Vertragsparteien über die Erhaltung, Hege und Nutzung von Kleinwalen und anderer Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens beraten und unterrichten. Auch dieses Übereinkommen enthält unter Ziff. 2.5. eine Berichtspflicht:

“Jede Vertragspartei legt im Sekretariat bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals im ersten vollen Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens für die betreffende Vertragspartei, einen Kurzbericht vor. Der Bericht stellt die während des vergangenen Kalenderjahres bei der Durchführung des Abkommens erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten dar.”

188. Zum **Walfangmoratorium** führte die Bundesregierung in Antworten auf Mündliche Anfragen aus:

“Die Bundesregierung setzt sich wie bisher mit Nachdruck für den Schutz der Walbestände ein. Sie tritt während der IWC-Jahrestagung in Kyoto

³⁹⁴ BGBl. 1993 II, 1113; in Kraft seit 21.3.1994, BGBl. 1994 II, 662.

grundsätzlich für die Aufrechterhaltung des Walfangmoratoriums ein. Sie ist der Auffassung, daß Ausnahmen vom Moratorium nur unter den Voraussetzungen vorstellbar sind, die im Beschluß des Bundestages vom 8. Oktober 1992 niedergelegt wurden. Diese Voraussetzungen sind jedoch derzeit nicht gegeben.“³⁹⁵

“Die Bundesregierung hat sich auf der Jahrestagung der Internationalen Walfangkommission (IWC) in Kyoto in Japan vom 10. bis zum 14. Mai 1993 nachträglich für den Schutz der Walbestände eingesetzt. Den Forderungen Norwegens und Japans nach einer begrenzten Wiederaufnahme des Fangs von Zwergwalen wurde nicht stattgegeben, weil die Voraussetzungen für eine Lockerung des weltweiten Verbots des kommerziellen Walfangs derzeit nicht gegeben sind. Die Bundesregierung hat für die von der IWC angenommene Entschließung gestimmt, mit der das Konzept der Errichtung eines Schutzgebiets für Wale in antarktischen Gewässern grundsätzlich befürwortet wird. [...] Die einseitige Wiederaufnahme des Walfangs durch Norwegen betrachtet die Bundesregierung mit Sorge. Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung an Norwegen appelliert, diese Entscheidung zu überprüfen um die Legitimität der IWC für die Regelung des Walfangs nicht in Frage zu stellen.“³⁹⁶

189. In einer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zur Frage, ob durch den europäischen Binnenmarkt die strikte Befolgung des **Washingtoner Artenschutzabkommens vom 3. März 1973**³⁹⁷ deshalb unterlaufen werden könne, weil manche Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet hätten:

“Der letzte EG-Mitgliedstaat, der dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen bislang nicht beigetreten ist, ist Irland. Jedoch ist Irland als Mitgliedstaat der EG im Rahmen der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, die der einheitlichen Umsetzung des Artenschutzabkommens innerhalb der EG dient, mittelbar an das Washingtoner Artenschutzübereinkommen gebunden. Die genannte Verordnung übernimmt nämlich für die EG-Mitgliedstaaten verbindlich die Regelungsinstrumente des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, insbesondere das nach Artenkategorien gestufte System von Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen. [...] Da diese EG-Verordnung für alle EG-Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindlich ist, ist ein Unterlaufen der Regelungen des

³⁹⁵ BT-PlPr., 157. Sitzung, 13340.

³⁹⁶ BT-PlPr., 163. Sitzung, 13987.

³⁹⁷ BGBl. 1975 II, 773.

Washingtoner Übereinkommens – auch im Rahmen des Binnenmarkts – nicht möglich.“³⁹⁸

g. Abfallrecht

190. Am 25. Juni 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zum **Baseler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung** ein³⁹⁹. In ihrer Denkschrift führte die Bundesregierung aus, daß beabsichtigt sei, daß die Europäischen Gemeinschaften, die das Abkommen ebenfalls gezeichnet hätten, dem Übereinkommen am 6. Februar 1994 beitreten; dabei werde angestrebt, daß der gleichzeitige Beitritt aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auch zu diesem Zeitpunkt erfolge. Ziel des Übereinkommens sei es, angesichts unkontrollierter Abfallverbringungen insbesondere in Staaten der Dritten Welt eine weltweit harmonisierte Kontrolle von Abfallverbringungen herbeizuführen. Außerdem enthalte das Übereinkommen bereits erste Grundzüge einer weltweiten “Abfallwirtschaftskonvention”, so z. B. den Grundsatz der Entsorgung am Entstehungsort der Abfälle, den Vorrang von Maßnahmen zur Reduzierung der Abfallmengen und den Auftrag, allgemeine Grundsätze für eine umweltverträgliche Abfallentsorgung mit weltweiter Geltung zu erarbeiten.

Das Abkommen erklärt Import, Export und Transit von Abfällen nur dann für zulässig, wenn zuvor alle beteiligten Staaten informiert wurden und der Verbringung zugestimmt haben. Weiter verbietet es Verbringung in “Nichtvertragsstaaten”, wenn keine bi- oder multilateralen Regelungen bestehen, die inhaltlich den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen. Das Abkommen enthält eine Rücknahmeverpflichtung des Exporteurs und hilfsweise des Staates, aus dem die Abfälle stammen, wenn die Bestimmungen der Konvention nicht eingehalten werden, insbesondere wenn Abfälle illegal transportiert werden⁴⁰⁰. Auch das Baseler Übereinkommen sieht eine Pflicht der Vertragsparteien vor, einmal jährlich einen Bericht über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. In ihm sollen Informationen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher oder anderer Abfälle, an denen die jeweiligen Vertragsparteien beteiligt waren, Informationen über die von den Vertragsparteien getroffene

³⁹⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4434, 63 f.

³⁹⁹ BT-Drs. 12/5278.

⁴⁰⁰ BT-Drs. 12/5278, 49.

nen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens und weitere Informationen über im Zusammenhang mit dem Abkommen relevante Vorgänge übermittelt werden (Art. 13 Abs. 3 Baseler Übereinkommen). Art. 11 läßt zwei- oder mehrseitige und regionale Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien oder zwischen Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien zu. Allerdings dürfen diese Übereinkünfte nicht von der im Baseler Übereinkommen vorgeschriebenen umweltgerechten Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle abweichen. Das Zustimmungsgesetz zum Baseler Übereinkommen erging am 30. September 1994⁴⁰¹.

Die Bundesrepublik schloß Vereinbarungen nach Art. 11 des Baseler Übereinkommens mit der Republik Finnland⁴⁰², der Schweiz⁴⁰³ und Österreich⁴⁰⁴. Am 1. Februar 1993 erließ der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁴⁰⁵, die am 9. Februar 1993 in Kraft trat und am 6. Mai 1994 wirksam wurde. In ihr werden die Verfahrensregelungen des Baseler Übereinkommens in vollem Umfang durch unmittelbar geltendes europäisches Recht geregelt⁴⁰⁶.

Zur Schaffung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung und zur innerstaatlichen Umsetzung des Baseler Übereinkommens brachte die Bundesregierung am 8. Dezember 1993 den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Baseler Übereinkommen im Deutschen Bundestag ein⁴⁰⁷.

Zur innerstaatlichen Durchführung der nach Art. 8 des Baseler Übereinkommens auch die Bundesrepublik treffenden Rückführungspflicht im Falle von übereinkommenswidrigen Müllexporten führte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage aus:

“Die Bundesregierung hat in Fällen, in denen nach Art. 8 des Baseler Übereinkommens zukünftig eine Rückführungspflicht des Staates greift, im Art. 1 § 4 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zu dem Baseler Übereinkommen vom 22. März 1989 eine abschließende Regelung getroffen. Danach obliegt die

⁴⁰¹ BGBl. 1994 II, 2703.

⁴⁰² Abkommen vom 16.11.1992, Umwelt 1993, 72.

⁴⁰³ Abkommen vom 17.2.1993, Umwelt 1993, 198.

⁴⁰⁴ Abkommen vom 1.5.1993, Umwelt 1993, 257.

⁴⁰⁵ Amtsblatt EG Nr. L 30, 1.

⁴⁰⁶ Vgl. dazu die Denkschrift der Bundesregierung zum Baseler Übereinkommen, BT-Drs. 12/5278, 49.

⁴⁰⁷ BT-Drs. 12/6351.

Wiedereinfuhrpflicht einschließlich der Frage der Kostenaufbringung grundsätzlich dem zuständigen Land. Den Ländern ist jedoch ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, zur Abdeckung der im Falle einer Wiedereinfuhr entstehenden Kosten Kostentragungsregelungen zu treffen.“⁴⁰⁸

h. Antarktis

191. Zum **Stand des Ratifikationsverfahrens zum Umweltprotokoll zum Schutz der Antarktis** führte der Staatsminister im Auswärtigen Amt im Deutschen Bundestag aus, daß der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes fertiggestellt sei. Auch die Arbeiten am Entwurf eines Ausführungsgesetzes, das alle von Deutschland aus organisierten Tätigkeiten in der Antarktis unter den Vorbehalt der Umweltverträglichkeit stellen werde, seien zu großen Teilen abgeschlossen. Das Ausführungsgesetz werde ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Bergbaus in der Antarktis enthalten. Das Auswärtige Amt beabsichtige, baldmöglichst die Entwürfe für das Zustimmungsgesetz und das Ausführungsgesetz zum Umweltschutzprotokoll dem Deutschen Bundestag zusammen vorzulegen, um zu vermeiden, daß völkerrechtliche Verpflichtungen nach außen und innerstaatliche Regelungsbefugnis gegenüber deutschen Privatpersonen auseinanderfielen. Zur Frage einer Haftungsregelung für Umweltschäden führte er aus:

“Auch die Bundesregierung ist der Ansicht, daß das Fehlen einer Haftungsregelung für Umweltschäden eine wesentliche Lücke im System des antarktischen Umweltschutzes darstellt. Auf der XVII. Konsultativtagung der Antarktisvertragsstaaten im November 1992 in Venedig wurde auf deutschen Vorschlag hin beschlossen, eine Arbeitsgruppe von Rechtsexperten zur Erarbeitung eines Umwelthaftungsregimes für die Antarktis einzusetzen. Ein erster Entwurf für eine solche Haftungsregelung wurde kürzlich an alle Antarktisvertragsstaaten versandt. Das Auswärtige Amt wird im November dieses Jahres zu einer Sitzung von Rechtsexperten der Antarktisvertragsstaaten zur weiteren Beratung dieses Entwurfes einladen. Vom Ergebnis dieses Treffens wird es abhängen, ob schon auf der nächsten Konsultativtagung des Antarktisvertrages im April 1994 in Kyoto, in Japan ein Text zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.“⁴⁰⁹

⁴⁰⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/5105, 42.

⁴⁰⁹ BT-PlPr., 168. Sitzung, 14545 f.

i. Tierschutz

192. Am 21. Juli 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zum **Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen** ein⁴¹⁰. Das Änderungsprotokoll soll das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen an die Weiterentwicklung der Tierhaltung anpassen. Dabei soll der Anwendungsbereich auf bestimmte Entwicklungen in den Tierhaltungsmethoden, insbesondere bei der Biotechnologie sowie auf das Töten von Tieren in landwirtschaftlichen Betrieben erweitert werden⁴¹¹. Die Bundesregierung führte in der Denkschrift aus, daß der neu aufgenommene Art. 5 Abs. 2 vorschreibe, daß das Töten von Tieren sachkundig und unter Vermeidung von Leiden und Ängsten zu erfolgen habe. Damit stimme die Vorschrift im Grundsatz mit der in § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes enthaltenen Regelung überein, nach der ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden dürfe. Ein neuer Art. 2 Abs. 3 enthält Bestimmungen über die Zucht. Danach sind Zucht oder Zuchtmethoden verboten, die zu vorhersehbaren Leiden oder Schäden bei den beteiligten Tieren führen oder führen können. Das Zustimmungsgesetz erging am 23. August 1994⁴¹².

XIV. Außenwirtschaftsverkehr und Welthandelsordnung

a. GATT und WTO

193. Am 15. Dezember 1993 wurde die **Uruguay-Runde des GATT** abgeschlossen. Die Bundesregierung begrüßte die damit verbundene Liberalisierung des Welthandels. Die Schaffung verbesserter Handelsregeln, einer Welthandelsorganisation und eines effizienten verbindlichen Streit-schlichtungsmechanismus werde dem Welthandel einen besseren und sichereren multilateralen Rahmen geben⁴¹³. Die auf der Abschlußkonferenz erzielten Ergebnisse wurden in der Schlußakte über die Ergebnisse der

⁴¹⁰ BT-Drs. 12/5469.

⁴¹¹ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. 12/5469, 10.

⁴¹² BGBl. 1994 II, 1350.

⁴¹³ Informationserlaß des Auswärtigen Amtes vom 21.12.1993, abgedruckt in: Deutsche Außenpolitik nach der Einheit (Anm. 20), 413 ff.; vgl. auch die Erklärung des Bundesaußenministers in Bull. Nr. 113 vom 17.12.1993, 1251.

multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde am 15. April 1994 in Marrakesch zusammengefaßt⁴¹⁴. Die Schlußakte besteht aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)⁴¹⁵, dem Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsübereinkommen von 1994⁴¹⁶, dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen⁴¹⁷, dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums⁴¹⁸ und einer Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten⁴¹⁹. Die Verhandlungen für den Abschluß der 8. GATT-Runde gestalteten sich über den gesamten Berichtszeitraum schwierig. Die Bundesregierung brachte dabei mehrfach in Parlamentarischen Anfragen ihre Haltung zum Ausdruck. Sie hielt beispielsweise einen Beitritt der Mitgliedstaaten neben der Europäischen Gemeinschaft für notwendig. Dies sei unter anderem deswegen erforderlich, weil das Abkommen über eine "Multilateral Trade Organization" (MTO) auch Abkommensteile enthalten werde, bei denen gemeinsame Zuständigkeiten mit der EU und/oder ausschließliche Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten bestünden. Eine Mitgliedschaft der Europäischen Union ohne Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten würde dieser Situation nicht gerecht werden⁴²⁰.

Zum **Stellenwert des Umweltschutzes im Rahmen der MTO** führte die Bundesregierung aus:

"Die Bundesregierung hält es für notwendig, daß bei einer Umsetzung der bei der MTO angesiedelten Abkommen die Möglichkeit notwendiger Umweltschutzmaßnahmen unangetastet bleibt, so wie dies jetzt schon im geltenden GATT 1947 der Fall ist (Art. XX GATT). Sie begrüßt, daß die Präambel des Entwurfs des MTO-Abkommens ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen umweltverträglichen Entwicklung hinweisen soll. Damit wird auch den bei der UNCED verabschiedeten Prinzipien Rechnung getragen. So werden z. B. die Abkommen der Uruguay-Runde über Dienstleistungen und über die Behandlung von technischen, sanitären und phytosanitären Normen umweltrelevante Gesichtspunkte berücksichtigen. Eine umfassendere Einbeziehung der komplexen Fragen des Verhältnisses von Handel und Umwelt in die Verhandlungen der Uruguay-Runde würde deren Rahmen sprengen. Nach

⁴¹⁴ BGBl. 1994 II, 1441.

⁴¹⁵ BGBl. 1994 II, 1443 (englisch), 1625 (deutsch).

⁴¹⁶ BGBl. 1994 II, 1453 (englisch), 1631 (deutsch).

⁴¹⁷ BGBl. 1994 II, 1473 (englisch), 1643 (deutsch).

⁴¹⁸ BGBl. 1994 II, 1565 (englisch), 1730 (deutsch).

⁴¹⁹ BGBl. 1994 II, 1598 (englisch), 1749 (deutsch).

⁴²⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/6470, 26.

Auffassung einer Vielzahl von Teilnehmern der Uruguay-Runde, insbesondere auch Entwicklungsländern, sind Verhandlungen über detaillierte Regelungen zu Handel und Umwelt für die nächste multilaterale Verhandlungsrunde vorzusehen. Diese Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt.⁴²¹

In diesem Zusammenhang sprach sich die Bundesregierung auch gegen eine Berücksichtigung der Themen "Menschenrechte" und "Arbeitssicherheit" im Rahmen der MTO aus:

"Die Themen Menschenrechte und Arbeitssicherheit sowie sozial ausgewogene Entwicklungen gehören nicht zu den Handelsregeln, für die die Abkommen der Uruguay-Runde geschaffen werden sollen. Es besteht kein Anlaß, diese Aufgaben, die gegenwärtig im Rahmen der Vereinten Nationen bzw. der Internationalen Arbeitsorganisation wahrgenommen werden, in diese Abkommen aufzunehmen."⁴²²

Im Hinblick auf die Ergebnisse eines Gutachtens des US-Congressional Research Center, wonach die MTO erheblich in die Hoheitsrechte von souveränen Staaten eingreife und dem US-Kongress Vorgaben bei der Gesetzgebung machen könne, betonte die Bundesregierung, daß nach ihrer Auffassung die MTO nicht in die Hoheitsrechte von souveränen Staaten eingreifen werde⁴²³.

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zu den **Auswirkungen des GATT-Abkommens auf die deutsche Film- und Fernsehindustrie** äußerte sich die Bundesregierung zum Verhältnis des im Ratifikationsstadium befindlichen Europäischen Übereinkommens vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen⁴²⁴ zu den geplanten GATT-Regelungen. Die Bundesregierung betonte, das Europäische Übereinkommen sei niemals Gegenstand der Verhandlungen gewesen. Sie halte die Filmförderung auch in Zukunft für notwendig und sinnvoll. Zu den Auswirkungen des geplanten Dienstleistungsabkommens führte sie aus:

"Der Entwurf des Rahmenabkommens selbst sieht keine Abbauverpflichtungen für Subventionen oder andere Begrenzungen hinsichtlich Form oder Inhalt vor. Art. XV stellt lediglich fest, daß unter bestimmten Umständen Subventionen eine den internationalen Dienstleistungshandel verzerrende Wirkung haben können und fordert die Mitgliedstaaten auf, in multilaterale Verhandlungen einzutreten, um gemeinsame Regeln für diesen Fall zu entwickeln. Eine

⁴²¹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4389, 4.

⁴²² Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4389, 4 f.; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs. 12/5255, 9.

⁴²³ Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs. 12/5255, 17.

⁴²⁴ BT-Drs. 12/5836; vgl. bereits oben Ziff. 131.

solche verzerrende Wirkung ist im Bereich des Kinofilms und der Kinofilmförderung angesichts der marktbeherrschenden Stellung der amerikanischen Filmindustrie nicht begründbar. [...] Die einzig denkbare Verpflichtung in diesem Bereich könnte der Anspruch auf Inländerbehandlung sein. Das in der EG z.Z. vorbereitete EG-Liberalisierungsangebot enthält deshalb einen allgemeinen Subventionsvorbehalt, nach dem die Gewährung von Subventionen der EG oder ihrer Mitgliedstaaten auf in der EG niedergelassene Unternehmen oder Staatsangehörige der EG Staaten beschränkt werden kann. Darüber hinaus will die Kommission in ihr Angebot einen audiovisuell-spezifischen Subventionsvorbehalt aufnehmen.“⁴²⁵

Zu ihrer Haltung zum Dienstleistungsabkommen in diesem Bereich führte die Bundesregierung weiter aus:

“Die Bundesregierung unterstützt die EG-Kommission in der Absicht, die Einfügung einer Kulturklausel in das Dienstleistungsabkommen zu fordern. Sie folgt damit auch dem Auftrag des Art. 128 EG-Vertrag. Diese Klausel würde es der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten erlauben, ihre kulturellen Wertvorstellungen im audiovisuellen Sektor zu bewahren und weiter zu entwickeln. Sie könnten evtl. späteren weitergehenden Liberalisierungsforderungen anderer MTO-Mitglieder entgegengehalten werden. Im übrigen ist die Gemeinschaft aufgrund des GATS ohnehin in der Lage, den Inhalt ihrer Liberalisierungsverpflichtungen selbst zu bestimmen. Das z.Z. in der EG vorbereitete Liberalisierungsangebot der EG wird die zur Wahrung der Deutschen Rundfunk- und Filmpolitik notwendigen Vorbehalte und Beschränkungen enthalten.“⁴²⁶

194. Im 6. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen sprach sich der belgische Vertreter für die Europäische Union **gegen eine Kodifikation des Internationalen Wirtschaftsrechts** aus:

“Comme nous l'avons constamment affirmé, l'Union européenne ne croit donc pas que le moment soit venu de se livrer à une codification relative au nouvel ordre économique international. Une telle codification supposerait qu'existât au préalable une certaine convergence de vues au sein de la communauté internationale sur les principes et normes admissibles. Or, elle n'en est pas encore là. Il est significatif, à cet égard, que peu de progrès ait été accompli dans les projets de codifications relatifs aux sociétés transnationales et au transfert de la technologie.“⁴²⁷

⁴²⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/6339, 6.

⁴²⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/6339, 7.

⁴²⁷ Positions of Germany (Anm. 1), 329.

b. Außenwirtschaftskontrollrecht

195. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage lehnte es die Bundesregierung ab, ein **generelles Exportverbot für Rüstungsgüter** einzuführen. Sie sei der Auffassung, daß sich die geltenden exportpolitischen Grundsätze von 1982 bewährt hätten, weshalb kein Anlaß für eine Änderung bestehe⁴²⁸.

196. Während des Berichtszeitraums wurde die **Außenwirtschaftsverordnung** fünfmal geändert. Mit der 27. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung⁴²⁹ wurde neben anderem ein Genehmigungstatbestand bei der Ausfuhr von Gütern zur Lieferung an das syrische Forschungs- und Entwicklungszentrum eingeführt. Außerdem wurden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die die Verschärfung bzw. technische Umsetzung des Serbien-Embargos der Vereinten Nationen betrafen, in nationales Recht transformiert. Die 28. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung⁴³⁰ diente der Umsetzung der mit Sicherheitsratsresolution Nr. 820 vom 17. April 1993 verhängten verschärften Wirtschaftssanktionen gegen Serbien und Montenegro. Die Bundesregierung führte in ihrer Begründung aus, daß die Bundesrepublik Deutschland mit der Umsetzung der Sanktionen im Bereich der Durchfuhr durch die Republiken Serbien und Montenegro sowie im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs ihren Verpflichtungen aus Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen nachkomme⁴³¹. Mit der 29. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung⁴³² wurde diese an die Anforderungen des EG-Binnenmarkts angepaßt. Die Verordnung berücksichtigt vor allem das Zollverfahren für die Ausfuhr und die Regelung der Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften. Sie setzt damit die Art. 161 und 182 des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften⁴³³ und die Durchführungsverordnung der Kommission⁴³⁴, die ab 1. Januar 1993 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar geltendes Recht sind, insoweit um, als noch ergänzende nationale Verfahrensbestimmungen und fortgeltendes nationales Verfahrensrecht zulässig sind. Außerdem "wird aus exportpolitischen

⁴²⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/5965, 2.

⁴²⁹ BAnz. Nr. 67 vom 7.4.1993, 3425.

⁴³⁰ BAnz. Nr. 107 vom 15.6.1993, 5333.

⁴³¹ BT-Drs. 12/5207, 5.

⁴³² BAnz. Nr. 146 vom 7.8.1993, 7333.

⁴³³ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.1992, ABl. EG Nr. L 302, 1.

⁴³⁴ Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 vom 10.11.1992, ABl. EG Nr. L 326, 11.

Gründen die Genehmigungsbedürftigkeit für Dienstleistungen für Raketen nach § 45b Abs. 2 AWV auf un gelenkte Flugkörper erweitert, die zur Aufnahme von Kriegswaffen im Sinne des KWKG geeignet sind⁴³⁵. Die 30. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung⁴³⁶ enthält Änderungen der Meldevorschriften bezüglich Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 62 AWV. Mit der 31. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung⁴³⁷ wurde die Verschärfung des UN-Embargos gegen Libyen aus Resolution 883 vom 11. November 1993 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen umgesetzt. Die Bundesregierung führte in ihrer Begründung aus, daß sie mit der Verordnung die nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen verbindliche Resolution umsetze. Sie sehe zusätzliche Beschränkungen für die libysche Luftverkehrsgesellschaft, die Ausfuhr von Waren, die Bereitstellung von Dienstleistungen, den Abschluß von Rechtsgeschäften sowie im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs vor⁴³⁸.

Im Berichtszeitraum wurde die Ausfuhrliste durch die 84. und 85. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung am 2. April 1993 und am 3. September 1993 geändert⁴³⁹. Hierdurch wurde die Ausfuhrliste im Bereich strategisch wichtiger Güter ergänzt und im Bereich von Anlagen und Anlagenteilen zur Herstellung biologischer Stoffe neu gefaßt (84. Verordnung) und neben anderem eine Genehmigungspflicht für Ausfuhr von Bioreaktoren nach Irak, Iran, Libyen, Myanmar und Nordkorea eingeführt (85. Verordnung).

Hinsichtlich einer EG-weiten Harmonisierung der Exportpolitiken im Rüstungsbereich sei auf Ziff. 242 verwiesen.

c. Einzelfragen

197. Handels- und Wirtschaftsabkommen

In den Berichtszeitraum fällt die **Änderung einer Reihe von Wirtschaftsabkommen mit afrikanischen Staaten**. Die Änderung bezieht sich auf die Streichung zweier Vorschriften. Zum einen wurde die in den Abkommen bislang enthaltene Berlinklausel gestrichen, zum anderen eine

⁴³⁵ Begründung der Bundesregierung, BT-Drs. 12/5554, 17.

⁴³⁶ BGBl. 1993 I, 1778, berichtigt im BGBl. 1993 I, 1992.

⁴³⁷ BAnz. Nr. 239 vom 21.12.1993, 10937.

⁴³⁸ BT-Drs. 12/6543, 5.

⁴³⁹ BAnz. Nr. 67 vom 7.4.1993, 3425, berichtigt im BAnz. Nr. 72 vom 17.4.1993, 3681 und BAnz. Nr. 167 vom 7.9.1993, 8677.

Definition des Ursprungslands einer Ware, die hier für das deutsch-guineische Wirtschaftsabkommen wiedergegeben wird:

“Im Sinne dieses Abkommens gelten als deutsche Waren solche, die in der Bundesrepublik Deutschland gewonnen oder hergestellt sind, oder dort ihre letzte wirtschaftlich sinnvolle, eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben. Als guineische Waren gelten solche, die in der Republik Guinea gewonnen oder hergestellt sind und dort ihre letzte wirtschaftlich sinnvolle, eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben. Beide Regierungen behalten sich die Möglichkeit vor, die Einfuhr gewisser Waren von der Vorlage eines Ursprungszeugnisses abhängig zu machen.”⁴⁴⁰

Entsprechende Streichungen finden sich in den Änderungen zum deutsch-dahomeischen Wirtschaftsabkommen vom 19. Juni 1961⁴⁴¹ durch Notenwechsel vom 18. September 1991/10. Mai 1993⁴⁴², zum deutsch-sierra-leonischen Wirtschaftsabkommen vom 13. September 1963⁴⁴³ durch Notenwechsel vom 13. September 1991/9. März 1992⁴⁴⁴, zum deutsch-obervoltaischen Wirtschaftsabkommen vom 8. Juni 1961⁴⁴⁵ durch Notenwechsel vom 20. September 1991/8. Januar 1992⁴⁴⁶, zum deutsch-kongolesischen Wirtschaftsabkommen vom 17. Januar 1963⁴⁴⁷ durch Notenwechsel vom 6. August 1992/18. Januar 1993⁴⁴⁸, zum deutsch-nigrischen Wirtschaftsabkommen vom 14. Juni 1961⁴⁴⁹ durch Notenwechsel vom 14. Januar 1992/1. Dezember 1993⁴⁵⁰, zum deutsch-kenianischen Handels- und Wirtschaftsabkommen vom 4. Dezember 1964⁴⁵¹ durch Notenwechsel vom 22. Februar 1993/25. Februar 1993⁴⁵² und zum deutsch-äthiopischen Handels- und Wirtschaftsabkommen vom 21. April 1964⁴⁵³ durch Notenwechsel vom 3. Juli 1992/2. Dezember 1992⁴⁵⁴.

⁴⁴⁰ BAnz. Nr. 134 vom 19.7.1962, 1; geändert durch Notenwechsel vom 18.9.1991/6.4.1992, in Kraft seit 6.4.1992, BGBl. 1993 II, 1179.

⁴⁴¹ BAnz. Nr. 196 vom 11.10.1961.

⁴⁴² In Kraft seit 10.5.1993, BGBl. 1993 II, 1734.

⁴⁴³ BAnz. Nr. 222 vom 29.11.1963.

⁴⁴⁴ In Kraft seit 9.3.1992, BGBl. 1993 II, 1731.

⁴⁴⁵ BAnz. Nr. 193 vom 6.10.1961.

⁴⁴⁶ In Kraft seit 8.1.1992, BGBl. 1993 II, 1859.

⁴⁴⁷ BAnz. Nr. 59 vom 26.3.1963.

⁴⁴⁸ BGBl. 1993 II, 2399.

⁴⁴⁹ BAnz. Nr. 195 vom 10.10.1961.

⁴⁵⁰ In Kraft seit 1.12.1993, BGBl. 1994 II, 382.

⁴⁵¹ BAnz. Nr. 165 vom 3.9.1966.

⁴⁵² In Kraft seit 25.2.1993, BGBl. 1994 II, 1792.

⁴⁵³ BAnz. Nr. 38 vom 23.2.1968.

⁴⁵⁴ In Kraft seit 2.12.1992, BAnz. Nr. 160 vom 27.8.1993, 8181.

Am 17. November 1993 trat das **deutsch-tunesische Handelsabkommen vom 29. Januar 1960**⁴⁵⁵ in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 20. Dezember 1963⁴⁵⁶ durch Notenwechsel vom 18. November 1991/17. November 1993 außer Kraft⁴⁵⁷.

In einer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage zur Haltung der Bundesregierung zu einem im Rahmen des Europarats denkbaren **Rahmenwerk für die gesamteuropäische Zusammenarbeit in Wirtschaftsangelegenheiten** führte die Bundesregierung aus, daß es bereits vertragliche Grundlagen für die gesamteuropäische Zusammenarbeit durch den Abschluß von Assoziierungsabkommen der EG mit Polen, der früheren ČSFR, Ungarn, Bulgarien und Rumänien sowie von Handels- und Kooperationsabkommen u. a. mit den Baltischen Ländern und Albanien gebe. Darüber hinaus seien umfangreiche Hilfsprogramme auf bilateraler und multilateraler Ebene eingerichtet. Angesichts dieser breitgefächerten Abstimmung der weltweiten Unterstützungsmaßnahmen sollte nach Auffassung der Bundesregierung von der Schaffung eines weiteren Rahmenwerks für die gesamteuropäische Zusammenarbeit abgesehen werden. Dies gelte auch für eine Institutionalisierung innerhalb des – auf europäische Initiative beschränkten – Europarats⁴⁵⁸.

198. Zollrecht

Am 6. Januar 1993 leitete die Bundesregierung das Zustimmungsverfahren zu dem **Abkommen vom 16. Dezember 1991 über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino** ein⁴⁵⁹. Mit dem Abkommen soll die Republik San Marino in das Zollgebiet der Gemeinschaft einbezogen und die Zusammenarbeit verstärkt werden. In ihrer Denkschrift führte die Bundesregierung aus, daß es sich um ein sogenanntes gemischtes Abkommen handle, so daß in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallende Bereiche von diesen auch zu ratifizieren seien⁴⁶⁰.

Am 15. März 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem **Vertrag vom 29. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen** ein⁴⁶¹. In ihrer

⁴⁵⁵ BAnz. Nr. 107 vom 4.6.1960.

⁴⁵⁶ BAnz. Nr. 73 vom 17.4.1964.

⁴⁵⁷ BGBl. 1994 II, 1318.

⁴⁵⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4713, 11.

⁴⁵⁹ BT-Drs. 12/4073; vgl. dazu unten Ziff. 211.

⁴⁶⁰ BT-Drs. 12/4073, 11.

⁴⁶¹ BT-Drs. 12/4566.

Denkschrift führte die Bundesregierung aus, daß die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen zwar Mitglieder des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens – Brüsseler Zollrat⁴⁶² – seien, aber wegen der Vielzahl der Mitgliedstaaten (zur Zeit der Denkschrift 111) dort nur eingeschränkt zusammenarbeiten könnten. Deshalb sei eine bilaterale Übereinkunft erforderlich. Mit dem Abkommen werde eine enge und effektive Zusammenarbeit der Zollverwaltungen im Bereich der Rauschgiftbekämpfung angestrebt. Die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen entsprächen weitgehend den in den von der Bundesrepublik sonst im Bereich der Zusammenarbeit von Zollverwaltungen geschlossenen bilateralen Abkommen. Man habe Regelungen über die Vollstreckung und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten und sei sich darüber einig gewesen, daß der Vertrag die justizielle Rechtshilfe nicht umfasse⁴⁶³. Der Vertrag trat am 10. September 1994 in Kraft⁴⁶⁴. Am 23. Juli 1993 trat ein vergleichbarer Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn in Kraft⁴⁶⁵.

Am 9. Dezember 1993 wurde das **Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung** mit einer Verordnung in Kraft gesetzt⁴⁶⁶. Unter "vorübergehender Verwendung" ist nach Art. 1 des Übereinkommens das Zollverfahren zu verstehen, nach dem bestimmte Waren (einschließlich Beförderungsmittel) unter Aussetzung der Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art für einen bestimmten Zweck in ein Zollgebiet verbracht werden dürfen, um innerhalb einer bestimmten Frist und, von den normalen Wertminderungen der Ware infolge ihrer Verwendung abgesehen, in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden. Das Abkommen erlaubt in Art. 19 Verbote und Beschränkungen, die in innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften aus anderen als aus wirtschaftlichen Gründen vorgesehen sind. In Frage kommen Gründe der öffentlichen Moral oder Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Hygiene oder Gesundheit sowie veterinärpolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Gründe und der Schutz gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen oder von Urheberrechten und von gewerblichem Eigentum. Das Abkommen enthält eine Anlage A über Zolllapare für die

⁴⁶² BGBl. 1952 II, 1, 19; 1953 II, 1; 1975 II, 27.

⁴⁶³ BT-Drs. 12/4566, 12 f.

⁴⁶⁴ BGBl. 1994 II, 2435; das Zustimmungsgesetz erging am 13.1.1994, BGBl. 1994 II, 93.

⁴⁶⁵ BGBl. 1993 II, 1210; das Zustimmungsgesetz erging am 25.1.1993, BGBl. 1993 II, 115.

⁴⁶⁶ BGBl. 1993 II, 2214.

vorübergehende Verwendung, in den Anlagen B.1 bis B.9 sowie C bis E eine Liste der Waren und Gegenstände, auf die das Abkommen Anwendung findet.

199. Doppelbesteuerung

Am 21. Februar 1993 trat das deutsch-bangladeschische Doppelbesteuerungsabkommen vom 29. Mai 1990⁴⁶⁷ in Kraft⁴⁶⁸. Im Berichtszeitraum ergingen Zustimmungsgesetze zu Doppelbesteuerungsabkommen mit Norwegen⁴⁶⁹, der Schweiz⁴⁷⁰ und Mexiko⁴⁷¹.

Weiter leitete die Bundesregierung im Berichtszeitraum die Ratifikationsverfahren zu den Abkommen mit Costa Rica⁴⁷², Bolivien⁴⁷³ und Schweden⁴⁷⁴ sowie das Ratifikationsverfahren zur Änderung des Abkommens vom 4.10.1954 mit Österreich⁴⁷⁵ ein. Weitere Doppelbesteuerungsabkommen wurden mit Namibia⁴⁷⁶ und Dänemark⁴⁷⁷ unterzeichnet.

Am 26. August 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen⁴⁷⁸. In ihrer Denkschrift zu dem Abkommen führte die Bundesregierung aus, daß es trotz des international anerkannten Grundsatzes des Fremdverhaltens bei der Abgrenzung von Gewinnen grenzüberschreitend tätig werdender Teile eines Unternehmens zu einer Überlappung der Besteuerungsrechte und damit zu einer Doppelbesteuerung kommen könne. Diesen unerwünschten Störungen der internationalen Unternehmenstätigkeit werde durch eine Koordinierung der Entscheidungen der jeweiligen nationalen Steuerverwaltungen auf der Grundlage von Verständigungsverfahren, die ihre rechtliche Grundlage in den sogenannten Verständigungsklauseln der Doppelbesteuerungsabkommen hätten, entgegengetreten.

⁴⁶⁷ BGBl. 1991 II, 1410.

⁴⁶⁸ BGBl. 1993 II, 847.

⁴⁶⁹ Abkommen vom 4.10.1991, BGBl. 1993 II, 970; in Kraft seit 7.10.1993, BGBl. 1993 II, 1895.

⁴⁷⁰ Protokoll vom 21.12.1992 zu dem Abkommen vom 11.8.1971, BGBl. 1993 II, 1886; in Kraft seit 29.12.1993, BGBl. 1994 II, 21.

⁴⁷¹ Abkommen vom 23.2.1993, BGBl. 1993 II, 1966; in Kraft seit 30.12.1993, BGBl. 1994 II, 617.

⁴⁷² Abkommen vom 25.1.1993, BT-Drs. 12/5193.

⁴⁷³ Abkommen vom 30.9.1992, BT-Drs. 12/5192.

⁴⁷⁴ Abkommen vom 14.7.1992, BT-Drs. 12/5838.

⁴⁷⁵ Änderungsabkommen vom 8.7.1992, BT-Drs. 12/4567.

⁴⁷⁶ Abkommen vom 2.12.1993, BGBl. 1994 II, 1262.

⁴⁷⁷ Abkommen vom 1.8.1993 bezüglich der Kraftfahrzeugsteuer, BGBl. 1995 II, Fundstellennachweis B, abgeschlossen am 31.12.1994, 596.

⁴⁷⁸ BGBl. 1993 II, 1308.

Allerdings bestehe bislang lediglich auf der Grundlage einer Verständigungsklausel im Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA vom 29. August 1989⁴⁷⁹ eine Schiedsklausel. Das Übereinkommen stelle insofern einen großen Schritt in der Entwicklung eines internationalen Schlichtungsverfahrens dar. Allerdings lasse es aus deutscher Sicht noch Wünsche offen. Bei den Beratungen habe sich die deutsche Seite stets für ein justizförmig ausgestaltetes Schiedsverfahren eingesetzt, sei mit ihrer Auffassung aber bei den anderen Mitgliedstaaten der EG nicht durchgedrungen. Mit Rücksicht auf das Gesamtpaket habe es die deutsche Seite im Ergebnis vorgezogen, nicht auf ihrem Standpunkt zu beharren⁴⁸⁰.

200. Investitionsschutz

In den Berichtszeitraum fallen Verträge über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik⁴⁸¹, der Kooperativen Republik Guyana⁴⁸², der Republik Kap Verde⁴⁸³, dem Königreich Swasiland⁴⁸⁴, Weißrußland⁴⁸⁵ und Vietnam⁴⁸⁶. Die Abkommen entsprechen im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag für Verträge über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen⁴⁸⁷.

201. Öffentliches Auftragswesen

Anläßlich einer schriftlichen Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zur Einigung mit der US-Regierung über die öffentlichen Telekommunikationsaufträge und zum Beschluß der 12 EG-Mitgliedstaaten, gegen die USA Gegenmaßnahmen wegen amerikanischer Sanktionen gegen die EG-Wirtschaft zu beschließen. Die Bundesregierung führte zur Rechtslage aus, daß insoweit das deutsche Vergaberecht und im Verhältnis zu den USA der deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag von 1954 maßgeblich seien. Dadurch sei eine Diskriminierung amerikanischer Unternehmen ausgeschlossen. Dies gelte auch für den Telekommunikationsbereich.

⁴⁷⁹ BGBl. 1991 II, 354.

⁴⁸⁰ BT-Drs. 12/4071, 14.

⁴⁸¹ Vertrag vom 9.4.1991, BGBl. 1993 II, 1244; in Kraft seit 8.11.1993, BGBl. 1993 II, 2036.

⁴⁸² Vertrag vom 6.12.1989, BGBl. 1993 II, 938; in Kraft seit 9.3.1994, BGBl. 1994 II, 614.

⁴⁸³ Vertrag vom 18.1.1990, BGBl. 1993 II, 947; in Kraft seit 15.12.1993, BGBl. 1994 II, 56.

⁴⁸⁴ Vertrag vom 5.4.1990, BGBl. 1993 II, 956; in Kraft seit 7.8.1995, BGBl. 1995 II, 902.

⁴⁸⁵ FAZ vom 3.4.1993.

⁴⁸⁶ SZ vom 5.4.1993.

⁴⁸⁷ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung zum deutsch-argentinischen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, BT-Drs. 12/5075, 17.

“Der Hinweis auf diese Rechtslage führte bei der US-Regierung zu der Schlußfolgerung, daß die Anwendung von Sanktionen gegen Deutschland dann nicht gerechtfertigt sei. Die Bundesregierung hält diese Schlußfolgerung für zwingend, da ja auch andere EG-Mitgliedstaaten, die den Art. 29 der EG-Sektorenrichtlinie – aus welchen Gründen auch immer – nicht anwenden, von den US-Sanktionen nicht getroffen werden. Für Gegensektorsanktionen ist danach, soweit es Deutschland angeht, kein Raum. Sie wären nach Auffassung der Bundesregierung mit dem deutsch-amerikanischen Vertrag von 1954 nicht vereinbar. Dies steht im Einklang mit der Ratsentscheidung vom 8. Juni 1993, die einen Vorbehalt zugunsten bestehender Verpflichtungen enthält.”⁴⁸⁸

Im 6. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm die Bundesrepublik Deutschland zum “Model Law on Procurement of Goods and Construction” von UNCITRAL wie folgt Stellung:

“Mister Martens (Germany) said that his delegation was pleased to note that UNCITRAL had adopted a Draft Model Law on Procurement of Goods and Construction, as well as a commentary designed to give guidance to legislatures preparing legislation based on the model law. It was regrettable, however, that the model law did not cover the procurement of services. His delegation endorsed the draft resolution proposed by UNCITRAL, and recommended that all States which did not have provisions on procurement should adopt such laws, based on the UNCITRAL model law.”⁴⁸⁹

202. Rohstoffe

Am 22. Dezember 1993 setzte die Bundesregierung durch eine Verordnung die Verlängerungsresolution Nr. 363 des Internationalen Kaffeerates um. Mit ihr wird das **Internationale Kaffeeübereinkommen vom 3. Juli 1983**⁴⁹⁰, in der Fassung der Entschlüsse Nr. 347 vom 3. Juli 1989⁴⁹¹, Nr. 352 vom 28. September 1990⁴⁹² und Nr. 355 vom 27. September 1991⁴⁹³ um den Zeitabschnitt eines zusätzlichen Jahres vom 1. Oktober 1993 bis zum 30. September 1994 verlängert⁴⁹⁴.

Im Juli 1993 wurde von den Erzeuger- und Konsumentenländern ein **neues Kakaoabkommen** vereinbart, das das Internationale Kakaouübereinkommen vom 25.7.1986⁴⁹⁵ ablösen soll, welches mit dem 30. Septem-

⁴⁸⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5364, 14 f.

⁴⁸⁹ UN Doc.A/C.6/48/SR.4 vom 18.10.1993, 10.

⁴⁹⁰ BGBl. 1984 II, 353.

⁴⁹¹ BGBl. 1990 II, 94.

⁴⁹² BGBl. 1991 II, 902.

⁴⁹³ BGBl. 1992 II, 423.

⁴⁹⁴ BGBl. 1993 II, 2383.

⁴⁹⁵ BGBl. 1988 II, 302.

ber 1993 auslief. Das neue Abkommen ist zunächst auf eine Laufzeit von fünf Jahren angelegt. Es enthält allerdings weder Quoten noch Richtpreise. Vielmehr sollen die Produktionsländer in einem speziellen Gremium anhand der Marktentwicklung darüber entscheiden, mit welchen Maßnahmen eine Überproduktion vermieden und die Preise stabilisiert werden können⁴⁹⁶.

In einer Antwort auf eine Große Anfrage führte die Bundesregierung aus, daß das **Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**⁴⁹⁷ ein Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle i.S.d. Übereinkommens in das Land einer Nichtvertragspartei sowie ein Verbot der Einfuhr aus dem Land einer Nichtvertragspartei enthalte. Von diesem Verbot seien auch Sekundärrohstoffe, also Abfälle, die wiederverwertbar sind, betroffen. Die nach Art. 11 des Übereinkommens möglichen zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünfte⁴⁹⁸ könnten sich auch auf den Sekundärrohstoffhandel beziehen⁴⁹⁹.

203. Verkehr

In den Berichtszeitraum fällt die Ratifikation zahlreicher den Verkehr betreffender internationaler Abkommen. So ergingen am 19. April 1993 Zustimmungsgesetze zu dem **deutsch-rumänischen Abkommen vom 22. Oktober 1991 über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen**⁵⁰⁰ und zum **deutsch-polnischen Abkommen vom 8. November 1991 über die Binnenschifffahrt**⁵⁰¹.

Am 5. April 1993 wurde das **deutsch-lettische Abkommen über die Seeschifffahrt** unterzeichnet⁵⁰². Aufgrund eines Notenwechsels vom 10. Mai/3. September 1993 trat am 3. September 1993 der **vorläufige Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island** außer Kraft⁵⁰³.

⁴⁹⁶ SZ vom 19.7.1993, 17.

⁴⁹⁷ Vgl. oben Ziff. 190.

⁴⁹⁸ Vgl. dazu oben Ziff. 190.

⁴⁹⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/6278, 2.

⁵⁰⁰ BGBl. 1993 II, 770; in Kraft seit 9.7.1993, BGBl. 1993 II, 2015; vgl. dazu bereits oben Ziff. 37.

⁵⁰¹ BGBl. 1993 II, 779; in Kraft seit 1.11.1993, BGBl. 1993 II, 2015; vgl. dazu bereits oben Ziff. 37.

⁵⁰² BGBl. 1995 II, 2.

⁵⁰³ BGBl. 1993 II, 2041.

Am 5. April 1993 wurde ein **deutsch-lettisches**⁵⁰⁴, am 18. Juni 1993 ein **deutsch-kubanisches**⁵⁰⁵ und am 17. September 1993 ein **deutsch-brunei-sches Abkommen über den Luftverkehr**⁵⁰⁶ unterzeichnet. Am 27. April 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu den **deutsch-bahrainischen-Abkommen über den Luftverkehr vom 18. Juni 1991**⁵⁰⁷ und am 16. Dezember 1993 stimmte der Bundestag dem **deutsch-dominikanischen Abkommen vom 23. Juli 1992 über den Luftverkehr**⁵⁰⁸ und dem **deutsch-albanischen Abkommen vom 22. April 1992 über den zivilen Luftverkehr**⁵⁰⁹ zu. Ferner trat am 27. Februar 1993 das **deutsch-argentinische Luftverkehrsabkommen**⁵¹⁰ in Kraft⁵¹¹.

Am 24. Juni 1993 wurde durch eine Verordnung der Bundesregierung das **deutsch-iranische Abkommen über den internationalen Güterverkehr auf der Straße und die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr** bekannt gemacht⁵¹².

Am 5. Mai 1993 trat die **deutsch-lettische Vereinbarung über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße vom 5. April 1993** in Kraft⁵¹³. Am 9. Oktober 1993 trat die am 6. April 1993 unterzeichnete **deutsch-estnische Vereinbarung über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße** in Kraft⁵¹⁴.

Das am 25. Juni 1985 unterzeichnete **deutsch-marokkanische Abkommen über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße** trat am 26. September 1993 in Kraft⁵¹⁵.

Am 20. Oktober 1993 trat das **Europäische Übereinkommen über wichtige Linien des internationalen kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)** in Kraft⁵¹⁶. Das Abkommen regelt die Beförderung von Gütern in ein und derselben Beförderungseinheit unter Benutzung mehr als eines Verkehrsträgers. In dem Ab-

⁵⁰⁴ BGBl. 1994 II, 2438.

⁵⁰⁵ BGBl. 1994 II, 2448.

⁵⁰⁶ BGBl. 1994 II, 3670.

⁵⁰⁷ BGBl. 1993 II, 818; in Kraft seit 5.11.1993, BGBl. 1993 II, 2040.

⁵⁰⁸ BGBl. 1993 II, 2342.

⁵⁰⁹ BGBl. 1993 II, 2352.

⁵¹⁰ BGBl. 1992 II, 304.

⁵¹¹ BGBl. 1993 II, 847.

⁵¹² BGBl. 1993 II, 914.

⁵¹³ BGBl. 1993 II, 1202.

⁵¹⁴ BGBl. 1995 II, 872.

⁵¹⁵ BGBl. 1993 II, 1951.

⁵¹⁶ BGBl. 1994 II, 979.

kommen nehmen die Parteien gem. Art. 2 einen koordinierten internationalen Plan für die Entwicklung und den Betrieb eines Netzes wichtiger Linien des internationalen kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängender Einrichtungen an. Die Eisenbahnlinien des Netzes werden in einer Anlage 1 zum Übereinkommen aufgeführt⁵¹⁷.

Dem **deutsch-polnischen Abkommen vom 23. April 1993 über den Autobahnzusammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig** stimmte der Bundestag am 4. November 1994 zu⁵¹⁸. Am 25. Juni 1993 wurde ein **deutsch-georgisches Abkommen über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr** unterzeichnet⁵¹⁹. Die zwischen dem 3. und 7. Mai 1993 beschlossenen Änderungen der **Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 16. Juli 1994⁵²⁰ wurden durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr am 20. Dezember 1994 mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt⁵²¹. In einer Antwort auf eine Große Anfrage zum Thema "Gefahrgutbeförderung im zusammenwachsenden Europa" nannte die Bundesregierung einen Zeitraum für die Umsetzung von **VN-Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter**. Für das Jahr 1995 sei eine Harmonisierung in bezug auf die praktisch bedeutsamen Gefahrklassen 3 (entzündbare flüssige Stoffe), 6.1 (giftige Stoffe) und 8 (ätzende Stoffe) vorgesehen. 1997 solle mit der Revision der Gefahrkategorie 2 (Gase) die Harmonisierung mit den VN-Empfehlungen beendet werden⁵²².

204. Patentrecht

Am 23. März 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu der **Akte vom 17. Dezember 1991 zur Revision von Art. 63 des Europäischen Patentübereinkommens**⁵²³. Mit der Revision soll eine Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Patenten möglich werden, die Erzeugnisse betreffen, die vor ihrer Markteinführung einem behördlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, da dieses die Nutzungsdauer erheblich

⁵¹⁷ Vgl. auch BGBl. 1994 II, 1319.

⁵¹⁸ BGBl. 1994 II, 3662; in Kraft seit 1.7.1995.

⁵¹⁹ In Kraft seit 7.4.1994, BGBl. 1994 II, 3694.

⁵²⁰ BGBl. 1994 II, 1020.

⁵²¹ BGBl. 1994 II, 3855.

⁵²² Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs. 12/5357, 3.

⁵²³ BGBl. 1993 II, 242.

verkürze. Insgesamt bestehe ein Interesse an einer Verlängerung über 20 Jahre in diesen Fällen⁵²⁴.

*XV. Europäische Gemeinschaften*⁵²⁵

a. Europäische Union

205. Am 1. November 1993 trat der **Maastrichter Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union**⁵²⁶ in Kraft⁵²⁷. Auf dem Europäischen Sonderrat am 29. Oktober 1993 sagte Bundesaußenminister Kinkel anlässlich des Inkrafttretens des Vertrags, der Sonderrat unterstreiche die Überzeugung aller zwölf Mitgliedstaaten, daß der Vertrag für Europa notwendig sei und unverzüglich angewendet werden müsse, weil vitale nationale Interessen dies forderten⁵²⁸. Am 27. Oktober 1993 legten Bundeskanzler Kohl und der Präsident der Französischen Republik, Mitterand, dem Premierminister Belgiens und amtierenden Präsidenten des Europäischen Rats, Dehaene, eine gemeinsame Botschaft vor, in der sie Vorschläge zur zügigen Umsetzung des Vertrags von Maastricht machten⁵²⁹. Sie schlugen vor, dem Ministerrat in seinen verschiedenen Zusammensetzungen konkrete Leitlinien für die Umsetzung des Vertrages zu geben und dabei die in Maastricht für die verschiedenen Aspekte des Vertrages vereinbarten Programme und Zeitpläne ausdrücklich zu bestätigen.

206. Am 10. und 11. Dezember 1993 fand in Brüssel die **Tagung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union** statt⁵³⁰. Im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres wurden die sofortige Aufnahme der Arbeit der EUROPOL-Drogenstelle⁵³¹ und die Erstellung einer gemeinsamen Liste von Drittländern vereinbart, für deren Staatsangehörige Visumzwang gelten soll⁵³².

⁵²⁴ Denkschrift zu der Akte vom 17.12.1991 zur Revision von Art. 63 des Europäischen Patentübereinkommens, BT-Drs. 12/3537, 11.

⁵²⁵ Vgl. dazu allg. den 52. und den 53. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften, BT-Drs. 12/5682 und BT-Drs. 12/7132.

⁵²⁶ BGBl. 1992 II, 1251; vgl. dazu bereits ausführlich Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 173.

⁵²⁷ BGBl. 1993 II, 1947.

⁵²⁸ Bull. Nr. 99 vom 16.11.1993, 1112.

⁵²⁹ Bull. Nr. 94 vom 30.10.1993, 1049.

⁵³⁰ Vgl. die Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Bull. Nr. 10 vom 2.2.1994, 77.

⁵³¹ Vgl. oben Ziff. 144.

⁵³² Bull. Nr. 10 vom 2.2.1994, 80 f.

In einer Anlage 3 zu den Schlußfolgerungen des Vorsitzes wurde die **Stellung der beitrittswilligen Länder in den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen** festgelegt. Danach sollten Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden unter anderem jeweils ein Kommissionsmitglied, Norwegen 15, Österreich 20, Finnland 16 und Schweden 21 Abgeordnete im Europäischen Parlament sowie Norwegen 9, Österreich 11, Finnland 9, und Schweden 11 Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Norwegen 9, Österreich 11, Finnland 9 und Schweden 11 Mitglieder des Ausschusses der Regionen erhalten. Schließlich wurde festgelegt, daß für die derzeitigen Mitglieder die Wägung der Stimmen beibehalten wird. Die neuen Mitglieder Österreich und Schweden sollen jeweils 4, Norwegen und Finnland jeweils 3 Stimmen erhalten. Die neun gegenwärtigen Amtssprachen wurden für die Zeit nach der Erweiterung um Finnisch, Norwegisch und Schwedisch ergänzt. Schließlich wurde folgende Erklärung in das Konferenzprotokoll aufgenommen:

“Mit der Annahme der institutionellen Bestimmungen des Beitrittsvertrages kommen die Mitgliedstaaten und die beitrittswilligen Länder überein, daß die Regierungskonferenz, die 1996 einberufen wird, neben der gesetzgeberischen Rolle des Europäischen Parlaments und den übrigen im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Punkten auch die Fragen der Zahl der Kommissionsmitglieder und die Wägung der Stimmen der Mitgliedstaaten im Rat prüfen wird. Ferner wird sie die zur Erleichterung der Arbeit der Organe und zur Gewährleistung ihres effizienten Funktionierens für erforderlich erachteten Maßnahmen prüfen”⁵³³.

207. In ihrem **Bericht zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments vom 16. April 1993** betonte die Bundesregierung, daß sie sich wie das Europäische Parlament für eine möglichst weite Anwendung des Kodezisionsverfahrens eingesetzt habe. Sie strebe auf der Revisionskonferenz 1996 weitere Verbesserungen des Kodezisionsverfahrens an⁵³⁴.

208. Am 12. März 1993 ergingen das **Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union**⁵³⁵ und das **Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen**

⁵³³ Ebenda, 86.

⁵³⁴ BT-Drs. 12/4733.

⁵³⁵ BGBl. 1993 I, 311.

Union⁵³⁶. Beide Gesetze traten zusammen mit dem Vertrag von Maastricht über die Europäische Union am 1. November 1993 in Kraft⁵³⁷.

209. Am 13. August 1993 verabschiedete der Bundestag das Zustimmungsgesetz zur **Änderung des Direktwahlakts**⁵³⁸. Das Änderungs-gesetz war notwendig geworden, da in Anbetracht der Deutschen Wiedervereinigung und im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeinschaft der Europäische Rat auf der Grundlage eines Vorschlags des Europäischen Parlaments eine Erhöhung der Zahl der deutschen Parlamentsmitglieder auf 99 beschlossen hatte. In Ausführung des Zustimmungsgesetzes wurde am 11. November 1993 das Europawahlgesetz geändert⁵³⁹.

b. Außenbeziehungen

210. Am 31. März 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Abkommen vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)**⁵⁴⁰. Mit dem EWR-Abkommen wird die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt. Die EFTA-Staaten werden weitgehend in den Binnenmarkt der Gemeinschaft einbezogen. Auf der Grundlage voller Gegenseitigkeit wird die Freizügigkeit von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital auf die EFTA-Staaten ausgedehnt⁵⁴¹. Da die Schweiz aufgrund eines negativen Volksentscheids vom 6. Dezember 1992 nicht an dem EWR-Abkommen teilnehmen konnte, die übrigen Mitgliedstaaten aber an dem Abkommen festhalten wollten, wurde eine Anpassung erforderlich. Das Anpassungsprotokoll beschränkt sich weitgehend auf technische Anpassungen, die infolge der Nichtteilnahme der Schweiz erforderlich wurden. Materiell-rechtliche Änderungen beziehen sich lediglich auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens im allgemeinen und für Liechtenstein im besonderen, die Möglichkeit eines späteren Beitritts der Schweiz zum EWR, die Zinszuschüsse beim Finanzierungsmechanismus sowie den Zeitpunkt der Teilnahme der EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen der Gemeinschaft, z. B. in der Forschung. Das Zustimmungsgesetz zu dem Anpassungsprotokoll vom 17. März

⁵³⁶ BGBl. 1993 I, 313.

⁵³⁷ BGBl. 1993 I, 1780; vgl. zu den Gesetzen bereits oben Ziff. 7.

⁵³⁸ BGBl. 1993 II, 1242; in Kraft seit 1.5.1994, BGBl. 1994 II, 619.

⁵³⁹ BGBl. 1993 I, 1863; vgl. dazu den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 22.6.1993, BT-Drs. 12/5230.

⁵⁴⁰ BGBl. 1993 II, 266; in Kraft seit 1.1.1994, BGBl. 1993 II, 2436 und 1994 II, 515.

⁵⁴¹ Vgl. dazu bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 178.

1993 erging am 25. August 1993⁵⁴². Das Gesetz zur Ausführung des EWR-Abkommens (EWR-Ausführungsgesetz) vom 27. April 1993⁵⁴³ wurde am 27. September 1993 angepaßt⁵⁴⁴.

211. Am 22. Juli 1993 stimmte der Bundestag dem **Abkommen vom 16. Dezember 1991 über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino** zu⁵⁴⁵. Mit dem Abkommen vom 16. Dezember 1991 soll die Republik San Marino in das Zollgebiet der Gemeinschaft einbezogen werden. Bislang waren die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und San Marino nur durch einen einseitigen Beschluß der Gemeinschaft sowie durch das 1939 zwischen Italien und San Marino geschlossene Abkommen geregelt. Es handelt sich um ein gemischtes Abkommen, das Materien regelt, die teils in die Kompetenz der Gemeinschaft, teils in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Die Zollunion umfaßt die Befreiung von allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen (Art. 5 und 6). Außerdem ist mit ihr ein Verbot aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel zwischen San Marino und der Gemeinschaft verbunden (Art. 9). In den Art. 14–19 ist eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien geregelt, die Art. 20–22 enthalten sozialrechtliche Bestimmungen.

Am 20. Dezember 1993 unterzeichneten die **Gemeinschaft und Indien ein Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung**⁵⁴⁶.

212. Zur **Beitrittsperspektive der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder** heißt es in den Schlußfolgerungen des Vorsitzenden der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen:

“Der Europäische Rat hat heute beschlossen, daß die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, die das wünschen, Mitglieder der Europäischen Union werden können. Der Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen. Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muß der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben; sie erfordert ferner

⁵⁴² BGBl. 1994 II, 1294.

⁵⁴³ BGBl. 1993 I, 512.

⁵⁴⁴ BGBl. 1993 I, 1666.

⁵⁴⁵ BGBl. 1993 II, 1130.

⁵⁴⁶ Bull. Nr. 1 vom 4.1.1994, 7.

eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union Stand zu halten. Die Mitgliedschaft setzt voraus, daß die einzelnen Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen können. [...]. Der Europäische Rat war sich darin einig, daß die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist⁵⁴⁷.

Die Beitrittsperspektive wurde auch in einer gemeinsamen Erklärung der Außenminister von Deutschland, Frankreich und Polen vom 12. November 1993 bestätigt:

“Wir bekräftigen, daß Polen und die anderen assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa berufen sind, der Europäischen Union anzugehören, sobald sie die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Eingedenk der Tatsache, daß die Zusammenarbeit mit den assoziierten Staaten auf das Ziel des Beitritts ausgerichtet ist, werden Deutschland und Frankreich Polen bei diesem Prozeß nachdrücklich unterstützen⁵⁴⁸.

Am 26. August 1993 ergingen die Zustimmungsgesetze zu den **Assoziierungsabkommen mit Polen**⁵⁴⁹ und **Ungarn**⁵⁵⁰. Am 1. Februar 1993 wurde ein **Assoziierungsabkommen mit Rumänien**⁵⁵¹ und am 8. März 1993 ein **Assoziierungsabkommen mit Bulgarien**⁵⁵² geschlossen. Aufgrund der Auflösung der Tschechoslowakei zum 1. Januar 1993 mußte das am 16. Dezember 1991 unterzeichnete Assoziierungsabkommen angepaßt werden⁵⁵³. Dies geschah durch den Abschluß zweier neuer Abkommen am 4. Oktober 1993 mit der Slowakischen Republik⁵⁵⁴ und der Tschechischen Republik⁵⁵⁵. Die beiden Abkommen stimmen im wesentlichen mit dem zuvor mit der Tschechoslowakei geschlossenen Abkommen überein⁵⁵⁶.

213. In ihrer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zur Frage, warum die Anwendung des Handelsteiles des

⁵⁴⁷ Bull. Nr. 60 vom 8.7.1993, 632.

⁵⁴⁸ Bull. Nr. 100 vom 18.11.1993, 1122.

⁵⁴⁹ BGBl. 1993 II, 1316; vgl. dazu bereits Marauhn (Anm. 135), Ziff. 168.

⁵⁵⁰ BGBl. 1993 II, 1472; vgl. dazu bereits Marauhn, *ibid.*, Ziff. 168.

⁵⁵¹ BGBl. 1994 II, 2957.

⁵⁵² BGBl. 1994 II, 2753.

⁵⁵³ Vgl. dazu bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 179.

⁵⁵⁴ BGBl. 1994 II, 3126.

⁵⁵⁵ BGBl. 1994 II, 3320.

⁵⁵⁶ Vgl. dazu FAZ vom 5.10.1993, 6.

Assoziierungsabkommens mit Bulgarien nicht wie bei den anderen Assoziierungsabkommen durch ein Interimsabkommen über die vorläufige Anwendbarkeit in Kraft gesetzt werden konnte. Sie wies darauf hin, daß die Inkraftsetzung durch einen EG-internen Streit über das Schutzklauselverfahren blockiert sei, der allerdings nicht das Interimsabkommen als solches betreffe. Die Kommission habe eine Durchführungsverordnung vorgeschlagen, mit der ihr die Kompetenz für alle Schutzklauseln bei Marktstörungen zugewiesen werde und der Rat lediglich auf die Möglichkeit verwiesen sei, mit qualifizierter Mehrheit die Kommissionsentscheidung zu modifizieren (negative Mehrheit). Zu ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Einführung eines solchen Verfahrens führte die Bundesregierung aus:

“Die EG-Kommission hat dem Rat vor einiger Zeit zum allgemein geltenden handelspolitischen EG-Entscheidungsverfahren vorgeschlagen, ihr – entgegen der geltenden Regelungen – die Kompetenz für alle handelspolitischen Schutzmaßnahmen zu übertragen und dem Rat lediglich die Möglichkeit zu belassen, mit qualifizierter Mehrheit die Kommissionsentscheidung zu modifizieren (negative Mehrheit). Nach dem bisherigen Verfahren kann die Kommission zwar vorläufige Maßnahmen treffen, die jedoch außer Kraft treten, wenn sie der EG-Rat innerhalb von 3 Monaten nicht mit positiver qualifizierter Mehrheit bestätigt (Art. 15 der VO (EWG), 288/82). Dieses Verfahren gibt der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten, die für eine liberale Handelspolitik eintreten, die Möglichkeit, ungerechtfertigte protektionistische Maßnahmen durch ihre blockierende Minderheit zu verhindern. Diese liberalen Staaten befürchten, daß durch eine Zustimmung zur Bulgarien-Verordnung ein Präjudiz in dieser grundsätzlichen Frage geschaffen würde”⁵⁵⁷.

214. Zum Verhältnis des Abfallexportverbots aus **Art. 39 des Lomé-IV-Übereinkommens** zu der in Art. 11 des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung⁵⁵⁸ vorgesehenen Möglichkeit, mehrseitige oder regionale Übereinkünfte oder andere Vereinbarungen mit Vertragsparteien oder Nichtvertragsparteien des Baseler Übereinkommens auch hinsichtlich von Sekundärrohstoffen zu schließen⁵⁵⁹, führte die Bundesregierung aus:

“Das Verbot aus Art. 39 des Lomé-IV-Übereinkommens, das den Export gefährlicher Abfälle in AKP-Staaten untersagt, wurde von der EG durch Art. 18

⁵⁵⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5905, 52.

⁵⁵⁸ Vgl. dazu bereits oben Ziff. 190.

⁵⁵⁹ Vgl. dazu bereits oben Ziff. 202.

der EG-Abfallverbringungsverordnung 259/93 umgesetzt. Die Bundesregierung hat deshalb AKP-Staaten kein Angebot für Vereinbarungen über den Export von Sekundärrohstoffen in diese Staaten gemacht⁵⁶⁰.

c. Sonstige Entwicklungen

215. Am 25. März 1993 beschlossen die Regierungen der EG-Mitgliedstaaten den Rechtsakt zur **Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank**, mit der der Rat der Gouverneure zur Errichtung eines europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird. Dieser Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank stellt eine Änderung des EWG-Vertrages gem. Art. 236 dar. Er bedarf deshalb der Ratifikation durch die Vertragsparteien. Das Zustimmungsgesetz erging am 13. Januar 1994⁵⁶¹. Mit der Änderung werden die Voraussetzungen für die Gründung des Europäischen Investitionsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie durch einen eigenen Gouverneurratsbeschluß geschaffen. Ziel des Investitionsfonds ist es, Infrastrukturvorhaben im Rahmen der Transeuropäischen Netze (Verkehr, Telekommunikation und Energie) zu fördern und kleine und mittlere Unternehmen durch die Übernahme von Garantien für Darlehen zu unterstützen. Die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Investitionsbank und Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft können Mitglieder des Fonds werden.

216. Am 4. März 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem **Abkommen vom 9. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Art. 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft** ein⁵⁶². Art. 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften regelt die Übertragung von Versorgungsanswartschaften beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienst der Europäischen Gemeinschaften und dem Eintritt in den Dienst einer Verwaltung oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung bzw. beim Ausscheiden aus dem Dienst einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder einem Unternehmen, um in den Dienst der Europäischen Gemeinschaften einzutreten. Mit dem Abkommen sollen die rechtlichen und technischen

⁵⁶⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/6278, 4.

⁵⁶¹ BGBl. 1994 II, 90; in Kraft seit 1.5.1994, BGBl. 1994 II, 802.

⁵⁶² BT-Drs. 12/4468.

Voraussetzungen für die Übertragung von Versorgungsanwartschaften geschaffen werden.

217. Zum **Wegfall der Zoll- und Personenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen** führte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage aus, daß im Zuge der Vollendung des europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 an den gemeinsamen Grenzen der EG-Mitgliedstaaten die Zollkontrollen gänzlich entfallen seien. Damit seien die Mitgliedstaaten jedoch nicht verpflichtet, auch die Personenkontrollen ab diesem Zeitpunkt zu unterlassen. Es sei in Aussicht genommen, noch im Jahre 1993 an den gemeinsamen Grenzen der Schengener Vertragsstaaten die Personenkontrollen völlig entfallen zu lassen⁵⁶³. Zu den näheren Einzelheiten der Auswirkungen des Schengen-Abkommens sei auf Ziff. 22 verwiesen.

Zu ihrer Haltung zur **Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vom 13. Februar 1993 (Bananenmarktordnung)** führte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage aus, daß sie insbesondere gegen die Außenhandelsbestimmungen der Marktorganisation Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben habe:

“Die Marktorganisation für Bananen wirkt sich nicht nur negativ für die Verbraucher aus, sondern ist auch handels- und entwicklungspolitisch bedenklich. Sie stimmt insbesondere nicht mit den Regeln des GATT-Welthandelsabkommens überein. Darüber hinaus gefährdet sie in Deutschland mittelständische Firmen in ihrer Substanz. Die Bundesregierung stimmt mit Ihnen darin überein, daß es sich bei den durch die Marktorganisation bedingten Entwicklungen nicht um ein ‘schlichtes marktwirtschaftliches Risiko’ handelt, sondern um einen unverhältnismäßigen und diskriminierenden hoheitlichen Eingriff in das Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung und die bisher bestehenden Einfuhr- und Vermarktungsanteile der Unternehmen des Bananenhandels”⁵⁶⁴.

Die Bundesregierung blieb mit ihrer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof allerdings erfolglos⁵⁶⁵.

218. In einer Antwort auf eine Große Anfrage zur **Vollendung des Europäischen Binnenmarktes** brachte die Bundesregierung zum Ausdruck, daß nach ihrer Auffassung nur noch in wenigen Bereichen Regelungsbedarf bestehe, im übrigen solle hinsichtlich des Binnenmarkts jetzt eine Konsolidierungsphase folgen, während der es insbesondere darum gehe,

⁵⁶³ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4650, 11.

⁵⁶⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/6055, 11.

⁵⁶⁵ Urteil vom 5.10.1994, Rs. C-280/93, Slg. 1994, I-4973.

die schon erlassenen europäischen Regelungen in nationales Recht umzusetzen und in der Verwaltungspraxis anzuwenden, damit sie ihre Wirkung entfalten könnten⁵⁶⁶.

219. Am 11. November 1993 stimmte der Bundestag einem Gesetzentwurf der Bundesregierung⁵⁶⁷ zu, mit dem Bürgern anderer EG-Mitgliedstaaten die Möglichkeit verschafft werden soll, in Deutschland Beamte zu werden⁵⁶⁸.

220. Hinsichtlich einer EG-weiten Harmonisierung der Exportkontrollpolitiken im Rüstungsbereich sei auf Ziff. 242 verwiesen.

XVI. Internationale Organisationen

a. Vereinte Nationen

221. Zur Frage eines **Ständigen Sitzes im Sicherheitsrat für die Bundesrepublik Deutschland** führte Bundesaußenminister Kinkel in der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen folgendes aus:

“The most important decisions on security and peace are today made in the Security Council. This is what the Charter envisaged right from the start. Anyone who wants peace must strengthen the Security Council. In response to the Secretary General’s request the Federal Government has stated that efficiency and credibility are of equal importance for the future composition of the Security Council. Germany is prepared to assume responsibility as a permanent member of the Security Council also. [...] However, we will be able to maintain and strengthen the credibility of the Council only if, in deliberating on reforming it, we also take into consideration the growing importance of the developing countries”⁵⁶⁹.

Zum gleichen Thema führte der Bundesaußenminister im Deutschen Bundestag anlässlich der Debatte zur Reform der Vereinten Nationen aus:

“Der Sicherheitsrat sollte die heutige Verfassung der Staatengemeinschaft widerspiegeln. Dies ist zu seiner Glaubwürdigkeit, auf Dauer aber auch für seine Funktionsfähigkeit unverzichtbar. Die zentralen Entscheidungen über Frieden und Sicherheit werden heute mehr denn je im Sicherheitsrat gefällt. Im wohlverstandenen deutschen Interesse, aber – ich betone das nachdrücklich –

⁵⁶⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage BT-Drs. 12/5589, 3 f.

⁵⁶⁷ BT-Drs. 12/3791.

⁵⁶⁸ BT-P1Pr., 189. Sitzung, 16366.

⁵⁶⁹ UN Doc.A/48/PV.8, 18; vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Vertreters in der Vollversammlung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23.11.1993, UN Doc.A/PV.61 vom 3.12.1993.

auch, um unserer gewachsenen Verantwortung gerecht zu werden, bemüht sich die Bundesregierung darum, einen Ständigen Sitz im Sicherheitsrat zu erreichen. Wir streben diesen Sitz an mit allen Rechten, aber auch mit allen Pflichten“⁵⁷⁰.

222. Im Berichtszeitraum nahm die Bundesregierung wiederum mehrfach zur **Feindstaatenklausel** Stellung⁵⁷¹. Nach Auffassung der Bundesregierung seien die Feindstaatenklauseln der VN-Charta (Art. 53 und Art. 107) spätestens mit dem Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen gegenstandslos geworden. Die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland seitdem zweimal dem Sicherheitsrat angehört habe und während einer Sitzungsperiode den Präsidenten der Generalversammlung gestellt habe, zeige deutlich, daß Deutschland in den Vereinten Nationen die vollen Rechte eines gleichberechtigten Staates ausübe. Mit dem Inkrafttreten der abschließenden Regelungen, mit denen die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes beendet wurden (sog. Zwei-Plus-Vier-Vertrag)⁵⁷², gelte dies erst recht für das vereinte Deutschland⁵⁷³. Die Bundesregierung führte weiter aus, daß eine förmliche Aufhebung der Feindstaatenklauseln nicht ohne weiteres möglich sei, da hierzu das Änderungsverfahren nach der Charta der Vereinten Nationen eingehalten werden müsse.

223. Zur Frage der **Einrichtung eines Fonds für sanktions- und embargogeschädigte Drittstaaten im Rahmen der Vereinten Nationen** äußerte sich die Bundesregierung wie folgt:

“Die Diskussion um die Schaffung eines derartigen Fonds in den Vereinten Nationen ist durch die Vorschläge des VN-Generalsekretärs in seiner Agenda für den Frieden erneut auf die Tagesordnung gekommen. Die Bundesregierung erkennt nicht die Tatsache, daß einzelne Staaten wirtschaftliche Einbußen durch die Verhängung eines Wirtschaftsembargos erleiden. Dies gilt auch für die Bundesrepublik Deutschland. Die Einrichtung eines Fonds ist bisher an der unüberwindlichen Frage der Bemessungsgrundlage wirtschaftlicher Schäden und der Finanzierung gescheitert. Beispielsweise liegen die geltend gemachten Schadenssummen im Zusammenhang mit dem Jugoslawien-Embargo bei 10 bis

⁵⁷⁰ BT-PlPr., 177. Sitzung, 15315.

⁵⁷¹ Vgl. auch Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 185.

⁵⁷² BGBl. 1990 II, 1318.

⁵⁷³ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5189; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Mündliche Anfrage, BT-PlPr., 155. Sitzung, 13238; Antwort der Bundesregierung auf weitere Schriftliche Anfragen, BT-Drs. 12/5443, 7 f.; BT-Drs. 12/5574, 1.

20 Milliarden US-Dollar, ohne daß ein überprüfbarer Nachweis vorliegt. Die Bundesregierung ist bereit, bei der Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten, die bisher im Rahmen der G 24 und der Weltbank zur Sprache gebracht wurden, mitzuwirken. [...] Die Behandlung im Rahmen der Agenda für den Frieden hat die Grundsatzfrage jedoch erneut aufgezeigt. Solange diese entscheidende Problematik nicht geklärt ist, ist die Bundesregierung nicht bereit, der Frage der Einsetzung eines solchen Fonds näher zu treten.“⁵⁷⁴

224. Zu den Aktivitäten der Bundesregierung zur Einsetzung eines **UN-Hochkommissars für Menschenrechte** sei auf Ziff. 83 verwiesen.

225. Zum **Verhältnis der Vereinten Nationen zu Regionalorganisationen** äußerte sich der belgische Vertreter für die Europäische Union im 4. Ausschuß der 48. Generalversammlung:

“L’Union européenne estime que les accords et organismes régionaux ont un rôle croissant à jouer dans le maintien ou le rétablissement de la paix dans les régions respectives. Les consultations entre l’ONU et les accords et organismes régionaux sont appelées à se renforcer en vue d’une coordination et d’une complémentarité accrues de leurs actions respectives. Nous nous félicitons en particulier du développement de la coopération entre la CSCE et l’ONU. Les autres organisations régionales peuvent aussi avoir un rôle à jouer. Pour ce qui la concerne l’Union européenne est décidée à continuer sa collaboration avec l’ONU pour le règlement de la crise yougoslave.”⁵⁷⁵

Ähnlich äußerte sich der deutsche Vertreter im 6. Ausschuß der 48. Generalversammlung:

“The role of regional arrangements or agencies in pacific settlement is of immediate and growing relevance for the work of the Charter Committee. There is no doubt that regional organizations have to assume greater responsibility. The United Nations must not be overstrained and cannot protect all people afflicted by external and internal war.”⁵⁷⁶

226. Im 5. Ausschuß der 48. Generalversammlung brachte der belgische Vertreter für die Europäische Union deren Unterstützung für die **Einrichtung des Amtes eines Generalinspektors der Vereinten Nationen** zum Ausdruck⁵⁷⁷.

227. Zur **Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen** äußerte sich der belgische Vertreter für die Europäische Union im 5. Ausschuß der 48. Generalversammlung:

⁵⁷⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5755, 2.

⁵⁷⁵ Positions of Germany (Anm. 1), 286.

⁵⁷⁶ Positions of Germany (Anm. 1), 347.

⁵⁷⁷ Positions of Germany (Anm. 1), 301.

“Pourtant, le non-respect des privilèges et immunités des agents constitue un obstacle majeure à la mise en œuvre des missions et programmes assignés aux organisations du système des Nations Unies par les Etats membres. Il appartient essentiellement aux gouvernements hôtes, aux autres autorités gouvernementales et aux parties à des conflits de garantir le respect de ces règles”⁵⁷⁸.

228. Zur Stärkung der **Rolle des Generalsekretärs** äußerte sich der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im 6. Ausschuß der 48. Generalversammlung:

“In the United Nations Secretariat, the Secretary General has already implemented a number of reforms which have the full backing of my government. We support a further strengthening of the position of the Secretary General vis-à-vis the subsidiary bodies and specialized agencies of the United Nations. In this context, Art. 99 of the Charter can serve as a basis of further expanding the Secretary General’s role. In his report “Agenda for Peace” the Secretary General took up a suggestion of his predecessor when he recommended that the Secretary General be authorized, under Art. 96 paragraph 2 of the Charter, to request advisory opinions of the International Court of Justice. This suggestion deserves further deliberation in the Charter Committee. While aware of the fact that some delegations had reservations as to the implementation of this proposal, my government hopes that after further discussion a compromise may be found. This would allow the Secretary General to take advantage of the advisory competence of the World Court for the benefit of all states”⁵⁷⁹.

229. Im 6. Ausschuß der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstützte der deutsche Vertreter einen **Vorschlag für eine Konvention, mit der Angriffe auf UN-Blauhelme und anderes UN-Personal unter Strafe gestellt werden sollen**:

“By proposing a legal instrument which provides for personal criminal responsibility for individuals who have committed attacks on UN-personnel the New Zealand initiative takes an important step on the way to further reducing the risk that will always remain. My government welcomes the New Zealand proposal. We also support the approach that the 1973 Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents, and the 1979 International Conventions against the Taking of Hostages serve as models for the draft convention”⁵⁸⁰.

230. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage führte die Bundesregierung zum **deutschen Personal in internationalen Organisationen** aus, daß es zur Koordinierung aller Bemühungen um die Erhöhung des deut-

⁵⁷⁸ Positions of Germany (Anm. 1), 322.

⁵⁷⁹ Positions of Germany (Anm. 1), 346; UN Doc.A/C.6/48/SR.10, 7 ff.

⁵⁸⁰ UN Doc.A/C.6/48/SR.16, 13 ff.; vgl. Positions of Germany (Anm. 1), 351.

schen Personals einen interministeriellen "Ausschuß für die deutsche personelle Beteiligung an internationalen Organisationen – APIO" gebe, der unter dem Vorsitz des Auswärtigen Amtes regelmäßig tage⁵⁸¹.

231. In seiner Ansprache in der Vollversammlung der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen setzte sich Bundesaußenminister Kinkel für die Einrichtung eines **Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs** ein:

"Secondly, we need an international criminal court. The International Law Commission has submitted a full draft statute for such a court. The pressure on those who trample human rights under foot must be increased now. Those who torture on this earth must live in fear of punishment."⁵⁸²

232. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage betonte die Bundesregierung, daß sie sich intensiv für den **Umzug von VN-Institutionen nach Bonn** einsetze, insbesondere werde für einen Umzug des United Nations Development Program (UNDP) geworben. Allerdings gehe sie davon aus, daß eine Verlagerung nach Bonn letztlich nicht konsensfähig sein werde. Neben der ablehnenden Haltung der USA als Gastland seien hierfür Beratungen im UNDP-Verwaltungsrat im Juni 1993 maßgeblich gewesen. Den Hauptgrund für ihre Einschätzung sah die Bundesregierung in einer sich verstärkenden Präferenz für eine Konzentration und stärkere Verflechtung der VN-Aktivitäten im Wirtschafts- und Sozialbereich mit dem politischen Entscheidungszentrum in New York. Außerdem bestünden für viele kleine Entwicklungsländer bei einer Verlegung Schwierigkeiten, da sie in Bonn diplomatisch nicht vertreten seien und so Probleme bei der Interessenwahrung hätten⁵⁸³.

b. Militärbündnisse

233. Auf der Herbsttagung des WEU-Ministerrats am 22. November 1993 brachten die Minister die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht enger gewordenen **Verbindungen zwischen der Europäischen Union und der WEU** zum Ausdruck:

"Die Minister begrüßten die Tatsache, daß die bereits hergestellten Verbindungen zwischen der Europäischen Union und der WEU so gestaltet seien, daß nunmehr der Definition eines globalen Sicherheitskonzepts in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Bestimmungen des Vertrags von Maastricht

⁵⁸¹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4717, 5.

⁵⁸² UN Doc.A/48/PV.8, 15.

⁵⁸³ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/6341, 2.

konkrete Form gegeben werden könne, und sie erinnerten daran, daß die Sicherheit Europas politische, wirtschaftliche und militärische Gesichtspunkte einschließt. Parallel dazu werde die WEU ihre Aktivitäten auf der Grundlage der in der Erklärung von Maastricht und in der Petersberg-Erklärung enthaltenen Richtlinien weiterentwickeln. Hierdurch werde die WEU auch dazu beitragen, eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik zu konzipieren. Dies könne im Laufe der Zeit zu gemeinsamer Verteidigung führen. Auf diese Weise unterstütze die WEU die dynamische Entwicklung der Europäischen Union.⁵⁸⁴

Zum Verhältnis der WEU zur KSZE⁵⁸⁵ führten die Minister aus:

“Die Minister begrüßten die immer stärkere Rolle der Vereinten Nationen und der KSZE und erinnerten an die Bereitschaft der WEU, einzelfallbezogen und nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren die wirksame Umsetzung von Maßnahmen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen – unter der Leitung der VN oder in der Verantwortung der KSZE zu unterstützen. Die Minister beauftragten den Ständigen Rat mit der Erörterung der Frage, wie die Beziehungen der WEU zu den VN und zur KSZE verstärkt werden können.”⁵⁸⁶

Am 16. Juli 1993 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes über den **Beitritt Griechenlands zur WEU** und über eine **assoziierte Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der WEU** im Bundestag ein⁵⁸⁷. In ihrer Denkschrift wies die Bundesregierung darauf hin, daß der Beitritt Griechenlands abweichend von dem in Art. XI des WEU-Vertrages vorgesehenen Verfahren erfolge. Wie im Falle des Beitritts von Deutschland und Italien 1954 werde ein Beitrittsvertrag geschlossen⁵⁸⁸. Das Assoziierungs-Dokument mit Island, Norwegen und der Türkei setze die Petersberger Erklärung der WEU⁵⁸⁹ in konkrete Rechte und Pflichten um und bedürfe daher als völkerrechtlicher Vertrag in Deutschland der Ratifizierung⁵⁹⁰.

234. Auf der Tagung des Nordatlantikrates am 10. Juni 1993 in Athen wurde das **Aufgabenspektrum der NATO** im sicherheitspolitischen Bereich neu definiert:

⁵⁸⁴ Bull. Nr. 106 vom 1.12.1993, 1181.

⁵⁸⁵ Seit 1.1.1995 OSZE, vgl. Bull. Nr. 120 vom 23.12.1994, 1097 ff.

⁵⁸⁶ Bull. Nr. 106 vom 1.12.1993, 1182.

⁵⁸⁷ BT-Drs. 12/5439.

⁵⁸⁸ BT-Drs. 12/5439, 16.

⁵⁸⁹ Bull. Nr. 68 vom 23.6.1992, 649.

⁵⁹⁰ BT-Drs. 12/5439, 17.

“Im KSZE-Raum dauern andere regionale Konflikte an. Sie bedrohen den Prozeß friedlichen Wandels und die Entstehung einer neuen Ordnung kooperativer Sicherheit, die unser Bündnis zu verwirklichen sucht. In Übereinstimmung mit den Kernfunktionen der Allianz sind wir entschlossen, innerhalb der NATO über diese neuen Herausforderungen umfassend zu beraten. Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Friedenswahrung werden zur Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit im euro-atlantischen Raum in den vor uns liegenden Jahren von ausschlaggebender Bedeutung sein. Unserem Bündnis kommt auch weiterhin eine Schlüsselrolle für die Sicherheit Europas zu. Wir bekräftigen, daß das vorrangige Ziel der Bündnisstreitkräfte darin besteht, die Sicherheit und territoriale Integrität der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, und wollen zugleich aktiv zu diesen neuen Aufgaben beitragen, um unsere Sicherheit und Stabilität in Europa zu festigen.”⁵⁹¹

Zur Anpassung der Allianz an die neuen Aufgaben heißt es:

“Die Allianz hat ihre Bereitschaft unter Beweis gestellt, friedenswahrende Operationen der VN oder KSZE zu unterstützen, die neue Anforderungen an sie stellen. Die Streitkräfte, internen Strukturen und Verfahren der Allianz werden gegenwärtig dem neuen Sicherheitsumfeld angepaßt. Das Bündnis wird diesen Prozeß fortführen, um uns in die Lage zu versetzen, schneller und wirksamer auf Ersuchen um Unterstützung friedenswahrender Operationen zu reagieren und alle Bündnispartner voll in die neue Bündnisrolle in der Friedenswahrung einzubeziehen, wobei wir anerkennen, daß die nationale Beteiligung nationaler Entscheidung vorbehalten bleibt. Wir unterstreichen die Wichtigkeit der Bereitstellung angemessener Ressourcen, um sowohl einen wirksamen militärischen Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung beizubehalten als auch die Erfüllung der neuen NATO-Aufgaben sicherzustellen.”⁵⁹²

c. Sonstige Organisationen

235. Aufgrund einer sinkenden Erfolgsquote der von ihr finanzierten Projekte in den Jahren 1989 bis 1992 hatte die **Weltbank** eine Untersuchung in Auftrag gegeben, wie den vielfältigen Risiken der Projektförderung (z. B. unsichere Rahmenbedingungen und schwache Trägerstrukturen in den Empfängerländern) besser Rechnung getragen werden könne. Als Ergebnis dieser Untersuchung wurde der sog. Wapenhans-Bericht vorgelegt, der im Weltbankdirektorium 1993 beraten wurde. Auf die Frage nach der Umsetzung der im Bericht zusammengefaßten Erkennt-

⁵⁹¹ Bull. Nr. 55 vom 19.6.1993, 577.

⁵⁹² Bull. Nr. 55 vom 19.6.1993, 578.

nisse antwortete die Bundesregierung, daß von deutscher Seite die Einrichtung einer unabhängigen Inspektionseinheit zur Bewertung laufender Projekte vorgeschlagen worden sei. Bislang sei eine Arbeitsgruppe mit der Prüfung des deutschen Vorschlages beschäftigt. Sie habe zwei Berichte vorgelegt: zum einen das Dokument "Operations Inspection in the Bank: Issues and Options" und zum anderen "Portfolio Management: Next Steps – a Program of Actions". Die Arbeitsgruppe folge nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich der deutschen Anregung, einen unabhängigen Inspektionsmechanismus vorzusehen. Die konkrete Ausgestaltung sei allerdings noch Gegenstand weiterer Beratungen im Direktorium der Weltbank⁵⁹³.

XVII. Friedenssicherung und Kriegsrecht

a. Abrüstung und Rüstungskontrolle

236. Am 13. Januar 1993 unterzeichnete die Bundesrepublik Deutschland das internationale **Übereinkommen zur Ächtung chemischer Waffen**⁵⁹⁴. Bei der Unterzeichnung führte Bundesaußenminister Kinkel zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen aus, daß die Bundesrepublik Deutschland auf der für 1995 angesetzten Überprüfungs-konferenz für eine Verlängerung auf unbegrenzte Zeit eintrete. Er appellierte an alle Staaten, die dem Vertrag noch nicht beigetreten seien, dies baldmöglichst zu tun. Zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen führte er aus:

"Der Weltsicherheitsrat hat in seiner Erklärung vom 31.1.1992 festgestellt, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt. Auf dieser Grundlage muß der Sicherheitsrat, falls notwendig, von seinen Befugnissen nach Kapitel VII der VN-Charta Gebrauch machen. Staaten, die völkerrechtswidrig versuchen, Massenvernichtungswaffen zu erwerben oder herzustellen, müssen mit den schärfstmöglichen Sanktionen belegt werden"⁵⁹⁵.

237. Die Bundesregierung setzte sich auch sonst mehrfach für die **Verlängerung des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung**

⁵⁹³ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5557, 45 f.

⁵⁹⁴ Übereinkommen vom 13.1.1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl. 1994 II, 806.

⁵⁹⁵ Bull. Nr. 5 vom 15.1.1993, 33 f.

von **Kernwaffen**⁵⁹⁶ ein. So führte sie anlässlich der Ankündigung der Regierung von Nordkorea, den Nichtverbreitungsvertrag verlassen zu wollen, aus:

“Insbesondere im Vorfeld der Verlängerungs- und Überprüfungskonferenz für den Nichtverbreitungsvertrag im Jahre 1995 tritt die Bundesregierung weiterhin nachdrücklich für universelle Geltung und unbefristete Verlängerung dieses wichtigen Vertrages ein, dessen besonderer Wert in dem bewährten Inspektions- und Verifikationssystem der IAEA liegt.”⁵⁹⁷

Auch Bundesaußenminister **Kinkel** sprach sich in seiner Rede vor der Vollversammlung der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen für eine unbegrenzte Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrages aus⁵⁹⁸.

238. In der 657. Sitzung der **Conference on Disarmament** unterstrich der deutsche Vertreter die Notwendigkeit, einen nuklearen Teststopvertrag abzuschließen:

“The German Government attaches great importance to the conclusion of a comprehensive Nuclear-Test-Ban-Treaty which will have a considerable impact in the realm of nuclear non-proliferation. It is our goal to achieve a universally applicable comprehensive nuclear-test-ban-treaty within the near future. This treaty must be internationally verifiable and its verification provisions should be negotiated together with the substance of the nuclear test ban. We are convinced that the only possible and appropriate forum for negotiating such a treaty is the Conference on Disarmament.”⁵⁹⁹

239. Am 10. Juni 1993 unterzeichneten die **Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine ein Regierungsabkommen über Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen der Eliminierung von Nuklearwaffen**⁶⁰⁰. In Art. 1 des Abkommens verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, der Ukraine unentgeltliche Hilfe bei der Eliminierung der im Hoheitsgebiet der Ukraine stationierten Nuklearwaffen zu leisten, die nach Maßgabe multilateraler, bilateraler und anderer Übereinkünfte über die Begrenzung von Rüstungen und über Abrüstungen zu reduzieren und zu eliminieren sind. Über die Durchführung dieser Verpflichtung sind durch die von den Parteien zu benennenden Durchführungsbehörden gesonderte Vereinbarungen zu schließen (Art. 2). Art. 5 sichert die Beach-

⁵⁹⁶ BGBl. 1974 II, 785.

⁵⁹⁷ Bull. Nr. 22 vom 16.3.1993, 190; vgl. auch die Stellungnahme des Staatsministers im Auswärtigen Amt Schäfer, BT-PlPr., 165. Sitzung, 14182.

⁵⁹⁸ Positions of Germany (Anm. 1), 5; UN Doc.A/48/PV.8, 15.

⁵⁹⁹ UN Doc.CD/PV.657 vom 29.7.1993, 17; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5905, 5 f.

⁶⁰⁰ In Kraft seit 24.3.1994, BGBl. 1994 II, 1291.

tung der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen bei der Durchführung des deutsch-ukrainischen Abkommens.

240. Zu den **Nuklearwaffensystemen der NATO** führte die Bundesregierung aus:

“Die substrategischen Nuklearsysteme der Allianz sind weiterhin das notwendige und militärische Bindeglied zwischen strategischen Nuklearwaffen, die der NATO nicht unterstellt sind und darüber hinaus zwischen den europäischen und den nordamerikanischen Verbündeten. Bei einer Verlegung der substrategischen Nuklearwaffen aus Europa würde dieses stabilisierende Bindeglied verloren gehen. Deshalb wird die Bundesregierung nicht für den Abzug dieser Waffen aus Deutschland oder Europa eintreten. Ebenfalls wird die Bundesregierung nicht für einen Verzicht der Allianz eintreten, ggf. Nuklearwaffen als erste einzusetzen.”⁶⁰¹

241. Am 5. Februar 1993 unterzeichnete die Bundesrepublik bei der **außerordentlichen Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)** ein Dokument der Vertragsstaaten, mit dem die slowakische Republik und die Tschechische Republik die in dem Vertrag und den dazugehörigen Dokumenten vorgesehenen Rechte und Verpflichtungen in vollem Umfang übernehmen können⁶⁰².

242. Zur Frage einer **Streichung bzw. Reform des Art. 223 des EWG-Vertrages**, um die Möglichkeiten des Exports von Rüstungsgütern einzuschränken, äußerte sich die Bundesregierung wie folgt:

“Die Bundesregierung hat verschiedentlich erklärt, daß sie einer Streichung von Art. 223 EWG-Vertrag und einer Harmonisierung der nationalen Exportpolitik im Rüstungsbereich zustimmen kann, vorausgesetzt, daß sich eine zukünftige EG-Politik wesentlich an den gleichen restriktiven Prinzipien orientiert, die heute die deutsche Ausfuhrpolitik bestimmen.”⁶⁰³

Angeichts der ablehnenden Haltung bestimmter EG-Mitgliedstaaten, die zu einem Verzicht auf Art. 223 EWG-Vertrag nicht bereit seien, sei jedoch mit einer weitergehenden Harmonisierung im Bereich der Rüstungsexportkontrolle nicht zu rechnen⁶⁰⁴.

⁶⁰¹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/4766, 3.

⁶⁰² In Kraft seit 5.2.1993, BGBl. 1994 II, 406.

⁶⁰³ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4236, 14 f.

⁶⁰⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs. 12/4241, 15.

243. Im ersten Ausschuß der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen trat der Vertreter der Bundesrepublik für eine **Überprüfung und Reform des UN-Berichtssystems für militärische Ausgaben** ein:

“His delegation believed that the best way of achieving broader participation would be to review and modernize the reporting system. It hoped that as many members as possible including those which had not yet participated in the reporting system, would submit the views on how the system could be improved so as to ensure broader participation.”⁶⁰⁵

244. Zu den **Möglichkeiten des Sicherheitsrats auf der Grundlage der Kapitel VI und VII der VN-Satzung** äußerte sich der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland auf der 640. Sitzung der Conference on Disarmament:

“For example, the Security Council could take action on the basis of Art. 34, 39 and 41 of the Charter of the United Nations by making first a specific request for information to a particular country on its armed forces or armaments, using criteria in provisions developed in arms control forums. Thus, an excessive arms build-up could be identified in accordance with internationally agreed criteria. This would provide a solid basis for any further action by the Security Council. It is in this field that we see new opportunities for the Security Council in preventing military conflicts by using the means for arms control.”⁶⁰⁶

Zur **Proliferation konventioneller Waffen** schlug er ein internationales Kontrollsystem für Ex- und Importe vor:

“In our view, therefore, international action is required in order to establish a regime of internationally accepted and implemented restraint in exports and imports of conventional arms, particularly in situations of tension and conflict. Such international action should cover the following areas: transparency in all transfers of conventional arms and related technologies; agreement on common principles for the transfer of conventional arms and related technologies; and development of procedures to prevent or even redress regional instabilities created by excessive arms build-ups.”⁶⁰⁷

245. Am 25. November 1993 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Vertrag vom 24. März 1992 über den offenen Himmel**⁶⁰⁸.

⁶⁰⁵ UN Doc.A/C.1/48/SR.19 vom 30.11.1993, 3.

⁶⁰⁶ UN Doc.CD/PV.640 vom 2.2.1993, 15.

⁶⁰⁷ *Ibid.*, 17.

⁶⁰⁸ BGBl. 1993 II, 2046; zum Inhalt des Vertrages vgl. bereits ausführlich Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 198.

246. Im Rahmen des am 9./10. Juni 1992 eingesetzten **KSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK)** wurden am 25. November 1993 Dokumente über Informationsaustausch über Verteidigungsplanung, stabilisierende Maßnahmen für Krisensituationen, KSZE-Prinzipien für den Transfer traditioneller Waffen und ein Programm für militärische Zusammenarbeit und Kontakte angenommen⁶⁰⁹. Hierbei verpflichteten sich alle KSZE-Teilnehmerstaaten, jährlich Informationen über ihre nationale Verteidigungsplanung untereinander auszutauschen. Weiterhin soll dadurch Transparenz erzielt werden, daß die Beziehungen zwischen den Streitkräften der KSZE-Teilnehmerstaaten intensiviert werden. Dies soll hauptsächlich durch Personalaustausch zwischen Ausbildungsstätten und Truppenteilen sowie durch Zusammenarbeit von Experten und durch gemeinsame Seminarveranstaltungen erfolgen. Durch einen politisch verbindlichen Prinzipienkatalog werden alle KSZE-Teilnehmerstaaten zu Transparenz und Zurückhaltung beim Transfer konventioneller Waffen und entsprechender Technologie auf der Grundlage der Vereinbarung der KSZE-Teilnehmerstaaten vom 30. Januar 1992 verpflichtet.

247. Am 25. Mai 1993 trat das **Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen)** in Kraft⁶¹⁰. Im Dezember 1993 unterstützte die 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen eine französische Initiative, 1995 eine Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen durchzuführen⁶¹¹. Die Bundesregierung betonte im Jahresabrüstungsbericht 1993, daß sie sich nachdrücklich für eine wirksame Nichtverbreitungspolitik bei sog. Antipersonenminen (Schützenabwehrminen) einsetze und beabsichtige, möglichst bald ein **Exportmoratorium für Antipersonenminen** zu verhängen⁶¹².

b. Friedenstruppen internationaler Organisationen

248. Am 21. April 1993 beschloß das Bundeskabinett eine **Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der VN-Friedenstruppe UNOSOM II in Somalia**:

⁶⁰⁹ Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis, Jahresabrüstungsbericht 1993, 8.

⁶¹⁰ BGBl. 1993 II, 1813; zum Inhalt vgl. ausführlich Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 213.

⁶¹¹ A/RES/48/79 vom 16.12.1993.

⁶¹² BT-Drs. 12/6985, 24.

“Die Bundesregierung beschließt, entsprechend der mit der Note der Vereinten Nationen vom 12. April 1993 unterbreiteten Bitte, die Operationen der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM II) durch Entsendung eines verstärkten Nachschub- und Transportbataillons der Bundeswehr zu unterstützen. Das Bataillon wird im Rahmen der humanitären Bemühungen der Vereinten Nationen in einer nach Feststellung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen befriedeten Region in Somalia bei Aufbau, Unterstützung und Sicherstellung der Verteilerorganisation für Hilfs- und Logistikgüter mitwirken. Der deutsche Verband wird nicht die Aufgabe haben, militärischen Zwang anzuwenden oder bei der Ausübung solchen Zwangs durch andere mitzuwirken. Davon unberührt bleibt ein Recht zur Selbstverteidigung. Der Kommandeur von UNOSOM II erhält wie üblich “operational control”, die Befehls- und Kommandogewalt bleibt bei dem Bundesminister der Verteidigung”⁶¹³.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 23. Juni 1993 im Wege der einstweiligen Anordnung einen Parlamentsbeschluß zum Einsatz der Bundeswehr durch die Bundesregierung verlangt hatte⁶¹⁴, stimmte der Bundestag dem Beschluß der Bundesregierung vom 21. April 1993 in vollem Umfang zu. Dabei wurde der Wortlaut des Kabinettsbeschlusses übernommen⁶¹⁵. Am 21. Dezember 1993 beschloß das Bundeskabinett, die Beteiligung der Bundeswehr an UNOSOM II in Abstimmung mit den Vereinten Nationen zum 31. März 1994 zu beenden⁶¹⁶.

249. Zur Frage einer **deutschen Beteiligung an einer vorgesehenen VN-Beobachter-Mission in Georgien** führte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage aus:

“Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, einer Bitte der Vereinten Nationen durch Beteiligung an UNOMIG mit vier Militärbeobachtern zu entsprechen. Zusätzlich ist beabsichtigt, einen Sanitätsoffizier und einen Sanitätsunteroffizier zu stellen. Diese sollen der ärztlichen Eigenversorgung der gesamten Beobachtergruppe dienen. Die Gesamtstärke von UNOMIG ist auf 88 Militärbeobachter sowie weitere 100 Mann Unterstützungspersonal angelegt.”⁶¹⁷

250. Am 12. November 1993 kehrten die letzten an der **UNO-Mission in Kambodscha** beteiligten deutschen Soldaten nach Deutschland zurück.

⁶¹³ Bull. Nr. 32 vom 23.4.1993, 280.

⁶¹⁴ BVerfGE 89, 38; vgl. dazu Philipp, Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1993, ZaöRV 55 (1995), 818 ff., Ziff. 97.

⁶¹⁵ BT-Drs. 12/5248; BT-PlPr., 169. Sitzung, 14608 f.

⁶¹⁶ Bull. Nr. 114 vom 23.12.1993, 1260.

⁶¹⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/5905, 4 f.

Damit war die erste deutsche Beteiligung an einer UN-Friedenstruppe beendet⁶¹⁸.

Am 24. September 1993 nahm der Deutsche Bundestag einen **Entschließungsantrag zur zukünftigen Rolle der Bundesrepublik Deutschland im System der Vereinten Nationen** an, in dem es u. a. heißt:

“Die Bundesrepublik Deutschland, die in der Urkunde zu ihrem VN-Beitritt am 12. Juni 1973 erklärt und später wiederholt bekräftigt hat, daß sie “die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen annimmt und sich feierlich verpflichtet, sie zu erfüllen”, muß bereit sein, jeweils nach Zustimmung des Deutschen Bundestages, Streitkräfte für friedenserhaltende und friedensschaffende Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.”⁶¹⁹

251. Am 23. März 1993 entsandte das Bundesinnenministerium im Rahmen einer **humanitären Soforthilfe für Bosnien-Herzegowina** 18 Experten des Technischen Hilfswerks nach Mostar. Die Spezialisten des THW sollten im Auftrag der EG-Task-Force Soforthilfe bei der Instandsetzung von Versorgungseinrichtungen (Wasser und Elektrizität) leisten⁶²⁰.

252. Ab 1. Juni 1993 beteiligte sich die Bundesrepublik mit Beamten des Bundesgrenzschutzes an einer **Friedensmission der Vereinten Nationen in der West-Sahara**. Die Friedensmission hatte die Aufgabe, einen Waffenstillstand zwischen dem Königreich Marokko und der Befreiungsbewegung Polisario zu überwachen und einen Volksentscheid über den Verbleib der West-Sahara bei Marokko oder ihre Entlassung in die Unabhängigkeit vorzubereiten. Hierbei wurde erstmals ein deutscher Polizeivollzugsbeamter mit der Leitung einer Friedensmission der Vereinten Nationen beauftragt⁶²¹.

253. Zugleich wurden auch Beamte des Bundesgrenzschutzes zur **Überwachung des Embargos gegen Rest-Jugoslawien auf der Grundlage der Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen** im Rahmen einer gemeinsamen Aktion der Westeuropäischen Union entsandt⁶²².

In der Vollversammlung der 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen führte der Vertreter Belgiens für die Europäische Gemeinschaft

⁶¹⁸ Vgl. SZ vom 13.11.1993, 6; sowie Innere Sicherheit Nr. 5 vom 15.9.1993, 14 ff.; Innenpolitik Nr. 6, 1993, 8.

⁶¹⁹ BT-Drs. 12/3703; BT-PlPr., 177. Sitzung, 15325 f.

⁶²⁰ Bull. Nr. 25 vom 25.3.1993, 209.

⁶²¹ Innere Sicherheit Nr. 4 vom 19.7.1993, 14 f.; vgl. auch SZ vom 24.5.1993, 2.

⁶²² Innere Sicherheit Nr. 4 vom 19.7.1993, 14; vgl. auch Deutsche Außenpolitik nach der Einheit (Anm. 20), 24.

und ihre Mitgliedstaaten hinsichtlich der Entsendung einer Friedensmission der Vereinten Nationen nach Burundi und Ruanda folgendes aus:

“The exodus of refugees illustrates the serious repercussions of the situation in Burundi on peace and stability in the region and specially in Ruanda. This is why the European Community and its member states asked most urgently that the United Nations Assistance Mission for Ruanda be deployed as soon as possible so as to avoid any spill over effect in that country.”⁶²³

c. Kollektive nicht-militärische Maßnahmen

254. Hinsichtlich der Beteiligung an Wirtschaftssanktionen des Sicherheitsrats sei allgemein auf Ziff. 196 verwiesen.

255. Vor dem Hintergrund des VN-Embargos gegen Serbien äußerte sich die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage zur **Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern aus Serbien**:

“Die Resolution Nr. 757 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1992 ist durch die Verordnung (EWG) 1432/92 vom 1. Juni 1992 gemeinschaftsweit umgesetzt worden. Danach sind Verträge über Dienstleistungen, die eine Förderung der Wirtschaft der Republiken Serbien und Montenegro bewirken, seit dem 31. Mai 1992 verboten. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Bundesanstalt für Arbeit am 9. Juni 1992 angewiesen, keine neuen Werkverträge mit Firmen aus Serbien und Montenegro mehr zu genehmigen. Aus Gründen des nationalen und internationalen Rechts war es nicht möglich, die Genehmigung bereits vor diesem Zeitpunkt bewilligter Werkverträge zurückzunehmen. [...] Aufgrund der Resolution Nr. 820 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 17. April dieses Jahres ist der Zahlungsverkehr mit Serbien und Montenegro weiter beschränkt worden. Zahlungen an serbische und montenegrinische Einzelpersonen und Unternehmen sind nur noch mit einer Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank und – bei Zahlungen an Unternehmen – allenfalls auf ein Sperrkonto möglich. Die Bundesanstalt für Arbeit hat auf Veranlassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung die deutschen und serbischen oder montenegrinischen Partner von Werkverträgen auf diese Rechtslage und die Strafbarkeit bei Verstößen gegen das Zahlungsverbot oder gegen die Genehmigungspflicht hingewiesen.”⁶²⁴

⁶²³ UN Doc.A/48/PV.47 vom 23.11.1993, 18.

⁶²⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/6431, 32 f.

Hinsichtlich der **Zahlung von Gebühren durch die Lufthansa für den Überflug über das Gebiet Rest-Jugoslawiens** führte die Bundesregierung aus:

“Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegen Rest-Jugoslawien (Serbien, Montenegro) am 14. April 1993 mit Wirkung vom 16. April 1993 erlassenen Sanktionen (Resolution Nr. 820) enthalten keine Regelungen, die unmittelbar den Luftverkehr betreffen. Der Überflug jugoslawischen Gebietes ist nicht untersagt. Lufthansa und andere deutsche sowie ausländische Luftverkehrsgesellschaften überfliegen dieses Gebiet unverändert auf dem Weg nach Südost-Europa und Fernost. Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit den Sanktionen der Vereinten Nationen den Luftverkehrsgesellschaften bereits 1992 untersagt, entstehende Flugsicherungsgebühren unmittelbar auf jugoslawische Konten zu überweisen. Lufthansa und andere deutsche Luftverkehrsgesellschaften zahlen demzufolge die Gebühren auf ein Sperrkonto ein.”⁶²⁵

In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zu der Frage, ob Firmen, die als Tochtergesellschaften serbischer Außenhandelsbetriebe in Verdacht stehen, das VN-Embargo zu umgehen, auf geeignete Weise bekannt gemacht werden könnten. Die Bundesregierung führte aus, daß die zur Umsetzung ergangenen Rechtsvorschriften nicht voraussetzten, daß serbisch kontrollierte Unternehmen in einer Liste bekannt gemacht würden. Gleichwohl prüfe die Bundesregierung derzeit, ob die ihr vorliegenden Unterlagen möglicher betroffener Firmen den Schluß zuließen, daß es sich um “serbisch-kontrollierte” Unternehmen handle und ob eine Bekanntgabe der Namen rechtlich möglich wäre⁶²⁶.

In einer Erklärung vom 19. April 1993 unterstützte Bundeskanzler Kohl die mit der Resolution des Sicherheitsrats vom 17. April 1993 erfolgte Verschärfung der Wirtschaftssanktionen gegen Serbien/Montenegro. Er forderte darüber hinaus, die Mitgliedschaft von Serbien/Montenegro in allen internationalen Organisationen zu suspendieren⁶²⁷.

Mit einer Anordnung zu zusätzlichen Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Serbien/Montenegro vom 26. April 1993 setzte die Bundesregierung die mit Resolution Nr. 820 vom 17. April 1993 u. a. beschlossenen zusätzlichen Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs um.

⁶²⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4885, 47.

⁶²⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 12/4951, 32.

⁶²⁷ Bull. Nr. 31 vom 21.4.1993, 270.

verkehrs gegenüber Serbien und Montenegro in das nationale Recht um⁶²⁸.

256. In einer Erklärung zum ehemaligen Jugoslawien im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit betonten die Minister, daß ein **internationales Gericht für Strafsachen** erforderlich sei und verliehen ihrer Bereitschaft Ausdruck, diese Initiative bei den Vereinten Nationen zu unterstützen⁶²⁹.

257. In einer weiteren Erklärung im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vom 8.1.1993 verurteilten die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wiederholte Verstöße des Irak gegen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats:

“Irak hat seine Politik, VN-Inspektionsgruppen bei der Wahrnehmung der ihnen im Einklang mit Resolution 687 und den nachfolgenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrats erteilten Aufgaben vorsätzlich zu behindern, fortgesetzt. Die Schikanierung und Einschüchterung von Konvois und Personal im humanitären Hilfseinsatz sind Bestandteil dieser Gesamtpolitik. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verurteilen nachdrücklich die Politik Iraks, sich nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu halten. Das wiederholte Eindringen Iraks in die Flugverbotszone südlich des 32. Breitengrades und die Stationierung von Boden-/Luft-Flugkörpern in dieser Zone stellen eine unmittelbare Bedrohung der Bemühungen dar, mit denen die Völkergemeinschaft sicherstellen will, daß Irak alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt. Daher kann ein solches Verhalten nicht akzeptiert werden.”⁶³⁰

d. Kollektive militärische Maßnahmen

258. Am 2. April 1993 beschloß die Bundesregierung, an der **Überwachung des Flugverbots über Bosnien-Herzegowina** im Rahmen des NATO-AWACS-Verbands teilzunehmen:

“(Die Bundesregierung) bekräftigt ihre Haltung, daß die Einhaltung des durch VN-Sicherheitsratsresolutionen 781 und 786 vom 9.10. bzw. 10.11.1992 verhängten Flugverbots über Bosnien-Herzegowina durch den NATO-AWACS-Verband unter deutscher Beteiligung überwacht wird. Sie ist einverstanden, daß der NATO-AWACS-Verband nunmehr in Übereinstimmung mit Sicherheitsratsresolution 816 vom 31.3.1993 auch unter deutscher Beteiligung daran mitwirkt, dieses Flugverbot durchzusetzen.”⁶³¹

⁶²⁸ BAnz. Nr. 79, 3953.

⁶²⁹ Bull. Nr. 6 vom 18.1.1993, 47.

⁶³⁰ Bull. Nr. 5 vom 15.1.1993, 39.

⁶³¹ Bull. Nr. 29 vom 17.4.1993, 253 f.

Die FDP-Minister erklärten hierzu:

“Die FDP-Minister teilen die Zielsetzung und den Inhalt der Punkte eins bis drei des Beschlußvorschlags. Sie können aus den bekannten verfassungsrechtlichen Gründen die rechtliche Beurteilung zu Ziffer 4 des Beschlußvortrags nicht mittragen und stimmen deshalb mit nein.”⁶³²

Am 27. Mai 1993 entschied das Bundeskabinett darüber hinaus, daß die Bundesmarine grundsätzlich mit den beiden in die ständigen Einsatzverbände der NATO integrierten deutschen Schiffen an der maritimen Überwachung zur Einhaltung des Embargos gegen das gesamte frühere Jugoslawien (Sicherheitsratsresolution 713) und gegen Rest-Jugoslawien (Sicherheitsratsresolution 757 und 820) teilnimmt⁶³³. Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen die Beteiligung der Bundeswehr an den genannten Einsätzen abgelehnt hatte⁶³⁴, begrüßte der Bundestag, daß mit diesem Urteil bis zur Entscheidung über die Hauptsache der Einsatz der Soldaten der Bundeswehr im NATO-AWACS-Verband in Übereinstimmung mit der VN-Sicherheitsratsresolution 816 vom 31. März 1993 möglich geworden sei:

“Nach Auffassung des Deutschen Bundestages ist diese von der Völkergemeinschaft beschlossene Maßnahme geeignet, die Bombardierung unschuldiger Menschen aus der Luft zu beenden. Sie ist damit ein Beitrag, die Gewalthandlungen der serbischen Armee gegen die Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina einzudämmen. Die Mitwirkung der Bundeswehr im NATO-AWACS-Verband ist auch Ausdruck der Solidarität mit den Opfern des schrecklichen Krieges im ehemaligen Jugoslawien. Der Deutsche Bundestag unterstützt infolgedessen das Verbleiben der deutschen Soldaten in den NATO-AWACS-Verbänden und dankt den Soldaten der Bundeswehr gleichzeitig für ihren fortdauernden humanitären Einsatz zur Versorgung der Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina.”⁶³⁵

259. In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage führte die Bundesregierung aus, daß die in Resolution 820 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 17. April 1993 angeordnete Verschärfung des Embargos gegen Rest-Jugoslawien beinhalte, eine Embargo-Verletzung auf dem Seewege auszuschließen. Hierzu habe der NATO-Rat am 28. April 1993 auf Ersuchen der VN beschlossen, die Umsetzung zu übernehmen. Zur Umsetzung sei eine Kombination von zwei Schiffgruppen erforderlich, von

⁶³² *Ibid.*, 254.

⁶³³ Bull. Nr. 45 vom 29.5.1993, 492.

⁶³⁴ BVerfGE 88, 173.

⁶³⁵ BT-Drs. 12/4754; BT-PlPr., 151. Sitzung, 12974 ff.

denen die eine in der Straße von Otranto und die andere vor den Territorialgewässern des früheren Jugoslawien (Serbien/Montenegro) operierten⁶³⁶.

260. Zur Beteiligung der Bundesrepublik an der **Umsetzung der Boykottbeschlüsse gegen Restjugoslawien** durch Polizei- und Zollkräfte der WEU und EG/KSZE-Sanktionsunterstützungsmissionen äußerte sich die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage. Mit den genannten Maßnahmen sei eine lückenlose Überwachung des Schiffsverkehrs auf der Donau gewährleistet. Im übrigen sei die Umsetzung der VN-Sanktionen Sache der einzelnen VN-Mitglieder sowie der Regionalorganisationen. Die Bundesregierung wirke durch ihre substantielle Beteiligung bei den EG/KSZE-Sanktionsunterstützungsmissionen sowie bei der WEU-Polizei- und Zollüberwachung auf der Donau bei der Unterstützung der Anrainerstaaten von Serbien und Montenegro mit. An der WEU-Aktion seien 42 Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) beteiligt. Diese würden als Besatzungen von zwei BGS-Kontrollbooten sowie als Stabs- und Führungspersonal in Bulgarien, Rumänien und Ungarn eingesetzt. Hierzu habe die WEU mit den genannten Staaten im wesentlichen inhaltsgleiche "Memoranda of Understanding" abgeschlossen, in denen die Aufgaben und Befugnisse des WEU-Personals im einzelnen festgelegt seien. Das Auswärtige Amt habe gemeinsam mit dem Bundesministerium des Inneren im Rahmen der WEU an den Verhandlungen über die "Memoranda of Understanding" mit den Partnerländern teilgenommen⁶³⁷.

261. Zur Frage, ob die Bundesregierung die mögliche Entsendung von NATO-Truppen nach Bosnien-Herzegowina zur Umsetzung eines militärischen Teils eines von den Konfliktparteien akzeptierten Friedensplans mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben der NATO vereinbar halte, antwortete die Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage:

"Die Bundesregierung hält die Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Umsetzung des militärischen Teils eines von den Konfliktparteien akzeptierten Friedensplans für Bosnien-Herzegowina durch die NATO und ihre Mitgliedstaaten für mit dem Auftrag des Bündnisses nach dem Washingtoner Vertrag vom 4. April 1949 vereinbar. Sie verweist hierzu auf dessen Präambel sowie auf die Art. 1, 2, 4, 5 und 7. Zu berücksichtigen ist auch Art. 48 der Charta der Vereinten Nationen. Der Nordatlantikrat hat auf Außenministerbene am 17. Dezember 1992 in Brüssel die Bereitschaft festgestellt, von Fall zu

⁶³⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5364, 27 f.

⁶³⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/5409, 2, 4 f.

Fall und in Übereinstimmung mit unseren eigenen Verfahren friedenserhaltende Operationen unter der Autorität des UN-Sicherheitsrats zu unterstützen sowie positiv auf Initiativen zu reagieren, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen ergreifen könnte, die Allianz um Unterstützung bei der Umsetzung von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zu ersuchen.“⁶³⁸

e. Selbstverteidigung und andere Fälle der Gewaltanwendung

262. Der Deutsche Bundestag forderte in einer EntschlieÙung die Bundesregierung auf, sofort zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Bundesregierung bereit sein könnte, im Hinblick auf das **Selbstverteidigungsrecht der Republik Bosnien-Herzegowina** für eine Aufhebung des Waffenembargos gegen diese Republik einzutreten. Die Sicherung des physischen und politischen Überlebens der nationalen Gemeinschaft der Moslems in ihrem Heimatstaat Bosnien-Herzegowina müsse „absolute Priorität“ haben⁶³⁹.

263. In einer gemeinsamen deutsch-französischen Erklärung zum Krieg in Bosnien-Herzegowina verurteilten Bundeskanzler Kohl und der Präsident der französischen Republik Mitterrand die Bombardierung der moslemischen Bevölkerung sowie die Gewaltanwendung und die Einschüchterungspraktiken, wie sie sich zur Zeit in Gorazde und Mostar abspielen, unabhängig von wem auch immer sie durchgeführt würden⁶⁴⁰.

264. Zur **Rechtfertigung der Bombardierung Bagdads** durch 23 US-amerikanische Marschflugkörper am 26. Juni 1993 mit dem Selbstverteidigungsrecht des Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen äußerte sich die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage:

„Der Bundeskanzler hat bereits am 26. Juni 1993 erklärt, daß die Bundesregierung in dem Vorgehen der amerikanischen Regierung eine berechtigte Reaktion auf diesen verabscheuungswürdigen versuchten Akt des Terrorismus sieht. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat der Auffassung der USA, daß der Beschuß der irakischen Geheimdienstzentrale in Bagdad mit Marschflugkörpern durch Art. 51 der VN-Charta gedeckt sei, nicht widersprochen“⁶⁴¹.

⁶³⁸ BT-PlPr., 179. Sitzung, 15472.

⁶³⁹ BT-Drs. 12/4767; BT-PlPr., 151. Sitzung, 12973.

⁶⁴⁰ Bull. Nr. 50 vom 11.6.1993, 529.

⁶⁴¹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 12/5505, 2.

f. Humanitäres Völkerrecht

265. In ihrem **Jahresabrüstungsbericht für das Jahr 1993** betonte die Bundesregierung, daß sie der Klärung des Anwendungsbereiches und der Stärkung der Universalität des Umweltkriegsübereinkommens (EN-MOD-Konvention) besondere Bedeutung beimesse. Auf der im Herbst 1992 in Genf einberufenen zweiten Überprüfungskonferenz zum Umweltkriegsübereinkommen sei geklärt worden, daß nicht nur hochtechnische umweltverändernde Techniken, sondern auch "low level techniques" von dem Übereinkommen erfaßt würden. Darüber hinaus benutze sie bilaterale Gespräche dazu, Nicht-Vertragsstaaten zum Beitritt aufzufordern. Die Nachfolgestaaten der Sowjetunion habe sie daher aufgefordert, ihre Mitgliedschaft zu bestätigen. Weiter setze sich die Bundesregierung aktiv im 6. Ausschuß der VN-Generalversammlung für die Implementierung und Weiterentwicklung völkerrechtlicher Normen zum Schutz der Umwelt bei bewaffneten Konflikten ein⁶⁴².

266. Am 25. Mai 1993 trat das **VN-Waffenübereinkommen**⁶⁴³ in Kraft⁶⁴⁴. Nach Auffassung der Bundesregierung stellt das Übereinkommen eine Weiterentwicklung von Normen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts dar und habe rüstungskontrollpolitische Bedeutung⁶⁴⁵. Im Bereich des humanitären Völkerrechts kommt nach Auffassung der Bundesregierung dem Protokoll Nr. 2 ("Protokoll über das Verbot und die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen") besondere Bedeutung zu. Frankreich habe im Februar 1993 eine Überprüfungskonferenz für die Konvention beantragt, die 1995 stattfinden solle. Von dieser Überprüfungskonferenz erhofft sich die Bundesregierung nach ihren Ausführungen im Jahresabrüstungsbericht neben einer Verbesserung einzelner Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 (u. a. Geltung auch bei innerstaatlichen Konflikten, zusätzliche Auflagen für den Einsatz von Minen, Verifikationsmaßnahmen) vor allem eine Erhöhung der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens. Sie setze sich nachdrücklich für eine wirksame Nichtverbreitungspolitik bei sog. Antipersonenminen (Schützenabwehr-

⁶⁴² BT-Drs. 12/6985, 24.

⁶⁴³ Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, BGBl. 1992 II, 958.

⁶⁴⁴ BGBl. 1993 II, 1813; zum Inhalt vgl. bereits Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 213.

⁶⁴⁵ Jahresabrüstungsbericht 1993, BT-Drs. 12/6985, 24; zur rüstungskontrollpolitischen Bedeutung siehe auch Ziff. 247.

minen) ein⁶⁴⁶ und betonte, daß das angestrebte Exportmoratorium einen weiteren wirksamen Schritt und zugleich ein zusätzliches politisches Signal gegen die Verbreitung von Antipersonenminen darstellen würde⁶⁴⁷.

XVIII. Rechtsfolgen der Wiedervereinigung

a. Ausländische Streitkräfte in Deutschland

267. Am 18. März 1993 wurde ein **Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut** geschlossen⁶⁴⁸. Ziel des Änderungsabkommens ist eine Neuregelung des rechtlichen Status der Streitkräfte der verbündeten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die veränderten rechtlichen, politischen und militärischen Verhältnisse in Deutschland und Europa nach der Herstellung der deutschen Einheit. Das Änderungsabkommen sieht folgende Neuregelungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vor: Land- und Luftübungen der Entsendestaaten bedürfen der Zustimmung, wenn sie außerhalb der Liegenschaften, die den Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind, durchgeführt werden sollen; deutsches Recht gilt grundsätzlich auch auf den Liegenschaften, die den Streitkräften der Entsendestaaten zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind; das Verbot der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland ist durch die Entsendestaaten zu beachten; Sonderregelungen auf den Gebieten des Zivil- und Strafprozeßrechts und des Verkehrswesens unterliegen Einschränkungen; eine aktive Mitwirkung der Entsendestaaten beim Umweltschutz ist ebenso vorgesehen wie die Anwendung des deutschen Umweltrechts; das Arbeitsrecht und das Arbeitsschutzrecht werden an die Regelungen angeglichen, die für die Bundeswehr gelten; die Zahl der anzuwendenden Zustimmungstatbestände wurde erheblich erhöht; schließlich wurde eine eigene Kündigungsklausel für das Zusatzabkommen aufgenommen, das bisher nur über die Kündigung des NATO-Truppenstatuts oder die Aufhebung des Vertrags über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 beendet werden konnte. Weiter wurde ein **Abkommen zu Art. 45 Abs. 1 des Zusatzabkommens** geschlossen, welches die Verfahren zur Anmeldung, Koordination und Genehmigung von Manövern und anderen Übungen der

⁶⁴⁶ Vgl. dazu bereits oben Ziff. 247.

⁶⁴⁷ Jahresabrüstungsbericht (Anm. 645), BT-Drs. 12/6985, 24.

⁶⁴⁸ BGBl. 1994 II, 2594.

Streitkräfte der Entsendestaaten in der Bundesrepublik Deutschland regelt⁶⁴⁹.

268. Durch ein **Übereinkommen mit Kanada und mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** wurde das **Abkommen vom 3. August 1959 über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raum Soltau-Lüneburg** in der durch das Abkommen vom 12. Mai 1970 geänderten Fassung außer Kraft gesetzt⁶⁵⁰. Weiter wurden Verwaltungsabkommen zu Art. 60 (Telekommunikationswesen), über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, Luft-/Bodenschießplätzen und Standortübungseinrichtungen geschlossen. Ferner gab es bilaterale Notenwechsel mit den Entsendestaaten zu Fragen der Beschäftigung örtlicher Zivilbediensteter bei den Streitkräften der Entsendestaaten in der Bundesrepublik Deutschland und zur Gleichbehandlung der Bundeswehr in den Staatsgebieten der Entsendestaaten (Gegenseitigkeit)⁶⁵¹.

Hinsichtlich der Todesstrafe betonte die Bundesregierung, es sei vor dem Hintergrund des Art. 102 des Grundgesetzes ein wesentliches Verhandlungsziel gewesen, daß künftig Strafverfahren, in denen nach dem Recht des Entsendestaats die Verhängung der Todesstrafe nicht auszuschließen sei, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterblieben. Hierzu seien im einzelnen zwei Änderungen erfolgt: Im Falle von konkurrierender Strafgerichtsbarkeit, bei der der Bundesrepublik Deutschland nach Art. VII Abs. 3b NATO-Truppenstatut ein Vorrecht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zustehe, sei vereinbart worden, daß der in Art. 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährte Verzicht auf das den deutschen Behörden gewährte Vorrecht insoweit eingeschränkt werde, als er nicht mehr in Fällen drohender Todesstrafe gelte. Zudem könne nunmehr ein im Einzelfall auf Ersuchen eines Entsendestaates gewährter Verzicht auf Ausübung der Strafgewalt (Art. VII Abs. 3c NATO-Truppenstatut) von einer Zusicherung abhängig gemacht werden, daß die Todesstrafe nicht verhängt wird. Insofern könne ein derartiges Verfahren auch nicht gegen den Willen der Bundesrepublik Deutschland in einen Entsendestaat verlagert werden. Bei ausschließlicher Gerichtsbarkeit der Entsendestaaten und bei konkurrierender Gerichtsbarkeit mit einem Vorrecht der Entsendestaaten bestimme der neue Art. 18a des Zu-

⁶⁴⁹ BGBl. 1994 II, 2635.

⁶⁵⁰ BGBl. 1994 II, 2643.

⁶⁵¹ Vgl. zum ganzen ausführlich die Denkschrift der Bundesregierung zum Abkommen, BT-Drs. 12/6477, 58 ff.

satzabkommens zum NATO-Truppenstatut, daß schon die Durchführung eines Strafverfahrens, das zur Verhängung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland führen könne, nicht mehr gestattet sei. Damit sei gegenüber der bisherigen Regelung, die lediglich die Vollstreckung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland untersage, eine Verbesserung erreicht worden.

269. Einen britischen Vorschlag, bei der Prüfung von Übungsmöglichkeiten für die britischen Streitkräfte im Gegenzug für den britischen Verzicht auf Übungen im Soltau-Lüneburg-Gebiet Truppenübungsplätze in den neuen Bundesländern in Betracht zu ziehen, lehnte die Bundesregierung unter Hinweis auf den "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" vom 12. September 1990 ("Zwei-Plus-Vier-Vertrag") ab⁶⁵². Zur Frage einer künftigen Übungstätigkeit auch durch oder mit NATO-Verbündeten auf dem Übungsplatz Colbitz-Letzlinger-Heide antwortete die Bundesregierung:

"Nach den Bestimmungen des "Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" vom 12. September 1990 ("Zwei-Plus-Vier-Vertrag") ist bis zum Abschluß des Abzugs der ehemaligen sowjetischen Truppen eine Stationierung oder die Ausübung irgendwelcher anderer militärischer Tätigkeiten durch Streitkräfte anderer Staaten in den neuen Bundesländern ausgeschlossen. Darunter fällt auch der vorübergehende Aufenthalt von Truppenteilen der NATO-Partner auf einem Truppenübungsplatz. Auch nach dem Abzug der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte werden verbündete Streitkräfte in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt. Entscheidungen über eine zeitlich befristete Nutzung von Truppenübungsplätzen durch Streitkräfte der NATO-Staaten werden von der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Vertragspartei getroffen. Es gibt jedoch keinerlei Planungen, bestimmte Truppenübungsplätze NATO-Partnern zu überlassen."⁶⁵³

270. Zur Haftung des Bundes gegenüber juristischen Personen in den neuen Bundesländern hinsichtlich von Schäden, die außerhalb der GUS-Liegenschaften durch den Übungsbetrieb im allgemeinen sowie den Tiefflugverkehr der ehemaligen Sowjetarmee und heutigen GUS-Truppen im besonderen vor bzw. nach dem 3. Oktober 1990 verursacht worden sind, antwortete die Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage:

"Der Bund haftet nicht für die von den ehemaligen sowjetischen Streitkräften und heutigen Streitkräften der Westgruppe der Truppen (WGT) vor oder

⁶⁵² Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4434, 51.

⁶⁵³ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4434, 52.

nach dem 3. Oktober 1990 im Gebiet der neuen Bundesländer verursachten Schäden. Für die Abgeltung von Schäden, die vor dem 3. Oktober 1990 von den ehemaligen sowjetischen Streitkräften verursacht worden sind, ist auch nach der staatlichen Vereinigung das Recht maßgebend, das im Zeitpunkt des Schadensereignisses gegolten hat. In Anwendung der maßgebenden, im Jahre 1957 zwischen der ehemaligen DDR und der ehemaligen UdSSR abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen (Stationierungs- und Rechtshilfeabkommen) sind in jahrzehntelang geübter Staatenpraxis Schäden außerhalb zugewiesener Liegenschaften, die durch den allgemeinen Übungsbetrieb und den Flugverkehr der sowjetischen Streitkräfte an Grundstücken, somit auch an Grundstücken juristischer Personen, verursacht worden sind, nicht abgegolten worden und können danach auch heute nicht mehr abgegolten werden. Andere Schäden, auch von juristischen Personen, wurden und werden in den noch nicht abgeschlossenen Schadensfällen weiterhin auf der Grundlage der genannten völkerrechtlichen Abkommen und der Anwendung des Schadensersatzrechts der ehemaligen DDR mit der in den Abkommen festgelegten Beteiligung der ehemals sowjetischen Truppendienststellen, jetzt Truppendienststellen der WGT, abgewickelt. Für Schäden, die von den Streitkräften der WGT nach dem 3. Oktober 1990 in den neuen Ländern verursacht worden sind, haftet die WGT nach den im Aufenthalts- und Abzugsvertrag (AAV) getroffenen Vereinbarungen. Soweit es sich um Schäden juristischer Personen des öffentlichen Rechts handelt, die der Vertragspartei Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen sind (Bund, Länder und Gemeinden), können diese – mit Ausnahme von Schäden an zugewiesenen Liegenschaften – nach Art. 23 AAV auf der Grundlage des deutschen Entschädigungsrechts mit den Dienststellen der WGT reguliert werden. Soweit andere juristische Personen durch die Streitkräfte der WGT geschädigt werden, stehen ihnen Entschädigungsansprüche gem. Art. 24 AAV nach dem anwendbaren deutschen Recht zu, die vor den deutschen Behörden und Gerichten gegen den Rechtsträger der WGT verfolgt werden können.“⁶⁵⁴

b. Sukzessionsfolgen

271. Aufgrund von Konsultationen gem. Art. 12 Einigungsvertrag⁶⁵⁵ wurde das **Erlöschen einer Vielzahl bilateraler völkerrechtlicher Verträge der ehemaligen DDR** festgestellt. Betroffen waren Albanien⁶⁵⁶,

⁶⁵⁴ BT-Drs. 12/4792, 20.

⁶⁵⁵ BGBl. 1990 II, 889

⁶⁵⁶ Bek. vom 26.11.1993, BGBl. 1994 II, 15.

Bangladesh⁶⁵⁷, Bolivien⁶⁵⁸, Brasilien⁶⁵⁹, Costa Rica⁶⁶⁰, Ecuador⁶⁶¹, Ghana⁶⁶², Guinea⁶⁶³, Guinea-Bissau⁶⁶⁴, Indien⁶⁶⁵, Indonesien⁶⁶⁶, Iran⁶⁶⁷, Italien⁶⁶⁸, Jordanien⁶⁶⁹, Kap Verde⁶⁷⁰, Kuwait⁶⁷¹, Libanon⁶⁷², Libyen⁶⁷³, Madagaskar⁶⁷⁴, Malaysia⁶⁷⁵, Mali⁶⁷⁶, Mauretanien⁶⁷⁷, Mosambik⁶⁷⁸, Myanmar⁶⁷⁹, Neuseeland⁶⁸⁰, Nicaragua⁶⁸¹, Niger⁶⁸², Pakistan⁶⁸³, Peru⁶⁸⁴, Polen⁶⁸⁵, São Tomé und Príncipe⁶⁸⁶, ehemalige Sowjetunion⁶⁸⁷, Sri Lanka⁶⁸⁸, ehemalige Tschechoslowakei⁶⁸⁹, Tunesien⁶⁹⁰, Uganda⁶⁹¹, Uruguay⁶⁹², Vietnam⁶⁹³, Zentralafrikanische Republik⁶⁹⁴.

⁶⁵⁷ Bek. vom 4.6.1993, BGBl. 1993 II, 929.

⁶⁵⁸ Bek. vom 6.1.1993, BGBl. 1993 II, 140.

⁶⁵⁹ Bek. vom 20.4.1993, BGBl. 1993 II, 850, und vom 23.11.1993, BGBl. 1993 II, 2403.

⁶⁶⁰ Bek. vom 6.1.1993, BGBl. 1993 II, 139.

⁶⁶¹ Bek. vom 23.6.1993, BGBl. 1993 II, 1095.

⁶⁶² Bek. vom 21.6.1993, BGBl. 1993 II, 1003.

⁶⁶³ Bek. vom 8.2.1993, BGBl. 1993 II, 712.

⁶⁶⁴ Bek. vom 8.2.1993, BGBl. 1993 II, 714.

⁶⁶⁵ Bek. vom 1.6.1993, BGBl. 1993 II, 923.

⁶⁶⁶ Bek. vom 5.5.1993, BGBl. 1993 II, 888.

⁶⁶⁷ Bek. vom 5.5.1993, BGBl. 1993 II, 889.

⁶⁶⁸ Bek. vom 21.4.1993, BGBl. 1993 II, 853.

⁶⁶⁹ Bek. vom 6.1.1993, BGBl. 1993 II, 141.

⁶⁷⁰ Bek. vom 21.4.1993, BGBl. 1993 II, 851, und vom 21.6.1993, BGBl. 1993 II, 1004.

⁶⁷¹ Bek. vom 25.1.1993, BGBl. 1993 II, 189.

⁶⁷² Bek. vom 12.7.1993, BGBl. 1993 II, 1260.

⁶⁷³ Bek. vom 8.11.1993, BGBl. 1993 II, 2208.

⁶⁷⁴ Bek. vom 21.4.1993, BGBl. 1993 II, 852.

⁶⁷⁵ Bek. vom 5.5.1993, BGBl. 1993 II, 890.

⁶⁷⁶ Bek. vom 8.2.1993, BGBl. 1993 II, 213.

⁶⁷⁷ Bek. vom 26.5.1993, BGBl. 1993 II, 907.

⁶⁷⁸ Bek. vom 19.7.1993, BGBl. 1993 II, 1270.

⁶⁷⁹ Bek. vom 5.5.1993, BGBl. 1993 II, 891.

⁶⁸⁰ Bek. vom 5.5.1993, BGBl. 1993 II, 892.

⁶⁸¹ Bek. vom 2.4.1993, BGBl. 1993 II, 792.

⁶⁸² Bek. vom 5.5.1993, BGBl. 1993 II, 894.

⁶⁸³ Bek. vom 5.5.1993, BGBl. 1993 II, 893.

⁶⁸⁴ Bek. vom 2.9.1993, BGBl. 1993 II, 1883.

⁶⁸⁵ Bek. vom 21.6.1993, BGBl. 1993 II, 1180, und vom 16.12.1993, BGBl. 1994 II, 249, 320.

⁶⁸⁶ Bek. vom 12.7.1993, BGBl. 1993 II, 1220.

⁶⁸⁷ Bek. vom 16.8.1993, BGBl. 1993 II, 1821.

⁶⁸⁸ Bek. vom 19.1.1993, BGBl. 1993 II, 143.

⁶⁸⁹ Bek. vom 2.4.1993, BGBl. 1993 II, 767.

⁶⁹⁰ Bek. vom 22.1.1993, BGBl. 1993 II, 184.

⁶⁹¹ Bek. vom 25.5.1993, BGBl. 1993 II, 906.

⁶⁹² Bek. vom 26.5.1993, BGBl. 1993 II, 908.

⁶⁹³ Bek. vom 1.6.1993, BGBl. 1993 II, 910.

⁶⁹⁴ Bek. vom 22.1.1993, BGBl. 1993 II, 175.

272. Zur Frage der **Schulden der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen** führte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage aus:

“Wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht in der Liste der schuldenfreien Länder erscheint, liegt dies an Schulden, die die ehemalige DDR gegenüber den VN hinterlassen hat. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie rechtlich nicht verpflichtet ist, diese Schulden zu begleichen. Die Bundesregierung hat sich dennoch bereit erklärt, diese Beitragsrückstände ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung durch freiwillige Beiträge in mehreren Zahlungen abzubauen. In den Übersichten der VN ergibt sich die hierüber mit den VN getroffene Vereinbarung aus einer Fußnote.”⁶⁹⁵

c. Kriegs-, Besatzungs- und Teilungsfolgen

273. Zur Frage der **Entschädigung von lettischen Bürgern, die im 2. Weltkrieg zwangsweise zu den deutschen Streitkräften rekrutiert worden waren** und im Verlauf der Kämpfe und des Vormarsches der Sowjetarmee in deren Gefangenschaft geraten waren, antwortete die Bundesregierung:

“Entschädigungen für Zwangsrekrutierungen zur deutschen Wehrmacht wären Reparationsleistungen. Der Bundesrepublik Deutschland sind solche Leistungen untersagt. Nach Art. 5 Abs. 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden – Londoner Schuldenabkommen (LSchA) vom 27. Februar 1953 – ist bereits eine Prüfung der aus dem 2. Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich oder im Auftrag des Reiches handelnde Stellen oder Personen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt. Gesetzliche Regelungen über Ausgleichsleistungen an Personen, die als ausländische Staatsangehörige zum Dienst in der deutschen Wehrmacht gezwungen wurden, sind der Bundesrepublik Deutschland damit untersagt.”⁶⁹⁶

274. In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage betonte die Bundesregierung, daß die **“deutsch-polnische Vermögensfrage”** nicht erledigt sei. Vielmehr sei in Nr. 5 des Briefwechsels zum Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit⁶⁹⁷ die

⁶⁹⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5905, 6.

⁶⁹⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5105, 4.

⁶⁹⁷ BGBl. 1991 II, 1315; vgl. dazu Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 93.

Regelung der Vermögensfrage ausdrücklich offengehalten. Der Notenwechsel vom 27./28. September 1990 beschränke sich darauf, die vom Deutschen Bundestag mit Gesetz vom 24. März 1955⁶⁹⁸ in innerstaatliches Recht transformierten Vorschriften des Vertrages aufzuheben. Bei einigen wenigen Bestimmungen seien die Vertragspartner Frankreich, Großbritannien und die USA zum Schutze ihrer eigenen Interessen zu einer Streichung nicht bereit gewesen. In keinem Fall habe der Notenwechsel neue Verpflichtungen begründet – weder im Verhältnis zu den drei Vertragspartnern noch gegenüber dritten Staaten. Er habe somit keine konstitutive Wirkung gehabt⁶⁹⁹.

275. Zur Frage einer **Entschädigung für die Vertreibung deutscher Staatsangehöriger** nach dem 2. Weltkrieg führte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage aus:

“Nach Völkerrecht sind Enteignungen grundsätzlich nur gegen die umgehende Zahlung einer angemessenen effektiven Entschädigung zulässig. Dies gilt entsprechend für andere Fälle der Vermögensentziehung. Die Bundesregierung hat daher auch die Vertreibung der Deutschen stets verurteilt und die entschädigungslose Einziehung ihres Vermögens nie gebilligt. Die Bundesregierung hat ihre Rechtsauffassung wiederholt klargestellt, zuletzt in den Verhandlungen zu den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen sowie der ČSFR über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit. Diese Klarstellungen haben ihren Niederschlag jeweils in den im Vertrag vereinbarten Briefwechseln gefunden. Den betreffenden Regierungen ist der Standpunkt der Bundesregierung also bekannt. Sie sind jedoch bislang nicht bereit, Rückgewähr- und Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder in Verhandlungen darüber einzutreten. Die Bundesregierung ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten weiterhin um den Schutz der Interessen der deutschen Vertriebenen bemüht.”⁷⁰⁰

276. Zur Frage der Rehabilitierung derjenigen Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die in Schauprozessen in dem Jahre 1945 und 1946 als für die Katyn-Morde verantwortlich verurteilt wurden, heißt es in einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage:

“Die Bundesregierung hat sich jahrelang – zunächst gegenüber der sowjetischen und dann gegenüber der russischen Seite – darum bemüht, für diejenigen Deutschen eine Rehabilitierung zu erreichen, die durch sowjetische Militärtribunale zu Unrecht verurteilt oder durch den NKWD verfolgt wurden. Ergebnis dieser Bemühungen war die im Dezember 1992 zwischen Präsident Jelzin

⁶⁹⁸ BGBl. 1955 II, 213.

⁶⁹⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5054, 2.

⁷⁰⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4434, 7.

und Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vereinbarte "gemeinsame Erklärung". Danach sind alle durch die Sowjetunion zu Unrecht verurteilten Deutschen moralisch rehabilitiert. Dies gilt auch für diejenigen Deutschen, die in Schauprozessen in den Jahren 1945 und 1946 wegen Verbrechen verurteilt wurden, die in Wirklichkeit durch sowjetische Dienststellen in Katyn begangen wurden. Außerdem können die betreffenden sowjetischen Urteile aufgehoben werden. Dazu muß der Weg des individuellen Rehabilitierungsverfahrens beschritten werden."⁷⁰¹

277. Zur Frage der Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in den baltischen Staaten sagte die Staatsministerin im Auswärtigen Amt im Deutschen Bundestag:

"Nach der nunmehr vorliegenden Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen besteht innerhalb der Bundesregierung Einigkeit darüber, daß auch den wenigen überlebenden Opfern nationalsozialistischer Verfolgung in den baltischen Staaten geholfen werden muß. [...] Die Bundesregierung wird zum Zweck der Hilfe in den nächsten Tagen Vorgespräche mit den Regierungen Estlands, Lettlands und Litauens führen. Ziel dieser Gespräche wird es sein, Möglichkeiten für Investitionen im humanitären Bereich zu erkunden, die nach unseren Vorstellungen den individuellen Bedürfnissen der Opfer möglichst nahe kommen sollen."⁷⁰²

Zur gleichen Frage heißt es in einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage:

"Verfolgte und ihre Hinterbliebenen waren bzw. sind nach dem – in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen fallenden – Bundesentschädigungsgesetz regelmäßig nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie in einer räumlichen Beziehung zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. zum Gebiet des früheren Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gestanden haben (vgl. §§ 4, 150, 160 BEG und Art. V BEG-Schlußgesetz). Der Gesetzgeber war zu dieser Abgrenzung gezwungen, weil eine Ausdehnung der Entschädigungsregelungen auf NS-Verfolgte in allen Staaten zu finanziell nicht mehr tragbaren Belastungen für die Bundesrepublik Deutschland geführt hätte. Außerdem wäre durch ein Abgehen vom Territorialprinzip die Grenze zwischen Wiedergutmachung und reparationsrechtlichen Tatbeständen verwischt worden. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts kann der aus Kriegs- und Besatzungshandlungen erwachsene Schaden nur von Staat zu Staat, nicht aber als Einzelanspruch vom Geschädigten unmittelbar gegen den schadenstiftenden Staat geltend gemacht werden."⁷⁰³

⁷⁰¹ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5622, 4.

⁷⁰² BT-PlPr., 189. Sitzung, 16352.

⁷⁰³ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/4885, 27.

278. Auf der Grundlage des am 21. Dezember 1992 ergangenen **Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes**⁷⁰⁴ wurde am 2. Juni 1993 das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) neu gefaßt. Die Neufassung berücksichtigt die zwischen dem 3. September 1971⁷⁰⁵ und dem 21. Dezember 1992⁷⁰⁶ ergangenen Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes.

279. Ebenfalls am 5. Oktober 1993 leitete die Bundesregierung das Ratifikationsverfahren zu dem **Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge** ein. Das Abkommen knüpft an die in den 50er und 60er Jahren mit den westlichen Staaten geschlossenen Kriegsgräberabkommen an. Die Bundesregierung führte in ihrer Denkschrift aus, daß es sich um das erste mit mittel- und osteuropäischen Staaten geschlossene derartige Abkommen handle⁷⁰⁷. Zweck des Abkommens ist die Erhaltung und Pflege der Kriegsgräber der Vertragsparteien im jeweils anderen Staat.

280. In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage äußerte sich die Bundesregierung zur **Einhaltung der sich aus dem Genfer Abkommen ergebenden Pflichten zum Schutz von Kriegsgräbern** auf dem Gebiet der tschechischen Republik:

“In Art. 30 des Vertrages vom 27. Februar 1992 mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, der im Verhältnis zur tschechischen Republik weiterhin Geltung hat, wurde ausdrücklich vereinbart, daß die Regierungen die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft schützen und erhalten. Auf dieser Grundlage beabsichtigt die Bundesregierung den Abschluß eines bilateralen Kriegsgräberabkommens mit der tschechischen Republik. Den Entwurf für ein solches Abkommen hat die Botschaft Prag der tschechischen Regierung im Juli dieses Jahres übermittelt. Eine offizielle Reaktion wird in Kürze erwartet.”⁷⁰⁸

⁷⁰⁴ BGBl. 1992 I, 2094; vgl. dazu bereits ausführlich Langenfeld (Anm. 7), Ziff. 226.

⁷⁰⁵ BGBl. 1971 I, 1565 und 1807.

⁷⁰⁶ BGBl. 1992 I, 2094.

⁷⁰⁷ BT-Drs. 12/5837, 12.

⁷⁰⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 12/5874, 1.